

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 30. MÄRZ 1981

Nr. 13

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei				
	Generalkonsulat der Republik Venezuela in Frankfurt am Main	730			
	Ungültigkeitserklärung einer konsularischen Bescheinigung	730			
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1981 bis 12. 3. 1981	730			
	Der Hessische Minister des Innern				
	Ersatz der Auslagen bei Vorstellungseisen und Eignungsprüfungen	730			
	Friedhofs- und Bestattungsrecht; hier: Durchführung des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	730			
	Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	730			
	Durchführung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 (Besoldungsstrukturgesetz) vom 20. 8. 1980 sowie des § 9 Satz 1 und Satz 3 BBesG	731			
	Genehmigung einer Flagge des Lahn-Dill-Kreises, Regierungsbezirk Gießen	732			
	Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 14./19. 1. 1981	732			
	Zulassung von Feuerlöscharmaturen Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	732			
	Der Hessische Minister der Finanzen				
	Verwaltung der dem Lande Hessen zufallenden Erbschaften	732			
	Planung und Durchführung von Baumaßnahmen des Landes; hier: Leitfadens für Ersatzstromversorgungs-, Schnell- und Sofortbereitstellungsanlagen der öffentlichen Verwaltungen — Ersatzstrom 80 —	733			
	Der Hessische Minister der Justiz				
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstseignels	733			
	Der Hessische Kultusminister				
	Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Gießen	733			
	Nebentätigkeit der Beamten an den Universitäten des Landes Hessen, der Gesamthochschule Kassel und den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten	733			
	Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	734			
	Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	740			
	Berufsbildung in der Hauswirtschaft; hier: Prüfungsordnung für die Ausbildung als „Helfer in der Hauswirtschaft“	746			
	Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte- und Diplom-Kaufleute des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg	749			
	Richtlinien für die Staatlichen Lehranstalten für Diätassistenten (Diätassistentinnen)	750			
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	751			
	Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen	754			
	Satzung der Archivschule Marburg	756			
	Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften — Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik —	757			
	Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften — Diplomstudiengang Soziologie —	757			
	Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik — Diplomstudiengänge Mathematik —	757			
	Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie — Diplomstudiengang Psychologie —	757			
	Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt	757			
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik				
	Richtlinien für die Prüfung von Fahrerlaubnisbewerbern über die Beherrschung der Grundzüge der energie-sparenden Fahrweise (Prüfungsrichtlinien — Energiesparende Fahrweise)	762			
	Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Kreisstraße 36 in der Gemarkung Neckarsteinach, Landkreis Bergstraße	762			
	Der Hessische Sozialminister				
	Verzicht auf die Approbation als Tierarzt	762			
	Erlaß über die Zuständigkeit der Gerichtskassen für die Einziehung der Kosten in arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie die Anwendung der Kostenverfügung durch die Gerichte für Arbeitssachen	763			
	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..	763			
	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten				
	Zuständigkeit der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung	765			
	Personalnachrichten	772			
	Regierungspräsidenten				
	DARMSTADT				
	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11); hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Errichtung einer Abfallverwertungsanlage im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt	773			
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	773			
	GIESSEN				
	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach / Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach	773			
	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf / Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Weifenbach	776			
	Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Lahn für das Gebiet der Gemeinde Lahntal und der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg (III. Abschnitt)	781			
	KASSEL				
	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Alheim / Ortsteil Sterkelshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	781			
	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee / Ortsteil Stormbruch	784			
	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen II und III“ der Stadt Vellmar	786			
	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Kalbach / Ortsteil Mittelkalbach, Landkreis Fulda	789			
	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen 2“ der Wasserbeschaffungsgenossenschaft Großropperhausen e. G. in Frielendorf / Ortsteil Großropperhausen, Schwalm-Eder-Kreis	791			
	Vorhaben der AGA Gas GmbH	794			

Seite 729

Die dritte Folge 1981 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

446

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Generalkonsulat der Republik Venezuela in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Herrn Gonzalo Prósperi am 4. März 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 13. März 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 13/1981 S. 730

447

Ungültigkeitserklärung einer konsularischen Bescheinigung

Die für Frau Sheela Srivastava, Angestellte des Indischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, am 27. November 1980 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte konsularische Bescheinigung Nr. 0158 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. März 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a — 10/03

StAnz. 13/1981 S. 730

448

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. Februar 1981 bis 12. März 1981**Statistische Berichte:****A I 1 — A IV 3 — vj 3/80**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1980 2,50

B I 1 — j/80

(Vorbericht) 2,00

B VI 4 — j/80

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1980 1,50

B VI 5 — j/80

Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1980 2,00

E I 1 — m 1/81

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Januar 1981 (Vorläufige Ergebnisse) 1,50

E II 1 — m 12/80

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1980 1,50

E III 1 — m 12/80

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1980 1,50

E IV 2 — m 12/80**E IV 3 — m 12/80**

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1980 und im Jahr 1980 1,00

G I 1 — m 12/80

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Dezember 1980 1,50

G IV 3 — m 12/80

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Dezember 1980 1,50

H I 1 — m 12/80

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1980 (Vorläufiges Ergebnis) 1,50

H II 1 — m 12/80

Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1980 und im Jahre 1980 1,50

N I 1 — vj 4/80 Teil I

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1980 und im Jahr 1980 Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter 2,50

Wiesbaden, 12. März 1981

Hessisches Statistisches Landesamt

ZA 231 — 77 a 241/81

StAnz. 13/1981 S. 730

449

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Ersatz der Auslagen bei Vorstellungsbereisen und Eignungsprüfungen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. Juli 1976 (StAnz. S. 1387)

Abschnitt III meines o. a. Rundschreibens erhält mit Wirkung vom 1. April 1981 folgende Fassung:

„III

Bei Reisen zur Ablegung einer Eignungsprüfung ist Abschnitt I mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Übernachtungszuschuß nicht gewährt wird. Der Auslagenersatz ist bei Gruppe 533 zu buchen. Ist für Angehörige des eigenen Geschäftsbereichs für die Teilnahme an einer Eignungsprüfung eine Dienstreise angeordnet oder genehmigt worden, besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung.“

Wiesbaden, 11. März 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1700 A — 73

StAnz. 13/1981 S. 730

Zur Durchführung des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes (DVO-FBG) vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), gebe ich folgenden Hinweis:

Bestattungsunternehmer, die ständig Bestattungen durchführen, sind nicht als „Beauftragte“ der Angehörigen des Verstorbenen im Sinne des § 10 Abs. 3 DVO-FBG anzusehen. Werden sie mit der Überführung der Aschenreste zum Bestattungsort betraut, so können ihnen die Aschenreste übergeben werden. Die Bestattungsunternehmer haben zuvor eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie die Aschenreste nur an den von dem Betriebsleiter der Feuerbestattungsanlage (vgl. § 10 Abs. 1 DVO-FBG) bezeichneten Empfänger aushändigen werden.

Wiesbaden, 12. März 1981

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 20 c 14 — 21/81

StAnz. 13/1981 S. 730

451

Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 7. Februar 1978 (StAnz. S. 470), 17. August 1979 (StAnz. S. 1832) und 31. März 1980 (StAnz. S. 659)

450

Friedhofs- und Bestattungsrecht;

hier: Durchführung des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes

In Abschnitt I Nr. 6 meiner Bekanntmachung vom 7. Februar 1978 ist die „Gesellschaft für Weltraumforschung“ zu streichen, da sie in die „Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V.“ eingegliedert worden ist.

Wiesbaden, 12. März 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2100 A — 450
St.Anz. 13/1981 S. 730

452

Durchführung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 (Besoldungsstrukturgesetz) vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 9 Satz 1 und Satz 3 BBesG

Der Bundesminister des Innern hat mit dem als Anlage abgedruckten Rundschreiben vom 19. Februar 1981 — D II 4 — 221 020/4 — Hinweise zur Durchführung des Besoldungsstrukturgesetzes vom 20. August 1980 gegeben.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Bruttoeinkünfte nach Nr. 2.2 Satz 4 ggf. um die Aufwendungen für die Aufnahme der anderweitigen Tätigkeit zu kürzen sind.

Wiesbaden, 9. März 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 3
St.Anz. 13/1981 S. 731

Anlage

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

D II 4 — 221 020/4 —

19. Februar 1981

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

an die

für das Besoldungsrecht zuständigen
Minister/Senatoren der Länder

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Durchführung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 (Besoldungsstrukturgesetz) vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 9 Satz 1 und Satz 3 BBesG

Zur Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Besoldungsstrukturgesetzes und des § 9 Satz 1 und Satz 3 BBesG gebe ich folgende Hinweise:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 Satz 2 BBesG) und zu § 9 Satz 1 und Satz 3 BBesG

1.1 Durch die Ergänzung des § 9 BBesG wird klargestellt, daß auch das pflichtwidrige, schuldhafte Fernbleiben vom Dienst für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag zum Verlust der Besoldung führt.

1.2 Der Verlust der Besoldung nach § 9 BBesG erstreckt sich nur auf Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 BBesG) und auf Anwärterbezüge.

1.3 Für Zeiten, für die der Verlust der Besoldung nach § 9 BBesG eintritt, entfällt auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die in festen Monatsbeträgen gewährt werden.

1.4 Bleibt der Beamte für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag dem Dienst fern, ist zunächst der auf den Kalendertag entfallende Teil der Bezüge nach § 3 Abs. 4 BBesG zu ermitteln (also 31., 30., 28. oder 29. Teil der Monatsbezüge). Zur Ermittlung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils der Tagesbezüge sind diese durch 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen (bei der 40-Stunden-Woche also Divisor 8) ohne Rücksicht darauf, wie die Arbeitszeit nach dem Dienstplan an dem betreffenden Arbeitstag geregelt ist.

Beispiel:

Dienstbezüge eines Amtmanns,
BesGr. A 11, Endstufe,
verheiratet, zwei Kinder = 3 842,59 DM
Tagesbezüge für Januar 1/31 = 123,95 DM
Stundenbezug = 123,95 DM : 8 = 15,49 DM

Dieses Verfahren ist auch bei einem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst im Rahmen einer Regelung über die gleitende Arbeitszeit anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, wie die gleitende Arbeitszeit regelmäßig oder an

dem betreffenden Arbeitstag von dem Beamten in Anspruch genommen wurde.

Ist die wöchentliche Arbeitszeit wegen Bereitschaftsdienstes allgemein höher festgelegt, ist die höhere wöchentliche Arbeitszeit durch 5 zu teilen und hieraus als tägliche Arbeitszeit der Stundensatz zu ermitteln.

1.5 Für Lehrer ist der stundenweise Fortfall der Bezüge nach dem Unterrichtsstundensoll zu berechnen. Diese Unterrichtsverpflichtung (in der Regel in 45-Minuten-Stunden ausgedrückt) ist ebenfalls durch 5 zu teilen. Hieraus ergibt sich die rechnerisch durchschnittliche tägliche Unterrichtsverpflichtung. Der Tagesbezug ist sodann durch diese (rechnerisch durchschnittliche) tägliche Unterrichtsverpflichtung zu teilen. Das Ergebnis der Teilung ist der Satz für die entfallende Unterrichtsstunde.

Beispiel:

Dienstbezüge eines Lehrers an Grundschulen,
BesGr. A 12, Endstufe,
verheiratet, zwei Kinder = 4 108,33 DM
Tagesbezüge für Januar = 1/3 = 132,52 DM

Unterrichtsverpflichtung:

28 Unterrichtsstunden

Umrechnung auf den Arbeitstag:

Divisor 28/5 (= 5 3/5)

Stundenbezug (132,52 DM : 28/5) = 23,66 DM

Stundenanrechnungen für besondere Aufgaben im Schuldienst führen nicht zu einer Änderung des Divisors. Niedrigere Unterrichtsverpflichtungen durch Stundenermäßigungen wegen Alter, Schwerbehinderung oder aus sonstigen Gründen einer verminderten Leistungsfähigkeit sind jedoch beim Divisor zu berücksichtigen.

1.6 Bleibt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Tag (angesetzter Dienst laut Dienstplan) dem Dienst fern, ist der auf eine Stunde entfallende Anteil seiner Dienstbezüge unter Zugrundelegung der laut Dienstplan von ihm im Kalendermonat zu leistenden Gesamtstundenzahl zu berechnen.

Beispiel:

Dienstbezüge für einen ledigen Feldwebel,
BesGr. A 7,
4. Dienstaltersstufe = 1 943,96 DM
Gesamtstundenzahl laut Dienstplan
im Kalendermonat: 210

Berechnung des Anteils der Bezüge
für 1 Stunde: 1 943,96 : 210 = 9,25 DM

1.7 Ein Abzug wird nur für volle nicht geleistete Stunden, in den Fällen der Nr. 1.5 für volle nicht geleistete Unterrichtsstunden (in der Regel 45-Minuten-Stunden), vorgenommen.

1.8 Hat der Beamte an einem Arbeitstag überhaupt keinen Dienst geleistet, entfällt der Tagesbezug in voller Höhe.

1.9 Durch eine stundenweise Berechnung nach den Nrn. 1.4 und 1.5 darf der auf den Arbeitstag entfallende Tagesbezug (bei Teilzeitbeschäftigten der entsprechende Anteil) nicht überschritten werden.

1.10 Die disziplinare Ahndung des Fernbleibens vom Dienst bleibt unberührt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 a BBesG)

2.1 Die Vorschrift läßt in besonders gelagerten Fällen die Anrechnung von Einkommen auf die Besoldung zu. Soweit in beamtenrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme des Disziplinarrechts, die Anrechnung eines anderen Einkommens auf nachzuzahlende Besoldung zum Zwecke eines Vorteilsausgleichs vorgesehen war, ist § 9 a BBesG mit Wirkung vom 1. September 1980 an deren Stelle getreten. Die bisherigen Regelungen bleiben in Kraft, soweit sie sich nicht auf Besoldung (§ 1 BBesG) beziehen. Besoldungsansprüche für eine Zeit, in der der Beamte zur Dienstleistung nicht verpflichtet war, können z. B. in folgenden Fällen entstehen:

— Entlassung des Beamten bei sofortiger Vollziehbarkeit und späterer Aufhebung der Entlassungsverfügung;

— Versetzung des Beamten in den Ruhestand bzw. einstweiligen Ruhestand und spätere Aufhebung der Versetzungsverfügung. Die Fälle, in denen der Beamte wieder in das Beamtenverhältnis berufen wird, sind hiervon nicht erfaßt;

— Verlust der Beamtenrechte durch eine Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmen-

gesetzes und spätere Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren im Sinne des Absatzes 2 dieser Bestimmung;

— Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne des § 41 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

2.2 Anrechenbar sind Einkünfte, die infolge der unterbliebenen Dienstleistung erzielt wurden. In Betracht kommen vor allem Arbeitseinkünfte und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn und soweit die Tätigkeit durch den Wegfall der Dienstleistung ermöglicht worden ist, sowie Ruhegehalt, Übergangsgeld, Unterhaltsbeiträge oder Renten aus einer Nachversicherung für eine frühere Tätigkeit im Beamtenverhältnis. Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung scheiden für eine Anrechnung aus. Anrechenbar sind die Bruttoeinkünfte.

2.3 § 5 BBesG bleibt unberührt.
§ 9 Satz 3 BBesG ist entsprechend anzuwenden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BBesG)

Die Gesetzesergänzung betrifft nur solche Fälle, in denen das Amt der nächsthöheren Laufbahn nach dem 13. Januar 1979 verliehen worden ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 40 Abs. 5 und 6 BBesG)

Nach Ergänzung der vorgenannten Vorschriften mit Wirkung vom 1. September 1980 gilt die Konkurrenz in bezug auf die Gewährung des Ehegattenanteils im Ortszuschlag und der Kinderanteile im Ortszuschlag (bzw. Sozialzuschlag, Unterschiedsbeträge) für die Zeit als unterbrochen, in der die Ehefrau Mutterschaftsurlaub in Anspruch nimmt. Die Änderung des Ortszuschlags des Ehemannes richtet sich in diesen Fällen nach § 41 Abs. 2 BBesG; soweit der Mutterschaftsurlaub bereits vor dem 1. September 1980 begonnen hat und an diesem Tage noch andauerte, steht der höhere Ortszuschlag ab 1. September 1980 zu.

Die Nrn. 40.5.4 (erster Spiegelstrich) und 40.6.5 Satz 1 der BBesGVwV sind mit Wirkung vom 1. September 1980 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie nur für die Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld außerhalb eines Mutterschaftsurlaubs gelten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BBesG)

Nr. 62.3.3 der BBesGVwV ist mit Wirkung vom 1. September 1980 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „oder entsprechende Leistungen während eines Mutterschaftsurlaubs“ wegen der Gesetzesänderung gegenstandslos geworden sind.

Der Anwärterverheiratenzuschlag ist ungekürzt weiterzuzahlen, wenn und solange die Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschaftsgesetzes oder nach § 4 a Abs. 8 der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen erhält.

Im Auftrag

gez. Dr. Becker-Kreutz

453

Genehmigung einer Flagge des Lahn-Dill-Kreises, Regierungsbezirk Gießen

Dem Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

457

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Verwaltung der dem Lande Hessen zufallenden Erbschaften

Bezug: Erlaß vom 26. November 1979 (StAnz. S. 2392)

Mein o. a. Erlaß wird wie folgt ergänzt:

f) Wird der dem Land Hessen erteilte Erbschein als unrichtig eingezogen und das Erbrecht Dritter festgestellt, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Nachlaß ist nach den Vorschriften der §§ 2018 ff BGB an den im Erbschein als Erben Bezeichneten herauszugeben. Auf § 2365 BGB wird hingewiesen.

„Die Flagge des Lahn-Dill-Kreises zeigt die Farben Blau und Gold, im oberen Drittel verwechselt und im Schnittpunkt mit dem Wappen des Kreises belegt.“

Wiesbaden, 12. März 1981

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 48 81

StAnz. 13/1981 S. 732

454

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 14./19. Januar 1981

Bezug: Erlaß des HMdI vom 20. Januar 1981 (StAnz. S. 275, ber. S. 476)

In dem o. g. Verwaltungsabkommen muß es in § 9 in der 3. Zeile statt „31. Dezember 1981“ richtig „31. Dezember 1982“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 13/1981 S. 732

455

Zulassung von Feuerlöscharmaturen

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Die Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Lappersdorf hat die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen nach den Normvorschriften geprüft:

Firma Max Widenmann, Giengen (Brenz)

Übergangsstück C-D DIN 14 341 Prüf-Nr. PVR 1/80

Firma Max Widenmann, Giengen (Brenz)

Dichtring 4-DS DIN 14 301 Prüf-Nr. PVR 2/80

Firma Zulauf GmbH., Frankfurt am Main

CM-Strahlrohr DIN 14 365 Prüf-Nr. PVR 3/80

Die Prüfung ergab, daß die Geräte mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen.

Diese Feststellung gilt nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 24. Februar 1981

Der Hessische Minister des Innern

VI 57 — 65 b 06/01 — 4

StAnz. 13/1981 S. 732

456

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Hessischen Wasserschutzpolizeiamt am 22. November 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. 20-103 für Polizeimeister Peter Klaus-Georg Corvers ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden-Kastel, 25. Februar 1981

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

1 b — 1135 — 995/81

StAnz. 13/1981 S. 732

Verwaltung der dem Lande Hessen zufallenden Erbschaften

Bezug: Erlaß vom 26. November 1979 (StAnz. S. 2392)

Mein o. a. Erlaß wird wie folgt ergänzt:

f) Wird der dem Land Hessen erteilte Erbschein als unrichtig eingezogen und das Erbrecht Dritter festgestellt, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Nachlaß ist nach den Vorschriften der §§ 2018 ff BGB an den im Erbschein als Erben Bezeichneten herauszugeben. Auf § 2365 BGB wird hingewiesen.

2. Vor Herausgabe des Nachlasses ist festzustellen, daß der im Erbschein als Erbe Bezeichnete und der Antragsteller identisch sind. Dasselbe gilt für einen Testamentsvollstrecker.

Der Antragsteller hat sich demzufolge auszuweisen durch

2.1 Vorlage seines Personalausweises oder Passes (§ 1 des Gesetzes über Personalausweise, § 1 des Gesetzes über das Paßwesen);

2.2 bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten durch eine Vollmacht.

3. Anträge auf Herausgabe des Nachlasses bedürfen, soweit die Personenidentität nicht gemäß Tz. 2.1 festgestellt werden kann, der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift. Erben, die im Ausland leben, bedürfen der Beglaubigung ihrer Unterschrift durch einen Konsul der Bundesrepublik Deutschland. Ersatzweise genügt die Bestätigung der Echtheit des Beglaubigungsvermerkes einer ausländischen Stelle durch die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland.

3.1 Tz. 3 gilt für Vollmachten entsprechend.
 3.2 Von den in Tz. 3 und 3.1 genannten Formalien kann abgesehen werden, wenn der Erbe im Ausland wohnt und glaubhaft macht, daß der Aufwand zur Beschaffung des Beglaubigungsvermerkes bzw. Echtheitszeugnisses in unangemessenem Verhältnis zur Höhe des Nachlasses steht. Bei Nachlässen über 1000,— DM ist in jedem Fall nach Tz. 3 und 3.1 zu verfahren.

4. Sind vom Land vereinnahmte Nachlaßgelder an nachträglich festgestellte natürliche Erben zurückzuzahlen, so sind diese Zahlungen durch Absetzungen von den Einnahmen zu bewirken; dies gilt auch nach Abschluß der Bücher (§ 35 Abs. 1 LHO, VV Nr. 3.2.5 zu § 35 LHO).

g) Vor dem Verkauf von angefallenen Kunstgegenständen aller Art ist die Zustimmung des Hessischen Kultusministers einzuholen.

Mein Erlaß vom 26. November 1979 wird künftig unter dem Aktenzeichen dieses Erlasses weitergeführt. Das Aktenzeichen 4100 — Allg. 13 — IV B 2 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. März 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
 4291 — 1 — IV B 21
StAnz. 13/1981 S. 732

458

Planung und Durchführung von Baumaßnahmen des Landes;

hier: Leitfaden für Ersatzstromversorgungs-, Schnell- und Sofortbereitschaftsanlagen der öffentlichen Verwaltungen — Ersatzstrom 80 —

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat einen „Leitfa-

den für Ersatzstromversorgungs-, Schnell- und Sofortbereitschaftsanlagen der öffentlichen Verwaltungen — Ersatzstrom 80 — Teil I“ erarbeitet. In diesem Leitfaden werden Stromerzeugungsaggregate mit einer geforderten Lastübernahmezeit beschrieben. Dazu werden Hinweise zu den verschiedenen Anlagearten, für die Auslegung, die Aufstellungsbedingungen, die Beschaffung und den Betrieb der Anlagen gegeben.

Die Hinweise berücksichtigen die zwischenzeitliche technische Entwicklung und tragen dazu bei, Investitions- und Folgekosten auf diesem Gebiet in vertretbare Grenzen zu halten.

Ich führe diesen Leitfaden als Richtlinie für die staatliche Hochbauverwaltung hiermit ein.

Die Richtlinien lösen die seinerzeit vom Bundesschatzministerium herausgegebenen und von mir mit Erlaß vom 4. Februar 1969 (StAnz. S. 365) eingeführten „Richtlinien für die Beschaffung und Wartung von Eigenstromerzeugungsanlagen — ESTEA 1968 —“ ab.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beabsichtigt, die Anwendung des Leitfadens für seine Bauvorhaben ebenfalls vorzuschreiben.

Der vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) 1980 herausgegebene Leitfaden kann als Broschüre durch den Buchhandel oder die Seidl Verlagsgesellschaft mbH, Rheindorfer Straße 87, 5300 Bonn 3, Telefon (02 28) 47 50 51/52 bezogen werden.

Ich würde es begrüßen, wenn dieser Leitfaden im Hinblick auf ein einheitliches Verwaltungshandeln im Baubereich über den staatlichen Bereich hinaus Beachtung und Anwendung finden würde.

Ich gebe noch folgenden Hinweis:

Der AMEV hat zu diesem Leitfaden einen Teil II erarbeitet. Darin wird eine Hilfe zur Aufstellung von Ausschreibungen in diesem Fachbereich nach dem Standardleistungsbuch (StLB) LB 055 angeboten. Dieses als Kommentar zum Standardleistungsbuch nützliche Heft kann im gleichen Verlag bezogen werden. Die Anwendung wird empfohlen.

Wiesbaden, 4. März 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
 B 1014 — 1 — V A 3
StAnz. 13/1981 S. 733

459

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Horst Wagner Notar in Frankfurt/Main“, ohne Kennziffer und mit dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1981 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. März 1981

Der Hessische Minister der Justiz
 5413 E — II/6 — 219/81
StAnz. 13/1981 S. 733

460

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Gießen

Bezug: Verordnung vom 13. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 44 = ABl. 1979 S. 5)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen die Essenpreise für die Studenten in den Mensen des Studentenwerks Gießen am Hochschulstandort Gießen wie folgt fest:

- a) Stammgericht auf 1,50 DM je Portion,
- b) Tagesmenü auf 2,20 DM je Portion,
- c) Wahlessen I auf 1,70 DM je Portion,
- d) Wahlessen II auf 2,— DM je Portion,

- e) Wahlessen III auf 2,50 DM je Portion und
- f) Wahlessen IV auf 3,— DM je Portion.

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; die o. a. Verordnung wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. März 1981

Der Hessische Kultusminister
 V B 4.3 — 436/20 (6) — 78
StAnz. 13/1981 S. 733

461

Nebentätigkeit der Beamten an den Universitäten des Landes Hessen, der Gesamthochschule Kassel und den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten

Bezug: Erlaß vom 3. März 1977 (Abl. S. 176 = StAnz. S. 1021)

Nr. 10 Abs. 1 des o. a. Erlasses erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„(2) Wissenschaftliche Institute und Anstalten sind nur diejenigen Einrichtungen, die nicht in die Universitäten eingegliedert sind, also

das Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main,

das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main

und die Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Geträketechnologie und Landespflanze in Geisenheim am Rhein.“

Dieser Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1979 auf Seite 487 veröffentlicht.

Wiesbaden, 15. August 1979

Der Hessische Kultusminister

V A 4.2 — 440/25 — 764

St.Anz. 13/1981 S. 733

462

Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 HHG vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), genehmige ich die vom Fachbereich Biologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 3. Dezember 1973, 27. Juni und 5. Dezember 1977, 6. März 1978 und 5. Juli 1979 beschlossene Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie.

Studienordnung und Studienplan für das Diplomstudium in Biologie (Diplom) vom 14. März 1977, geändert durch Beschluß vom 5. Dezember 1977, hat der Fachbereich bis zum 15. Juni 1980 vollständig an die Diplomprüfungsordnung anzupassen.

Den Widerruf der Genehmigung behalte ich mir vor. Von diesem Vorbehalt werde ich insbesondere Gebrauch machen, wenn der Fachbereich die Auflage nicht fristgemäß erfüllt oder Empfehlungen einer Studienreformkommission eine Änderung der Diplomprüfungsordnung erfordern.

Wiesbaden, 25. September 1979

Der Hessische Kultusminister

V A 2 — 424/542 — 31

St.Anz. 13/1981 S. 734

ORDNUNG FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG IN BIOLOGIE DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Biologie. In der Diplomprüfung soll der Kandidat gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit nachweisen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Diplom-Biologe“ (Dipl.-Biol.).

§ 3

Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomhauptprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung soll am Ende des 4. Semesters, spätestens am Ende des 5. Semesters, abgelegt werden. Die mündliche Diplomhauptprüfung soll am Ende des 8. Semesters abgelegt werden. Danach wird die Diplomarbeit (§ 18) angefertigt. Die Studienzeit beträgt in der Regel unter Einbeziehung der Bearbeitungszeit für die schriftliche Diplomarbeit 9 Semester.
- (3) Auf diese Studienzeit werden nicht angerechnet:
 1. nach dieser Prüfungsordnung für eine Wiederholungsprüfung benötigte Semester (siehe §§ 13 und 23),
 2. bei der Vorprüfung eingeräumte Nachfristen,
 3. Studiensemester außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes,
 4. Beurlaubung.
- (4) Überschreitet ein Student die in Abs. 1 festgelegte Frist für die Meldung zur Vor- oder Hauptprüfung, wird er vom

Präsidenten der Universität aufgefordert, sich zu melden. Auf Antrag des Studenten hat ihm dieser eine Nachfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, mindestens aber von 6 Monaten, einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu insgesamt 12 Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als 12 Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn das für die Einhaltung der Fristen notwendige Lehrangebot nicht sichergestellt war. Eine Nachfrist kann unter der Bedingung gewährt werden, daß der Student an der Studienberatung teilnimmt.

(5) Für die Gewährung einer Nachfrist von mehr als 6 Monaten ist ein Antrag über den Diplom-Prüfungsausschuß mit dessen Stellungnahme an den Präsidenten zu richten.

(6) Meldet sich ein Student nach Aufforderung nicht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zur Vor- oder Hauptprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, wird er gem. § 40 Abs. 2 Ziff. 7 HHG exmatrikuliert.

(7) Durch die nach § 40 Abs. 2 Ziff. 7 HHG i. V. mit § 58 Abs. 3 HHG vorgenommene Exmatrikulation des Studenten wird sein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung nicht berührt.

(8) Zugelassen wird nur, wer sich mindestens im 4. ordnungsgemäßen Fachsemester befindet. Einer früheren Zulassung kann der Prüfungsausschuß zustimmen, wenn besondere Leistungen vorliegen und der Antrag des Kandidaten von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer unterstützt wird.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, 3 weiteren Hochschullehrern, die verschiedenen Fachdisziplinen angehören sollen, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter und 1 Studenten. Der Student soll das Vordiplom bestanden haben.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt für die gewählten Hochschullehrer 2 Jahre, für alle übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan. Auf Vorschlag des Dekans benennt die Gruppe der Hochschullehrer im Fachbereichsrat aus den Professoren, die dem Prüfungsausschuß angehören, den Stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muß eine Sitzung anberaumen, wenn zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses es fordern.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann die Prüfer und Beisitzer vorschlagen. Diesem Vorschlag kann, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, entsprochen werden. Zu Prüfern sollen nur Hochschullehrer und Honorarprofessoren bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen andere habilitierte Personen, die eine für den Bereich mindestens eines Prüfungsfachs repräsentative Lehrtätigkeit ausüben, als Prüfer bestellen; § 18 Abs. 3 Sätze 1—3 bleibt unberührt.

Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens 1 Woche vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Der Beisitzer muß das Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

II. Diplomvorprüfung

§ 6

Zulassung und Leistungsnachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Anlage 1a) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. Der Lebenslauf soll insbesondere über den Studiengang des Kandidaten Auskunft geben.
4. Folgende Leistungsnachweise (Anlage 2) werden gefordert:
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den drei biologischen Praktika des Grundstudiums in allen Teilbereichen,
an je einem anorganisch- und organisch-chemischen Praktikum für Naturwissenschaftler,
an zwei physikalischen Praktika für Naturwissenschaftler, an den Übungen in Mathematik für Biologen und an den Übungen in Statistik für Biologen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat,
6. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr,
7. gegebenenfalls Vorschläge des Kandidaten für die Prüfer und den Beisitzer mit Zustimmungserklärung der Vorgesetzten (Anlage 3a).

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen fest, daß der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, so erteilt er die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur durch den Prüfungsausschuß versagt werden. Sie darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 6 unvollständig sind oder
- b) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
- c) wenn der Kandidat sich noch nicht im 4. Fachsemester befindet und die nach § 3 Abs. 4 erforderlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung nicht erfüllt sind.

Wenn der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Prüfung nicht bestanden hat, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in den Fächern Botanik, Zoologie, Chemie und Physik.

(3) Umfang und Art der Prüfungsanforderungen in den in Abs. 2 genannten Fächern richten sich nach den für das Grundstudium verbindlichen und vom Dekan des Fachbereichs bekanntgegebenen Veranstaltungen. Eine genauere Darstellung enthält die Studienordnung.

Es werden Kenntnisse erwartet aus dem Gebiet der allgemeinen Biologie, wobei Zellbiologie, klassische und molekulare Genetik, Evolutionsbiologie und Ökologie im Vordergrund stehen. Weiterhin wird ein Überblick über folgende Bereiche verlangt: Organisationstypen und Baupläne von Pflanzen und Tieren, einheimische Pflanzen- und Tierwelt, Grundzüge der Pflanzen- und Tierphysiologie. Grundkenntnisse in den klassischen Gebieten der Physik: Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik; Atomphysik phänomenologisch etwa so weit, wie sie durch das Bohrsche Atommodell beschrieben wird.

Grundbegriffe der allgemeinen organischen und anorganischen Chemie, die wichtigsten Stoffklassen, Naturstoffe, Reaktionsmechanismen und Nachweisreaktionen, soweit sie für die Biologie relevant sind.

§ 10

Mündliche Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Diese Dauer kann in besonderen Fällen zur Klärung der Bewertung maximal um 15 Minuten überschritten werden.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten, die sich bereits zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden, sofern sie sich sieben Tage vorher beim Prüfer anmelden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(4) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von 4 Wochen abgelegt werden.

§ 11

Bewertung der Diplomvorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | | |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | bestanden. |

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung, der die Durchführung der Prüfung gefährdete, schuldig gemacht hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Wurden die Prüfungsleistungen nur in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet oder liegt die Gesamtnote unter 4,0, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 1 Monat und nicht später als 6 Monate nach Erhalt des schriftlichen Bescheids erfolgen.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfachs, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplomvorprüfung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Fachbereichsrats zulässig.

(4) Gilt die Prüfung im Sinne des § 12 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

§ 14

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Dem Kandidaten, der die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden hat, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und deutlich erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III.

Diplomhauptprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomhauptprüfung setzt in der Regel die bestandene Diplomvorprüfung für Biologen und ein achtsemestriges ordnungsgemäßes Studium im Hauptfach und den beiden Nebenfächern voraus. Der Kandidat muß in dem von ihm gewählten Hauptfach und in den von ihm gewählten Nebenfächern die nach der Studienordnung verbindlichen Vorlesungen gehört und an den vorgeschriebenen Übungen, Praktika und Seminaren mit Erfolg teilgenommen haben. Im Hauptfach werden zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika für Fortgeschrittene und mindestens ein Seminarschein verlangt. In den beiden Nebenfächern ist je ein Seminar- oder Praktikumsschein erforderlich.

(2) Einer vorzeitigen Zulassung zur Diplomhauptprüfung kann der Prüfungsausschuß analog den unter § 3 Abs. 8 genannten Voraussetzungen zustimmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Anlage 1 b) an den

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Im übrigen gelten § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 entsprechend. Das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis braucht nicht eingereicht zu werden, wenn es dem Prüfungsausschuß bei der Zulassung zur Diplomvorprüfung vorgelegen hat. Dem Antrag ist das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diplomvorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet.

(2) Diplomvorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Anstelle der Diplomvorprüfung im Fach Biologie können auch entsprechende Diplomvorprüfungen, z. B. in den Fächern Chemie, Biochemie, Physik und Medizin (ärztliche Vorprüfung) anerkannt werden. Der Prüfungsausschuß kann auch andere Prüfungsleistungen anerkennen, z. B. Zwischenprüfungen für das höhere Lehramt, sofern sie für das Hauptstudium geeignet erscheinen. Über notwendige Ergänzungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen im Hauptstudium gilt § 7 entsprechend.

§ 17

Umfang der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht

- a) aus der mündlichen Diplomprüfung,
- b) aus der Diplomarbeit.

(2) Für die mündliche Prüfung nennt der Kandidat ein Hauptfach und zwei Nebenfächer

Als Hauptfach kann gewählt werden: Anthropologie, Biochemie, Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie.

Die Nebenfächer sollen aus den Fachbereichen Biologie, Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie, Chemie, Geowissenschaften, Geographie, Informatik, Humanmedizin, Mathematik, Physik, Psychologie und Geschichte gewählt werden. Soll ein Nebenfach aus einem nicht genannten Fachbereich gewählt werden, so bedarf es dazu der Genehmigung durch den Fachbereichsrat.

(3) Die nichtbiologischen Fächer sollen in einem sinnvollen Zusammenhang mit den biologischen Problemen stehen. Aus dem Fachbereich Biologie darf nur ein Nebenfach gewählt werden. Das Hauptfach Biochemie erfordert die Wahl eines biologischen Nebenfachs.

Treten Zweifel an der Zulässigkeit einer Fächerkombination auf, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Die Prüfungszeit soll im Hauptfach 60 Minuten dauern, in den Nebenfächern jeweils etwa 30 Minuten. Im Hauptfach prüfen zwei Hochschullehrer je 30 Minuten, im Nebenfach prüft ein Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lernzielen und Lehrinhalten der verbindlichen Lehrveranstaltungen in dem gewählten Hauptfach und den gewählten Nebenfächern.

Für weitere Nebenfächer legt der Prüfungsausschuß nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Fachbereich die Prüfungsanforderungen fest.

Folgende Gegenstandsbereiche sind für die Prüfung verbindlich:

A) Hauptfächer

Anthropologie:

Stammesgeschichte — Bau und Funktion des menschlichen Körpers — Merkmalsvariabilität — Bevölkerungsbiologie — Humangenetik.

Biochemie:

Grundstoffwechsel — Biosynthese und Abbau von Makromolekülen — Bioregulation — Energiehaushalt.

Botanik:

Vertiefte Kenntnisse in Morphologie, Entwicklungs- und Stoffwechselphysiologie der Pflanzen sowie grundlegende

Kenntnisse in Systematik der Pflanzen und Pflanzengenetik oder Pflanzengeographie oder Ökologie oder Stammesgeschichte der Pflanzen.

Mikrobiologie:

Morphologie, Physiologie, Genetik, Taxonomie, Ökologie der Mikroorganismen und Viren.

Zoologie:

Baupläne, vergleichende und funktionelle Anatomie — Bau und Funktion der Zelle — Ontogenie der Organismen — Physiologie und Verhalten — Ökologie — Evolution.

B) Nebenfächer

Aus dem Fachbereich Biologie:

Anthropologie:

Grundzüge der Stammesgeschichte des Menschen und der Humangenetik sowie Kenntnisse über Bau und Funktionen des menschlichen Körpers.

Botanik:

Grundzüge der Morphologie, Entwicklungs- und Stoffwechselfysiologie der Pflanzen sowie grundlegende Kenntnisse zu einem der folgenden Themen: Systematik der Pflanzen und Pflanzengenetik — Pflanzengeographie — Ökologie — Stammesgeschichte der Pflanzen.

Mikrobiologie:

Zwei Themen zur Wahl aus folgenden Gebieten: Physiologie — Morphologie und Taxonomie von Mikroorganismen und Viren — Zelluläre und molekulare Genetik — Ökologie.

Zoologie:

Vergleichende Betrachtung tierischer Baupläne unter dem Gesichtspunkt der Evolution. Themen zur Wahl aus den Gebieten der Ökologie, Physiologie und des Verhaltens.

Aus dem Fachbereich Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie:

Biochemie:

Niedermolekulare Bausteine — Höhermolekulare Zucker und ihr Stoffwechsel — Proteine — Lipide, insbesondere als Bestandteil biologischer Membranen — Energiestoffwechsel am Beispiel des Mitochondrions — Nucleinsäuren und ihre Funktionen.

Pharmakologie:

Ausgewählte Kapitel aus folgenden Gebieten: Grundlagen der Pharmakokinetik — Rezeptortheorie — Dosis-Wirkungs-Beziehungen — Nebenwirkung von Arzneimitteln — Am zentralen und peripheren Nervensystem angreifende Pharmaka — Hormone — Möglichkeiten zur pharmakologischen Beeinflussung des Herz- und Kreislaufsystems — Laxanzien-Diuretika — Vitamine — Prophylaxe und Therapie von Infektionskrankheiten — Cytostatika.

Aus dem Fachbereich Chemie:

Physikalische Chemie:

Zustandsfunktionen, Hauptsätze der Thermodynamik und ihre Anwendungen, Gleichgewichte. Formale Reaktionskinetik, kinetische Meßmethoden, Reaktionsmechanismen, Katalyse, kinetische Gastheorie, Boltzmann-Statistik.

Aus dem Fachbereich Geowissenschaften:

Bodenkunde:

Bodensystematik — Bodengenese — Nährstoffhaushalt der Böden — Verbreitung von Bodengesellschaften.

Paläontologie:

Grundkenntnisse in der Morphologie und Systematik fossiler wirbelloser Tiere und der Geschichte des Lebens. Themen zur Wahl aus folgenden Gebieten: Paläökologie: Lebensweise und Umweltbeziehungen fossiler Tiere; Kapitel der Wirbeltierpaläontologie oder der Paläobotanik.

Aus dem Fachbereich Geschichte:

Vor- und Frühgeschichte:

Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtsforschung mit zeitlich wechselnden Schwerpunkten.

Aus dem Fachbereich Humanmedizin:

Anatomie:

Funktionelle Anatomie des Menschen — Embryologie der Wirbeltiere und des Menschen — Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere — Evolution und Systematik der Primaten.

Aus dem Fachbereich Physik:

Biophysik:

Drei Themen zur Wahl aus folgenden Gebieten: Biophysik von Struktur und Funktion der lebenden Zelle — Informationstheorie und Kybernetik — Biophysik ionisierender Strahlen — Biophysik nichtionisierender Strahlen — Aufbau und Funktion von Membranen — Energiehaushalt in lebenden Zellen.

(6) Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der angegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit soll unmittelbar nach der mündlichen Prüfung ausgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder des Betreuers kann die Ausgabe bis zu 6 Monaten verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung des Fachbereichsrats kann eine Diplomarbeit auch durch einen nicht dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer, einen Honorarprofessor oder einen habilitierten Lehrbeauftragten ausgegeben und betreut werden. In diesem Fall kann dem künftigen Betreuer durch den Prüfungsausschuß auch die Berechtigung zur Prüfung im Hauptfach erteilt werden. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Anleitung eines promovierten Wissenschaftlers auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer des Fachbereichs verantwortlich betreut wird.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder des Betreuers kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen nach Anhörung der Beteiligten die Bearbeitungszeit auf höchstens 12 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Der Kandidat soll während der ganzen Bearbeitungszeit an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert sein; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Betreuer der Arbeit, außerdem von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission, erweitert durch die Gutachter der Diplomarbeit, mit der Mehrheit der Mitglieder dieses Gremiums über die endgültige Bewertung.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomhauptprüfung gilt § 11 Abs. 1 und 3 entsprechend. Die Diplomhauptprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die mündliche Prüfung in einem Fach mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Nur die Noten der einzelnen Fächer werden zu einer Gesamtnote der mündlichen Prüfung zusammengefaßt.

Für die Bildung der Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird die Note im Hauptfach zweifach, die der beiden Nebenfächer einfach gezählt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Diplomhauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 23

Wiederholung der Diplomhauptprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen nur einmal wiederholt werden. § 13 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 3 bis 6 und § 19 gelten für die Wiederholung entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ benotet, so soll der Kandidat ein neues Thema erhalten.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Gesamtnote der mündlichen Prüfung auch die Noten in den einzelnen Fächern und die Bewertung der Diplomarbeit enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung gilt § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades bekrundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. §§ 13 und 23 gelten entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf seine schriftliche Diplomarbeit bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Prüfungsgebühren

(1) Bis zum Inkrafttreten einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Gebühr

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Diplomvorprüfung oder ihre Wiederholung | DM 40,— |
| 2. für die Diplomhauptprüfung | DM 80,— |
| 3. für die Wiederholung im Hauptfach oder der Arbeit in der Diplomhauptprüfung | DM 40,— |
| 4. für die Prüfung in einem einzelnen Fach | DM 20,— |

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag bedürftigen Studenten die Gebühr erlassen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Die in § 3 getroffenen Regelungen gelten erstmals für Studierende, die ihr Biologie-Studium im WS 1978/79 oder später begonnen haben. Für Studierende, die im WS 1978/79 oder SS 1979 mit dem Biologie-Studium begonnen haben, gilt jedoch abweichend von § 3 Abs. 2, daß die Meldung zur Hauptprüfung bis spätestens zum Abschluß des 11. Fachsemesters zu erfolgen hat.

(2) Während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 1. Mai 1965 verfahren. Die Regelung des Abs. 1 bleibt jedoch unberührt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt*) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichs Biologie vom 3. Dezember 1973, 27. Juni und 5. Dezember 1977, 6. März 1978 und 7. Mai 1979, der Zustimmung des Ständigen Ausschusses I vom 31. Mai 1979 und des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 8. Februar 1978 und 13. Juni 1979 und der Genehmigung des Hessischen Kultusministers mit Erlaß vom 25. September 1979 (ABl. S. 594 = StAnz. 1981 S. 734).

Frankfurt am Main, 25. Juni 1979

Fachbereich Biologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Der Dekan

Anlage 1a)

Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung in Biologie

..... (Name der/des Antragstellenden) (Datum)
.....
..... (Anschrift und Telefon)

An den Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses für Diplom-Biologen
im Fachbereich Biologie der J. W. Goethe-Universität
Siesmayerstraße 70

6000 Frankfurt

Ich stelle hiermit Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung in Biologie.

*) ABl. Nr. 10 vom 30. Oktober 1979

Als Anlagen*) füge ich bei:

1. Das Studienbuch
 - a) mit Nachweis der Zulassung,
 - b) mit Belegscheinen.
2. Das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
3. Einen Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. (Der Lebenslauf soll insbesondere über den Studiengang Auskunft geben.)
4. Folgende Leistungsnachweise**):
 - a) Einführung in die Biologie I und II
 - b) Einführung in die Pflanzen-Tierphysiologie
 - c) Biologische Statistik
 - d) Physikalisches Praktikum I und II
 - e) Anorganisch-chemisches Praktikum
 - f) Organisch-chemisches Praktikum
 - g) Mathematik für Biologen
5. Liste aller belegten Lehrveranstaltungen nach Fächern geordnet mit Angabe der Semesterwochenstunden.
6. Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden worden ist.
7. Den Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
8. Gewünschte Prüfer und Beisitzer mit Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen.

.....
(Unterschrift der/des Antragstellenden)

*) Zu 2. und 6.: Nichtzutreffendes durchstreichen

***) Siehe § 6 Abs. 3 der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie der J. W. Goethe-Universität Frankfurt

Anlage 1 b)

Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung in Biologie

..... (Name der/des Antragstellenden) (Datum)

..... (Anschrift und Telefon)

An den Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses für Diplom-Biologen
im Fachbereich Biologie der J. W. Goethe-Universität
Siesmayerstraße 70

6000 Frankfurt

Ich stelle hiermit Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung in Biologie.

Hauptfach:

Nebenfächer:

Als Anlagen*) füge ich bei:

1. Das Studienbuch (mit Belegscheinen),
2. das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Vordiplomzeugnis oder ein von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als gleichwertig anerkanntes Zertifikat,
4. einen Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. (Der Lebenslauf soll insbesondere über den Studiengang Auskunft geben.)
5. Folgende Leistungsnachweise**):
Hauptfach:
Nebenfächer:
6. Liste aller belegten Lehrveranstaltungen nach Fächern geordnet mit Summe der Semesterwochenstunden.
7. Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomhauptprüfung oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden worden ist.
8. Den Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
9. Gewünschte Prüfer und Beisitzer mit Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen.

.....
(Unterschrift der/des Antragstellenden)

*) Zu 2.: Muß nicht vorgelegt werden, wenn es dem PA bei der Meldung zum Vordipl. bereits vorlag.
Zu 7.: Nichtzutreffendes durchstreichen.

***) Siehe § 6 Abs. 3 der Dipl.-Prüf.-Ord.

Anlage 2

Für die Vergabe von Praktikums-scheinen gelten folgende Kriterien:

Praktikums-scheine bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist im allgemeinen gewährleistet, wenn nicht wesentlich mehr als 10% der Praktikumszeit (etwa zwei Praktikums-tage für einmal in der Woche stattfindende Praktika) mit begründeter Entschuldigung versäumt werden. Leistungs-anforderungen und -nachweise für die erfolgreiche Teil-nahme sollen zu Beginn eines jeden Praktikums den Prak-tikumsteilnehmern dargelegt und begründet werden. Die Lei-stungskontrolle dient einerseits der Selbstüberprüfung der Praktikumssteilnehmer, andererseits bietet sie dem Hoch-schullehrer eine Rückmeldung über dessen Lehrerfolg.

Verantwortung und Entscheidung über die Leistungsnachweise liegen bei dem Praktikumsleiter.

Anlage 3 a)

Anlage zum Zulassungsantrag zur Diplomvorprüfung in Bio-logie der/des Antragstellenden:

Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Prüfer und Beisitzer

Fach	Termin (Tag und Zeit):	Unterschrift des Prüfers:	Unterschrift des Beisitzers:
Botanik			
Zoologie			
Chemie			
Physik			

FACHBEREICH BIOLOGIE
DER J. W. GOETHE-UNIVERSITÄT
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS FÜR DIPLOM-BIOLOGEN
DER VORSITZENDE

Frau/Herr wird zur
Diplomvorprüfung für Biologen mit den oben angeführten
Daten, Prüfern, Beisitzern und Fächern zugelassen.

Folgende Abweichungen gelten:

Frankfurt, den

Anlage 3 b)

Anlage zum Zulassungsantrag zur Diplomhauptprüfung in Biologie der/des Antragstellenden:

Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Prüfer und Beisitzer

Fach	Termin (Tag und Zeit):	Unterschrift des Prüfers:	Unterschrift des Beisitzers:
Hauptfach:			
Nebenfach:			
Nebenfach:			
Zusatzfach:			

FACHBEREICH BIOLOGIE
DER J. W. GOETHE-UNIVERSITÄT
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS FÜR DIPLOM-BIOLOGEN
DER VORSITZENDE

Frau/Herr wird zur
Diplomhauptprüfung für Biologen mit den oben angeführten
Daten, Prüfern, Beisitzern und Fächern zugelassen.

Folgende Abweichungen gelten:

Frankfurt, den

463

Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), genehmige ich die vom Fachbereich Psychologie am 23. Mai 1979 beschlossene Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit der Auflage, bis zum 15. Juni 1980 eine Studienordnung zur Genehmigung vorzulegen.

Den Widerruf der Genehmigung behalte ich mir vor. Von diesem Vorbehalt werde ich insbesondere Gebrauch machen, wenn der Fachbereich die Auflage nicht fristgemäß erfüllt oder Empfehlungen einer Studienreformkommission eine Änderung der Diplomprüfungsordnung erfordern.

Wiesbaden, 25. September 1979

Der Hessische Kultusminister
V A 2 — 424/547 — 35

StAnz. 13/1981 S. 740

ORDNUNG FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG IN PSYCHOLOGIE an der JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Verabschiedet in novellierter Fassung durch den
Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 Psychologie am 23. Mai 1979

I.

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und imstande ist, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad eines Diplom-Psychologen („Dipl.-Psych.“).

§ 3

Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Die Vorprüfung soll nach Abschluß des 4. Fachsemesters, die Hauptprüfung nach Abschluß des 8. Fachsemesters abgelegt werden.

Auf diese Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:

1. ein Studiensemester für die Ableistung der praktisch-psychologischen Tätigkeit gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Ordnung,
2. nach dieser Prüfungsordnung für eine Wiederholungsprüfung benötigte Semester,
3. bei der Vorprüfung eingeräumte Nachfristen,
4. Studiensemester außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes,
5. Beurlaubung.

(2) Die Vor- und die Hauptprüfung können auch früher als in Abs. 1 geregelt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Hat sich ein Student für die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters, für die Diplom-Hauptprüfung nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters zur Prüfung gemeldet, wird er von der Universität aufgefordert, sich zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, mindestens aber von 6 Monaten, einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu 12 Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes oder bei Vor-

liegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als 12 Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat. Über Anträge auf Fristverlängerung entscheidet der Präsident der Universität, bei Gewährung einer Nachfrist von mehr als 6 Monaten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist an den Präsidenten der Universität über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zur Vor- und Hauptprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, wird er gemäß § 58 Abs. 3 HHG exmatrikuliert.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Dieser hat 7 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Dem Prüfungsausschuß gehören 5 Hochschullehrer, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben muß, an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professor auf Lebenszeit und Mitglieder des Instituts für Psychologie sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und entscheidet insbesondere in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Fällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und leitet sie. Er muß eine Sitzung anberaumen, wenn 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses dies wünschen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Prüfer für die Prüfungsfächer Physiologie und Psychopathologie bedarf der Zustimmung des Fachbereichs, dem der jeweilige Prüfer angehört. Stehen für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer zur Verfügung, kann der Kandidat den Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen der Prüfungskandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(2) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Professor im Sinne des § 39 HUG oder wer Hochschulassistent i. S. des § 41 HUG ist, soweit er selbständig Lehrveranstaltungen durchführt. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sollen die Prüfer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt und in dem zu prüfenden Fachgebiet eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Lehrbeauftragte können in Ausnahmefällen zu Prüfern bestellt werden, sofern sie nach ihrem Lehrauftrag das Prüfungsfach in der Lehre zu vertreten haben.

(3) Zum Prüfer für die in § 10 Abs. 2 Ziff. 1—5 und § 16 Abs. 1 Ziff. 3 a)—d) genannten Prüfungsfächer können diejenigen Hochschullehrer des Fachbereichs bestellt werden, die für die Ausbildung der Diplom-Psychologen in Psychologie oder einem bzw. mehreren der genannten Teilgebiete der Psychologie berufen wurden.

Zum Prüfer für das Prüfungsfach Pädagogische Psychologie kann auch ein Fachvertreter bestellt werden, der Mitglied des Instituts für Pädagogische Psychologie ist.

Steht für eines der obengenannten Prüfungsfächer kein Fachvertreter zur Verfügung, kann aus der in Satz 1 bezeichneten Gruppe auch ein Hochschullehrer als Prüfer bestellt werden, der für ein anderes als das zu prüfende Teilgebiet berufen wurde, sofern er die Lehre in dem zu prüfenden Gebiet vertretungsweise wahrzunehmen hat.

Zum Prüfer für das Prüfungsfach Psychoanalyse können die Fachvertreter für Psychoanalyse im Fachbereich 5 Psychologie bestellt werden.

Zum Prüfer im Prüfungsfach Physiologie können die Fachvertreter bestellt werden, die das Fach Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten lehren.

Zum Prüfer im Prüfungsfach Psychopathologie können nur die Fachvertreter für Klinische Psychiatrie bestellt werden.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung für Psychologen oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat und Mitglied dieser Universität ist. Dasselbe gilt für die Aufsichtsführenden bei schriftlichen Prüfungen.

(5) Alle Prüfer, die an den Prüfungen eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in Psychologie, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit dieser Leistungen nachgewiesen worden ist. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen auf die Studienzzeit angerechnet. Die Gleichwertigkeit wird durch den Prüfungsausschuß unter Beachtung landesrechtlicher Regelungen festgestellt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Ausschluß eines Kandidaten von der Fortsetzung einer Prüfung ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. sich mindestens im 4. Fachsemester eines ordnungsgemäßen Studiums der Psychologie im Hauptfach befindet. Die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 bleibt unberührt,

3. mindestens in dem der Prüfung vorhergehenden Semester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Hauptfach Psychologie eingeschrieben war bzw. ist. Im Falle der Exmatrikulation gemäß § 58 Abs. 3 HHG bleibt der Anspruch auf Zulassung zur Vorprüfung unberührt,

4. an Lehrveranstaltungen aus den Gebieten

- a) Psychologische Methodenlehre
 - b) Allgemeine Psychologie
 - c) Differentielle Psychologie
 - d) Entwicklungspsychologie
 - e) Sozialpsychologie
 - f) Physiologie
- und an den Lehrveranstaltungen
- g) Statistikkurs für Studienanfänger
 - h) Statistikkurs für Fortgeschrittene
 - i) Experimentalpsychologisches Praktikum
- teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den unter Abs. 1 Ziff. 4 g)—i) genannten Lehrveranstaltungen; weitere 4 Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 1 Ziff. 4 a)—e) genannten Gebieten. Die vorgenannten Leistungsnachweise sind in Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Psychologie zu erwerben. Die Regelungen gemäß § 6 bleiben unberührt. Eine Leistungsbescheinigung kann nur anerkannt werden, wenn sie über eine objektiv erkennbare und bewertbare individuelle Leistung ausgestellt wurde,
3. eine Darstellung des Bildungsganges,
4. das Studienbuch,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in Psychologie nicht bestanden hat,
6. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
7. gegebenenfalls Vorschlag der gewählten Prüfer im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4—5.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die nach § 8 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Ablehnung kann nur vom Prüfungsausschuß entschieden werden.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung in den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Psychologische Methodenlehre
2. Allgemeine Psychologie (Teil I: Wahrnehmung und Kognition; Teil II: Lernen und Motivation)
3. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie
4. Entwicklungspsychologie
5. Sozialpsychologie
6. Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.

(3) Der Anhang 1, in dem die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern beschrieben werden, ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(4) Die einzelnen Fächer sollen an verschiedenen Tagen geprüft werden, jedoch soll die gesamte Prüfung für den einzelnen Prüfling innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen sein.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt in der Regel das Protokoll. Der Beisitzer ist vor Festsetzung der Note durch den Prüfer zu hören.

(2) Die Prüfungszeit beträgt für das Fach „Allgemeine Psychologie“ 60 Minuten, für jedes andere Fach 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Diejenigen Studenten, die mindestens im 3. Fachsemester eingeschrieben sind und noch nicht die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Zuhörer, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, sind vom Prüfer auszuschließen. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dadurch ändern sich die Noten nicht. (Die Notenziffern 0,7 sowie 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.) Wenn für ein Prüfungsfach mehrere Prüfungsleistungen erbracht wurden, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung ist das gewogene arithmetische Mittel aller Fachnotenziffern. In die Gesamtnote geht die Bewertung des Faches „Allgemeine Psychologie“ mit doppeltem Gewicht, die aller anderen Fächer mit einfachem Gewicht ein.

(4) Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“	bei einer Durchschnittsbewertung bis 1,50
„gut“	bei einer Durchschnittsbewertung über 1,50—2,50
„befriedigend“	bei einer Durchschnittsbewertung über 2,50—3,50
„ausreichend“	bei einer Durchschnittsbewertung über 3,50—4,0.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin im darauffolgenden Semester abzulegen. Auf begründeten Antrag kann eine einmalige Nachfrist bis zum darauffolgenden regulären Prüfungstermin eingeräumt werden. Wird die Frist bzw. die Nachfrist zur Wiederholung der Prüfung überschritten, ohne daß Gründe vorliegen, die der Student nicht zu vertreten hat, so gilt die Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der gesamten Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über diese Fälle entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält (Anhang 2). Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises eines Studienfachwechsels eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III.

Diplom-Hauptprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Zur Anfertigung der nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 erforderlichen Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
3. sich mindestens im 2. Fachstudiensemester nach bestandener Diplom-Vorprüfung befindet,
4. die Hauptprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Zu den weiteren, nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 erforderlichen Prüfungsteilen kann nur zugelassen werden, wer

1. sich mindestens im 8. Semester eines ordnungsgemäßen Studiums der Psychologie befindet; die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. mindestens in dem der Hauptprüfung vorangehenden Semester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben war; im Falle der Exmatrikulation gemäß § 58 Abs. 3 HHG bleibt der Anspruch auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung unberührt,
3. an zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen, die vom Prüfungsausschuß als geeignet befunden worden sind, eine erfolgreiche praktisch-psychologische Tätigkeit von jeweils mindestens 6 Wochen Dauer (Praktika) geleistet hat,
4. an den Lehrveranstaltungen aus den Gebieten
 - a) Psychologische Diagnostik
 - b) Klinische Psychologie
 - c) Pädagogische Psychologie
 - d) Arbeits- und Verkehrspsychologie
 - e) Psychoanalyse
 - f) Psychopathologie
 und an den Lehrveranstaltungen
 - g) Kurs über Testkonstruktion
 - h) Psychologisches Gutachtenseminar
 teilgenommen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Hauptprüfung in Psychologie nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den übrigen Teilen der Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Bescheinigungen über die in Abs. 2 Ziff. 3 genannten beiden praktisch-psychologischen Tätigkeiten. Die Bescheinigungen müssen von dem in der betreffenden Institution tätigen Diplom-Psychologen ausgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses,
 3. je ein Tätigkeitsbericht über die in Abs. 2 Ziff. 3 genannten beiden Praktika,
 4. je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 Ziff. 4 a)–e) genannten Gebieten sowie an den in Abs. 2 Ziff. 4 g) und h) genannten Lehrveranstaltungen. Abweichend hiervon können in einem vom Kandidaten zu wählenden Interessenschwerpunkt aus den Prüfungsgebieten Abs. 2 Ziff. 4 a)–e) zwei der insgesamt fünf Leistungsnachweise vorgelegt werden. Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 Ziff. 4 a)–d), sowie Ziffer 4 g) und h) sind in Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Psychologie, diejenigen gemäß Abs. 2 Ziff. 4 e) in Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Psychoanalyse zu erwerben. Die Regelungen gemäß § 6 bleiben unberührt. Eine Leistungsbescheinigung kann nur anerkannt werden, wenn sie über eine objektiv erkennbare und bewertbare individuelle Leistung ausgestellt wurde,
 5. eine Darstellung des Bildungsganges,
 6. das Studienbuch,
 7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Hauptprüfung in Psychologie nicht bestanden hat,
 8. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
 9. gegebenenfalls Vorschlag der gewählten Prüfer im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5.
- (5) Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechend.

§ 16

Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
1. der Diplomarbeit
 2. dem Prüfungsfall in Psychologischer Diagnostik (Klausurarbeit),
 3. der mündlichen Prüfung in den Fächern
 - a) Psychologische Diagnostik
 - b) Klinische Psychologie
 - c) Pädagogische Psychologie
 - d) Arbeits- und Verkehrspsychologie
 - e) Psychoanalyse
 - f) Psychopathologie.

Der Kandidat kann in den unter Ziff. 3 a)–e) genannten Fächern wählen zwischen den Schwerpunktbereichen Grundlagenvertiefung und Methodik einerseits sowie Anwendung andererseits. Jeder der beiden Schwerpunktbereiche muß mindestens zweimal vertreten sein.

(2) Der Anhang 1, in dem die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern beschrieben werden, ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 17

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Regelfall soll die Arbeit auf eigenen Untersuchungen des Kandidaten aufbauen; bei der Erhebung und Verarbeitung von Untersuchungsdaten sollen empirisch-psychologische Methoden Anwendung finden.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie vergeben und betreut.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. In begründeten Ausnahmefällen sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit kann das Thema nicht zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis auf 12 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

Annahme und Beurteilung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit soll von dem Hochschullehrer, der die Arbeit betreut hat, und von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Hochschullehrer beurteilt werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 19

Klausurarbeit und mündliche Prüfungen

- (1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit (bis zu 7 Stunden) und mit begrenzten Hilfsmitteln einen Prüfungsfall in psychologischer Diagnostik unter Berücksichtigung wissenschaftlich-diagnostischer Methoden sinnvoll bearbeiten kann.
- (2) Die Regelungen des § 11 für die mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

§ 20

Beurteilung der Klausurarbeit

Die Klausurarbeit soll von 2 Hochschullehrern beurteilt werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 21

Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder gemäß § 18 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote geht die Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht ein.

§ 22

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den in § 16 Abs. 1 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Die gewählten Zusatzfächer sollen Prüfungsfächer in anderen Universitätsstudiengängen sein und im Umfang den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfächern entsprechen.
- (3) Die Prüfung in einem Zusatzfach dauert 30 Minuten. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt der Prüfungsausschuß.
- (4) Der Kandidat richtet seinen Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach spätestens 3 Monate vor der betreffenden Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag soll die nähere Bezeichnung des Faches und den Namen des gewählten Prüfers enthalten. Die Zustimmung des Prüfers ist nachzuweisen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden.

(2) Eine 2. Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine 2. Wiederholung desselben Prüfungsfaches kann nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Diplom-Hauptprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis (Anhang 3). § 14 Abs. 2 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25

Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses der Diplom-Hauptprüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ beurkundet (Anhang 4).

(2) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs Psychologie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung als ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:	
für die Diplom-Vorprüfung	DM 55,—
für die Diplom-Hauptprüfung	DM 80,—
für die Wiederholung je Fach	DM 10,—
Falklausur	DM 10,—
Diplomarbeit	DM 20,—

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsgebühr auf Antrag reduziert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Diejenigen Kandidaten, die sich bei Inkrafttreten der neuen Ordnung bereits zur Vor- und Hauptprüfung gemel-

det haben, werden an dem der Meldung folgenden ersten Prüfungstermin nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 16. Juni 1941 geprüft.

(2) Während eines Zeitraums von 2 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung können Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung beantragen, nach der bisher gültigen Ordnung geprüft zu werden. Für Studenten, die ihr Fachstudium im WS 1978/79 oder später begonnen haben, gilt jedoch die Einschränkung der Meldefristen gemäß Abs. 3.

(3) Die in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 getroffenen Regelungen gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium im WS 1978/79 begonnen haben. Für Studenten, die im WS 1978/79 oder SS 1979 das Studium im Hauptfach Psychologie aufgenommen haben, gelten jedoch abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 folgende gemäß § 82 Abs. 2 HHG festgesetzten Fristen:

für die Meldung zur Vorprüfung: Ende des 6. Semesters,
für die Meldung zur Hauptprüfung: Ende des 13. Semesters.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten als Folge des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuß innerhalb von 3 Jahren nach deren Inkrafttreten im Einzelfall weitere Ausnahmeregelungen treffen. Die Regelung des Abs. 3 bleibt jedoch unberührt.

§ 30

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers*) in Kraft.

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

Anhang 1

In den Prüfungen soll der Kandidat zeigen, daß er sich einen Überblick über das jeweilige Fachgebiet verschafft hat, darin ein möglichst breites Basiswissen erworben und sich schwerpunktmäßig in Teilbereiche gründlicher eingearbeitet hat.

Unter Basiswissen wird die Kenntnis einschlägiger Grundbegriffe, wesentlicher theoretischer Ansätze und Modelle, der wichtigsten Forschungsmethoden und Verfahrenstechniken und ein Grundbestand empirisch belegter Erkenntnisse über psychische Phänomene und Funktionszusammenhänge sowie deren physische Bedingungen verstanden.

Darüber hinaus soll der Prüfling — verstärkt im 2. Studienabschnitt — nachweisen, daß er Grundkenntnisse über Anwendungsmöglichkeiten psychologischer Erkenntnisse in den beruflichen Tätigkeitsfeldern des Psychologen besitzt und daß er zu einer kritischen, wissenschaftlich fundierten Bewertung relevanter Methoden imstande ist.

In diesem Sinne kennzeichnen die folgenden thematischen Stichworte den Gegenstandsbereich der einzelnen Prüfungsfächer. Da die Prüfungsordnung dem Prüfling in der Diplom-Hauptprüfung die Wahl zwischen „Grundlagenvertiefung und Methoden“ und „Anwendung“ einräumt, sind die Stichworte in jedem dieser Schwerpunkte gesondert ausgewiesen.

Diplom-Vorprüfung

Psychologische Methodenlehre:

Allgemeine Grundlagen psychologischer Forschungsmethodik; Planung, Durchführung und Auswertung von empirischen Untersuchungen; Grundlagen statistischer Methodologie; deskriptive und Inferenzstatistik; mehrvariable Analyseverfahren; theoretische und methodische Grundlagen der Skalierung.

Allgemeine Psychologie:

Gegenstandsbereiche der Allgemeinen Psychologie; Theoriensysteme der Psychologie; Konzepte und Methoden der Psychophysiologie und der Neuropsychologie; Anwendungsmöglichkeiten allgemeinspsychologischer Erkenntnisse.

Teil I: Wahrnehmung und Kognition:

Sensorische Grundlagen und Phänomene der Wahrnehmung; Psychophysik; Organisationsprinzipien; Selektion und Aufmerksamkeit; komplexe Wahrnehmungsprozesse; Wahrnehmungslernen; motivationale und soziale Determinanten der Wahrnehmung; Wahrnehmungstheorien;

Phänomenologie kognitiver Prozesse; Symbolverwendung und Begriffsbildung; produktives Denken; wahrnehmungspsychologische und sprachliche Grundlagen der Kognition; motivationale und konnotative Aspekte der Kognition; Theorien und Modelle der Kognition.

Teil II: Lernen und Motivation

Theoretische und methodische Ansätze der Lernpsychologie; biologisch-physiologische Grundlagen von Lernprozessen; verbales, motorisches, vegetatives und soziales Lernen;

*) veröffentlicht in ABl. Nr. 10 vom 30. Oktober 1979

Kognitions- und Motivationsaspekte von Lernvorgängen; Gedächtnisvorgänge; theoretische und methodische Ansätze der Emotions- und der Motivationspsychologie; biologisch-physiologische Grundlagen von Emotions- und Motivationsprozessen; primäre und sekundäre Motivationsprozesse; komplexe Motivationsprozesse; Emotion und Kognition; Emotion und Verhalten.

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitslehre:

Persönlichkeitsbegriff; allgemeine Persönlichkeitsmodelle; methodologische Probleme der Persönlichkeitsforschung; Systematik menschlicher Fähigkeiten (Begabungen); Konstanz und Variabilität geistiger Leistungen; Grundmodelle der Begabung und der Begabungsentwicklung; Extremvarianten der Begabung; das Anlage-Umwelt-Problem in der Persönlichkeitsforschung; die Begriffe Temperament, Affektivität und Motivation in ihrer persönlichkeits-theoretischen Bedeutung; Einstellungen, Interessen und Werthaltungen als Persönlichkeitsattribute; Persönlichkeitsveränderungen; abnorme Persönlichkeitsentwicklungen.

Entwicklungspsychologie:

Grundlegende Merkmale von Entwicklungsvorgängen; Determinanten der Entwicklung; Theorien und Modelle der Entwicklung; Methoden der Entwicklungspsychologie; körperliche, motorische, kognitive, soziale, emotionale und motivationale Entwicklung im Laufe der Ontogenese; vergleichende Entwicklungspsychologie.

Sozialpsychologie:

Theorien, Modelle und Methoden der Sozialpsychologie; das Individuum im sozialen Kontext: Sozialisation, Persönlichkeit und soziale Interaktion, soziale und kulturelle Faktoren in der Wahrnehmung, interpersonale Wahrnehmung, soziale Motivation, Einstellungsforschung; Gruppenpsychologie und Phänomene der Interaktion: Gruppenstruktur und Verhalten, insbes. interpersonale Attraktion, Koalition, Kommunikation, soziale Macht, Führerschaft, Kulturpsychologie; angewandte Sozialpsychologie.

Physiologie:

Grundphänomene; Informationsverarbeitung; erregbares Gewebe; allgemeine Sinnesphysiologie; Hautsinne; Geschmack; Geruch; Gleichgewichtssinn; Gehör; Gesicht; Zentralnervensystem; vegetatives System; innere Sekretion; Sexualphysiologie.

Diplom-Hauptprüfung

Psychologische Diagnostik:

- a) Grundlagenvertiefung und Methoden: Probleme nichtinstrumenteller Menschenbeurteilung; Kriterien psychologischer Tests; allgemeine Testtheorie (Testmodelle); Systematik psychodiagnostischer Verfahren; Theorie und Methodik einzelner Tests; Probleme der Klassifikation und Selektion; Effizienzbestimmung psychologischer Tests;
- b) Anwendung: Testauswahl und Testanwendung bei praktischer Fragestellung; Anamneseerhebung, Verhaltensbeobachtung und Exploration; Grundregeln des diagnostischen Schließens; Probleme des psychologischen Gutachtens.

Klinische Psychologie:

- a) Grundlagenvertiefung und Methoden: Definition psychischer Normalität und Abnormalität; Modelle der Genese und Behandlung psychischer Störungen und psychosomatischer Erkrankungen; klinisch-diagnostische Klassifikation; Epidemiologie; theoretische und methodische Grundlagen psychologischer Behandlungsmethoden; Verlaufs- und Erfolgskontrolle;
- b) Anwendung: Methoden der psychologischen Beratung und Behandlung; sozialpsychologische Aspekte klinisch-psychologischer Tätigkeit; Beratung und Behandlung bei psychischen Störungen und psychosomatischen Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter; präventive Maßnahmen.

Pädagogische Psychologie:

- a) Grundlagenvertiefung und Methoden: Begriffsbestimmung von Erziehung und Sozialisation; Lerngesetze und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für Erziehungs- und Bildungsprozesse; Transfertheorien zum Schulunterricht; allgemeine methodische Probleme empirischer (experimenteller) Untersuchungen im Erziehungs- und Bildungsbereich; pädagogisch-psychologische Diagnostik; Determinanten der Schulleistung; soziale Beziehungen in der Schülergruppe; Lehrer-Schüler-Interaktio-

- nen; Eltern-Kind-Beziehungen; Erziehungs- und Unterrichtsstile;
- b) Anwendung: Psychologische Probleme vorschulischer Erziehung und Bildung; psychologische Probleme des Erwerbs fundamentaler Kulturtechniken; Lern- und Leistungsstörungen; Psychologie der Erziehungsmittel; Probleme schulpädagogischer Arbeit; Veränderungen von Einstellungen, Interessen und Werthaltungen bei Kindern und Jugendlichen; Probleme der heilpädagogischen Psychologie.

Arbeits- und Verkehrspsychologie:

- a) Grundlagenvertiefung und Methoden: Arbeit und Leistung; Eignungsdiagnostik und Personalentscheidung; Lernprozesse im Arbeitsbereich; Arbeitsmotivation; Grundlagen des Mensch-Maschine-Systems; Sozialpsychologie der Arbeitsorganisation;
- b) Anwendung: Praxis der Eignungsdiagnostik; Aus- und Fortbildung; Arbeitsgruppen und soziale Interaktion; Führung und Management; Arbeitszufriedenheit; Ergonomie; Verkehrspsychologie.

Psychoanalyse:

- a) Grundlagenvertiefung und Methoden: Psychoanalytische Beobachtungs- und Forschungsmethoden und ihre wissenschaftstheoretischen Implikationen; psychoanalytische Entwicklungs- und Sozialpsychologie; Entwicklung der Objektbeziehungen und Sozialisation; psychoanalytische Persönlichkeitspsychologie: Trieb- und Strukturtheorie; psychoanalytische Theorie psychischer Störungen: Konflikt-, Abwehr- und Krankheitslehre.
- b) Anwendung: Diagnostische Verfahren: Interviewtechnik; projektive Tests; psychoanalytische Interpretation psychologischer Tests; Theorie der psychoanalytischen Behandlungstechnik; Grundzüge des Standardverfahrens, der Kurz- und Fokalthherapie, der psychoanalytischen Psychotherapie, der Familien- und Gruppentherapie; Beratungsverfahren; nicht-therapeutische Anwendungen der Psychoanalyse in verschiedenen sozialen Bereichen.

Psychopathologie:

- Allgemeine Psychopathologie: Erscheinungsweisen der Störungen des Bewußtseins, der Besinnungsfähigkeit, des Gedächtnisses, der Affekte, des Antriebs und komplexer Persönlichkeitsfunktionen einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Persönlichkeits-, Sozial- und Krankheitsfaktoren;
- Klinische Psychopathologie: Grundkenntnisse der Erscheinungsweisen und Ursachen hirnganischer, endogen-psychotischer und reaktiv-persönlichkeitsgebundener psychischer Störungen; Prinzipien der Diagnostik und Differentialdiagnostik; Prinzipien psychiatrischer Hilfsmöglichkeiten.

Anhang 2

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

Diplom-Vorprüfung in Psychologie
Prüfungszeugnis

geboren am in
hat am die Vorprüfung gemäß der Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom
..... bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Psychologische Methodenlehre
Allgemeine Psychologie
Differentielle Psychologie und Persönlichkeits- theorie
Entwicklungspsychologie
Sozialpsychologie
Physiologie

Gesamturteil:

Frankfurt am Main, den

DER VORSITZENDE DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG IN PSYCHOLOGIE

Anhang 3

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

Diplom-Hauptprüfung in Psychologie
Prüfungszeugnis

geboren am in
hat am die Hauptprüfung gemäß der Ord-
nung für die Diplomprüfung in Psychologie an der Johann
Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom
bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Diplomarbeit über das Thema:

.....
.....

Prüfungsfall in Psychologischer Diagnostik
(Klausurarbeit):

Psychologische Diagnostik
Klinische Psychologie
Pädagogische Psychologie
Arbeits- und Verkehrspsychologie
Psychoanalyse
Psychopathologie

Gesamturteil:

Zusatzfächer:

.....
.....

Frankfurt am Main, den

DER VORSITZENDE DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
FÜR DIE DIPLOM-PRÜFUNG IN PSYCHOLOGIE

Anhang 4

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

Diplom

geboren am in
hat am die Diplom-Hauptprüfung gemäß der
Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie an der Jo-
hann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main
vom bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm*) der akademische
Grad

DIPLOM-PSYCHOLOGE

verliehen.

Frankfurt am Main, den

DER DEKAN DER VORSITZENDE
DES FACHBEREICHES DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
PSYCHOLOGIE FÜR DIE DIPLOM-PRÜFUNG
IN PSYCHOLOGIE

464

Berufsbildung in der Hauswirtschaft;

hier: Prüfungsordnung für die Ausbildung als „Helfer
in der Hauswirtschaft“

Als zuständige Behörde für die Berufsbildung in der Haus-
wirtschaft genehmige ich folgende Prüfungsordnung:

Auf Grund des nach § 58 Abs. 2 BBiG am 15. Oktober 1979
erlassenen Beschlusses des Berufsbildungsausschusses und
gemäß §§ 44 und 48 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom
14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das
Gesetz zur Förderung des Angebots von Ausbildungsplätzen
in der Berufsbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) vom
7. Juni 1976 (BGBl. I S. 2658), erläßt das Hessische Landes-

*) Es werden 2 Exemplare gedruckt

amt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirt-
schaft folgende Prüfungsordnung für die Ausbildung als
„Helfer in der Hauswirtschaft“:

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Die Abnahme von Abschluß- und Zwischenprüfungen ob-
liegt dem für den Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler Haus-
wirtschaftlerin von der zuständigen Stelle berufenen Prü-
fungsausschuß.

(2) Bei Bedarf können besondere Prüfungsausschüsse gebil-
det werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mit-
gliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete
sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen ge-
eignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte
der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl
sowie mindestens ein Lehrer einer beruflichen Schule ange-
hören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglie-
der müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitneh-
mer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2
BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden
von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (vgl. § 37
Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im
Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften
und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit
sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37
Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrer von beruflichen Schulen werden im Einverneh-
men mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr be-
stimmten Stelle berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl
innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten ange-
messenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle
insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4
BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prü-
fungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung
Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37
Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für
bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Ent-
schädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine ange-
messene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zu-
ständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landes-
behörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz (2) darf nur abgewichen werden, wenn an-
derenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prü-
fungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5
BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Durchführung der Prüfung dürfen
Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem
Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder
mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder
durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Sei-
tenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zwei-
ten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch
welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr be-
steht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die
Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwir-
kung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen,
oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit
geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle
mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwir-
kung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der
Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge von Befangenheit eine ordnungsgemäße
Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann
die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem

anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, die Geschäftsordnung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

- (1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet;
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (vgl. § 40 BBiG)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer beruflichen Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich zu den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen, gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

- in den Fällen § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
- in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

- a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - das letzte Zeugnis der Vollzeitschule sowie der Berufsschule,
 - eine Beurteilung
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - Lebenslauf (tabellarisch),
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweis i. S. des § 9 Abs. 3,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - Lebenslauf (tabellarisch).

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen theoretischen Kenntnisse besitzt, die ihm in der Ausbildungsstätte und in der Berufsschule vermittelt worden sind.

Die Ausbildungsregelung zum Helfer in der Hauswirtschaft ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeiten- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile). Die Kenntnisprüfung wird entsprechend der Ausbildungsordnung weiter gegliedert; die Fertigkeitenprüfung besteht aus Arbeitsproben entsprechend der Ausbildungsregelung.

(2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, soweit die Ausbildungsregelung dies vorschreibt.

(3) Falls die Ausbildungsregelung keine Bestimmung zur mündlichen Prüfung enthält, kann der Prüfungsausschuß die Durchführung einer mündlichen Prüfung beschließen:

- a) wenn die Art des Ausbildungsberufes dies erfordert,
- b) wenn dies im Einzelfall für die Feststellung eines für den Prüfungsteilnehmer günstigeren Ergebnisses von wesentlicher Bedeutung ist und wenn die an der Berufsschule oder im Betrieb gezeigten Leistungen in erheblichem Widerspruch zum bisherigen Prüfungsergebnis stehen.

(4) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Art und die Schwere der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der täuscht, zu täuschen versucht oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 31 sowie die Gesamtleistung sind — unbesch-

det der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnungen — wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= Note 1 = sehr gut = 100 bis 92 Punkte,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= Note 2 = gut = unter 92 bis 81 Punkte,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= Note 3 = befriedigend = unter 81 bis 67 Punkte,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= Note 4 = ausreichend = unter 67 bis 50 Punkte,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= Note 5 = mangelhaft = unter 50 bis 30 Punkte,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= Note 6 = ungenügend = unter 30 bis 0 Punkte.

(2) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Noten und Punkten. Bei programmierten Prüfungen ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu bewerten.

§ 21

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) — soweit die Ausbildungsordnung nicht anderes bestimmt — mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich am letzten Prüfungstag eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG) gemäß nachstehender Anlage.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

— die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“.

— die Personalien des Prüfungsteilnehmers,

— die Berufsbezeichnung,

— das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,

— das Datum des Bestehens der Prüfung,

— die Unterschriften der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsgebiete in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

**VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 25

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß eines Prüfungsteiles Auskunft über seine Prüfungsleistungen zu geben und nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen bei der zuständigen Stelle zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.
Wiesbaden, 31. Oktober 1979

Der Hessische Kultusminister
III B 6 — 200/5

StAnz. 13/1981 S. 746

Anlage

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung

PRÜFUNGSZEUGNIS
(nach §§ 44 u. 48 BBiG)

geboren am _____ in _____
hat am _____
die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf _____

vor dem nach § 36 BBiG errichteten Prüfungsausschuß abgelegt und mit der Gesamtnote _____

bestanden.

Notenstufen

1 = sehr gut	=	100 bis 92 Punkte
2 = gut	=	unter 92 bis 81 Punkte
3 = befriedigend	=	unter 81 bis 67 Punkte
4 = ausreichend	=	unter 67 bis 50 Punkte
5 = mangelhaft	=	unter 50 bis 30 Punkte
6 = ungenügend	=	unter 30 bis 0 Punkte

Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen:

Fertigkeitsprüfung

_____ (_____)
_____ (_____)
_____ (_____)

Kenntnisprüfung

_____ (_____)

den **19**

Zuständige Stelle
nach § 93 BBiG

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

465

Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte und Diplom-Kaufleute des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Bezug: Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte vom 30. Oktober 1969 (ABl. 1970 S. 132 = StAnz. 1970 S. 88), Meine Erlasse vom 10. Januar 1973 (ABl. S. 305, 597 = StAnz. S. 593) und vom 31. Juli 1973 (ABl. S. 1138 = StAnz. S. 1981)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) genehmige ich die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte der Philipps-Universität Marburg. Die Genehmigung ist befristet bis zum **31. März 1981**. Dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wird dabei auferlegt, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine genehmigungsfähige **Neufassung** der gesamten Prüfungsordnung vorzulegen, wobei insbesondere die mit Erlaß vom 14. Januar 1980 (n. v.) übersandten Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (KMK-Beschluß vom 15. November 1979) zu beachten sind. Hiervon ausgenommen sind die in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Exmatrikulation, die nach Änderung des HRG entfallen müssen. Ferner ist eine Studienordnung (§ 44 HHG) zu erarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte und Diplom-Kaufleute des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg“.
- In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Volkswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Durch die Diplomprüfung wird der akademische Grad ‚Diplom-Volkswirt‘ oder ‚Diplom-Kaufmann‘ erworben.“
- In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Volkswirtschaftliche Prüfungsamt“ durch die Worte „Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt“ ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 Buchst. c) werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ die Worte „bzw. Betriebswirtschaftslehre“ eingefügt.
- In § 12 Abs. 1 Buchst. d) werden die Worte „§ 17 Ziff. 1 bis 4“ ersetzt durch die Worte „§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 1 bis 4“.
- In den § 12 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
„Für Kandidaten im Studiengang Diplom-Kaufmann ist neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen der Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung ‚Einführung in die Programmierung von EDV‘ erforderlich. Außerdem wird ein Praktikum vor Beginn des Studiums oder während der Semesterferien zwischen den ersten Semestern dringend empfohlen.“
- Der bisherige § 12 Abs. 2 wird Abs. 3.
- In § 13 Abs. 3 werden die Worte „§ 17 Ziff. 1 bis 4“ ersetzt durch die Worte „§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 1 bis 4“.
- In § 15 Abs. 2 Buchst. b) werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ die Worte „bzw. der Betriebswirtschaftslehre“ eingefügt. Die Worte „zwei Ordinarien volkswirtschaftlicher Pflichtfächer“ werden durch die Worte „zwei Prüfer von Pflichtfächern“ ersetzt.
- An den § 15 Abs. 2 Buchst. c) wird folgender Halbsatz angefügt:
„Seminar- und Übungsscheine anderer Universitäten werden anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.“
- In § 15 Abs. 2 Buchst. d) werden die Worte „gemäß § 17 Ziff. 5“ gestrichen.
- § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Prüfungsfächer

Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

A. für Diplom-Volkswirte:

- Volkswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftspolitik,
- Finanzwirtschaft,
- Betriebswirtschaftslehre,

5. Pflichtwahlfach: Rechtswissenschaft,
Statistik,
Wirtschaftsgeschichte,
Soziologie,
Genossenschaftswesen,
Wissenschaftslehre und Dogmen-
geschichte,
Wirtschaftsprobleme der Entwick-
lungsländer,

B. für Diplom-Kaufleute:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. erste spezielle Betriebswirtschaftslehre,
4. zweite spezielle Betriebswirtschaftslehre,
5. Pflichtwahlfach.

Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind:

Industriebetriebslehre,
Betriebswirtschaftslehre der Banken,
Betriebswirtschaftslehre des Handels,
Unternehmensforschung.

Pflichtwahlfächer sind:

Finanzwissenschaft (einschließlich Betrieblicher Steuer-
lehre),
Rechtswissenschaft,
Statistik,
Wirtschaftsgeschichte,
Genossenschaftswesen,
Wissenschaftslehre und Dogmengeschichte,
Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer.“

14. In § 21 Abs. 1 Buchst. d) werden die Worte „§ 17 Ziff. 1 bis 4“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 1 bis 4“ ersetzt.
15. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „des akademischen Diplomgrades“ durch die Worte „des jeweiligen akademischen Diplomgrades“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 1980 in Kraft. Dieser Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1980 auf Seite 113 veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. Februar 1980

Der Hessische Kultusminister
V A 4.1 — 424/416 — 53
StAnz. 13/1981 S. 749

466

Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte und Diplom-Kaufleute des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Bezug: Erlasse vom 30. Oktober 1969 (ABl. 1970 S. 132 = StAnz. 1970 S. 88), vom 10. Januar 1973 (ABl. S. 305, 597 = StAnz. S. 593), vom 31. Juli 1973 (ABl. S. 1138 = StAnz. S. 1981) und vom 20. Februar 1980 (ABl. S. 113 = StAnz. 1981 S. 749)

Ich gebe bekannt, daß die mit Erlaß vom 20. Februar 1980 festgelegte Frist (31. März 1981) bis zum 30. September 1981 verlängert wird.

Wiesbaden, 23. Februar 1981

Der Hessische Kultusminister
V A 4.1 — 424/416 — 57
StAnz. 13/1981 S. 750

467

Richtlinien für die Staatlichen Lehranstalten für Diätassistenten (Diätassistentinnen)

§ 1

Ausbildungsauftrag der Lehranstalten

Die Staatlichen Lehranstalten für Diätassistenten (Diätassistentinnen) an den Universitätsklinikum Gießen und Marburg haben die Aufgabe, Diätassistenten/Diätassistentinnen theoretisch und praktisch nach den Erfordernissen dieses Berufs auszubilden. Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung erfolgen nach dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853) in der jeweils geltenden Fassung und nach der auf Grund dieses Gesetzes

erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- a) Nachweis einer abgeschlossenen Realschulbildung oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung;
- b) Körperliche Eignung zur Ausübung des Berufes des Diätassistenten/Diätassistentin.

Kenntnisse im Maschinenschreiben sind erwünscht. Großküchenpraktikum wird empfohlen.

§ 3

Aufnahme in eine Lehranstalt

Für die Zulassung zur Ausbildung sind in Urschrift oder als amtlich beglaubigte Abschriften bzw. amtlich beglaubigte Fotokopien einzureichen:

- a) Aufnahmegesuch (Formblatt der Schule),
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) Abstammungs- oder Geburtsurkunde,
- d) letztes Schulzeugnis,
- e) ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (Formblatt der Schule),
- f) zwei Paßbilder.

Eine persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin ist in jedem Falle erwünscht; hierzu ergeht besondere Aufforderung durch die Leitung der Lehranstalt.

Über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin entscheidet die Leitung der Lehranstalt.

Den Termin des Beginns der Ausbildung teilt die Leitung der Lehranstalt rechtzeitig mit.

Vor Beginn der Ausbildung sind noch folgende Personalpapiere einzureichen (hierzu ergeht jedoch besondere Aufforderung):

1. Polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf
2. Bescheinigung der Mitgliedschaft einer Krankenkasse.

§ 4

Probezeit

Die ersten sechs Monate nach Lehrgangsbeginn gelten als Probezeit.

Zeigt sich ein Schüler/eine Schülerin im Laufe der Ausbildung als ungeeignet für den Beruf des Diätassistenten/der Diätassistentin, so kann die Schulleitung den Schüler/die Schülerin von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung ausschließen.

§ 5

Sonstiges

1. Die Schüler/innen haben pünktlich und regelmäßig zu den angesetzten praktischen und zu den theoretischen Unterrichtsstunden zu erscheinen. Anordnungen der Lehrpersonen und der ihnen in der praktischen Ausbildung als Vorgesetzte bezeichneten Personen haben sie zu befolgen und die Hausordnung der Kliniken zu beachten.
2. Die Schüler/innen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in den Kliniken bekannt werdenden Tatsachen, sowohl während der Dauer des Lehrganges als auch nach dessen Abschluß verpflichtet.
3. Im Hinblick auf die während der praktischen Ausbildung zu leistenden Dienste im Interesse der Krankenversorgung wird den Schülern/innen während der beiden Ausbildungsjahre freie Mittagsverpflegung (Teilkost) gewährt. Innerhalb der Universitätsklinikum besteht keine Wohnmöglichkeit. Schutzkleidung für die praktische Ausbildung wird gestellt.
4. Unterrichtsgeld für die Ausbildung an der Lehranstalt wird gem. § 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), nicht erhoben.

Beiträge für besondere Veranstaltungen gelten nicht als Unterrichtsgeld. Soweit Kosten durch die Anschaffung von Spezialkleidung, Büchern und Lernmaterial entstehen, sind diese von den Schülern zu tragen.

5. Bei Beginn der Ausbildung wird eine Einstellungsuntersuchung (mit Röntgen-, Stuhl- und Blutuntersuchung) veranlaßt, die im Klinikum durchgeführt wird. Nach den geltenden Vorschriften wird eine Wiederholungsun-

- tersuchung in Abständen vorgenommen. Die Schulleitung ist befugt, bei gegebener Veranlassung die Schüler/innen jederzeit im Klinikum auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen.
6. Gegen Unfälle bei der Ausbildung besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 539 Abs. 1 Nr. 14 Reichsversicherungsordnung bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt am Main.
7. Alle Anfragen sind zu richten an:
- a) für die Lehranstalt in Marburg
Staatliche Lehranstalt für Diätassistentinnen,
Emil-Mannkopf-Str. 1
3550 Marburg (Tel. 06421/28 59 04/05)
- b) für die Lehranstalt in Gießen
Staatliche Lehranstalt für Diätassistentinnen,
Rudolf-Buchheim-Str. 8
6300 Gießen (Tel. 0641/7 02 31 25/26).

Wiesbaden, 8. Mai 1980

Der Hessische Kultusminister

V A 7.2 — 423/88 (1) — 21

StAnz. 13/1981 S. 750

468

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Bezug: Meine Erlasse vom 7. Mai 1971 (ABl. S. 483 = StAnz. S. 1007) und vom 31. Oktober 1972 (ABl. S. 1402 = StAnz. 1973 S. 13)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission bestimmt:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 7. Mai 1971 (ABl. S. 483 = StAnz. S. 1007), geändert durch Erlaß vom 31. Oktober 1972 (ABl. S. 1402 = StAnz. 1973 S. 13), wird wie folgt geändert:

- § 1 Satz 1 Buchst. b)** erhält folgende Fassung:
„b) den Abschluß einer Realschule oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.“
- § 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:
„Buchstabe e) gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins; Angestellte oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.“
- § 2 Abs. 2 Nr. 2** erhält folgende Fassung:
„2. das Schulabgangszeugnis, soweit noch nicht vorhanden das letzte Versetzungszeugnis sowie ggf. den Nachweis der Berufsausbildung (vgl. § 1 Satz 1 Buchstabe b); evtl. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten.“
- § 2 Abs. 2 Nr. 4** erhält folgende Fassung:
„4. zwei Lichtbilder.“
- In den **§ 2 Abs. 2** wird als neue Nr. 7 eingefügt:
„7. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.“ Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
- § 4** erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ernennung, Anwärterbezüge

- (1) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Assistent-Anwärter ernannt.
- (2) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen.“

- In **§ 6 Abs. 2** und **§ 6 Abs. 4** werden die Worte „eines Bibliothekssekretärs“ jeweils ersetzt durch „in dieser Laufbahn“.

- In den **§ 9** wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.“

Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

- In **§ 10 Abs. 1 Buchst. b)** erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(in zwei Abschnitten, insgesamt drei Stunden)“.
- § 10 Abs. 3** erhält folgende Fassung:
„Mit Ausnahme der in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Arbeit, die im Anschluß an das Ende der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung (PI und RAK) angefertigt wird, sind die schriftlichen Arbeiten möglichst an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Bibliotheksbeamten, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, anzufertigen.“
- In der **Anlage 1** wird das Wort „Bibliothekssekretär-Anwärter“ ersetzt durch „Assistent-Anwärter“.

Artikel II

Die Änderung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Artikel III

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält ab 1. März 1980 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Der vorstehende Erlaß nebst Anlage ist bereits in meinem Amtsblatt 1980 auf Seite 232 veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. März 1980

Der Hessische Kultusminister

V A 4.1 — 451/43 — 140

StAnz. 13/1981 S. 751

Anlage

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen in der Fassung vom 19. März 1980

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 1979 (GVBl. I S. 243), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission für die Laufbahn des mittleren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I.

Einstellung

§ 1

Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken können Bewerber eingestellt werden, die

- die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- den Abschluß einer Realschule oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
- eine besondere Eignung für die Laufbahn, insbesondere Grundkenntnisse in einer Fremdsprache, nachweisen,
- Maschinenschriften hinreichend beherrschen,
- mindestens 16 und höchstens 35 Jahre alt sind.

Buchstabe e) gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins; Angestellte oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 2

Ausschreibung, Bewerbung

- (1) Die oberste Dienstbehörde schreibt die für Anwärter freien Stellen an wissenschaftlichen Bibliotheken aus.
- (2) Dem Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
 2. das Schulabgangszeugnis, soweit noch nicht vorhanden das letzte Versetzungszeugnis sowie gegebenenfalls den Nachweis der Berufsausbildung (vgl. § 1 Satz 1 Buchstabe b); eventuell Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
 3. die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
 4. zwei Lichtbilder.
- Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:
5. die Geburtsurkunde,
 6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
 7. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
 8. Nachweis über die Beherrschung des Maschinenschreibens.

§ 3

Auswahl

Die Bewerber für den Landesdienst werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. Bewerber, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, können durch die oberste Dienstbehörde von der Eignungsprüfung befreit werden.

II.

Ausbildung

§ 4

Ernennung, Anwärterbezüge

- (1) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Assistent-Anwärter ernannt.
- (2) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert eineinhalb Jahre und beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann nach § 8 Abs. 4 HLVO auf Vorschlag der Ausbildungsbibliothek die an einer wissenschaftlichen Bibliothek oder in verwandten Berufen geleistete hauptberufliche Tätigkeit teilweise auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens 18 Monate verlängern, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

§ 6

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Im Vorbereitungsdienst wird der Anwärter praktisch und theoretisch in der Ausbildungsbibliothek ausgebildet. Zum Schluß der Ausbildung wird der Anwärter zu einem Lehrgang an die Bibliotheksschule Frankfurt am Main, jeweils am 2. Januar beginnend, überwiesen. Während dieser Zeit hat er an einem Sonderausbildungslehrgang bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in den nachstehenden Fächern teilzunehmen:

Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde,
Rechtswissenschaft,
Beamtenrecht,
Arbeits- und Tarifrecht,
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
politische Geschichte.

- (2) In der praktischen Ausbildung soll der Anwärter mit sämtlichen Arbeiten vertraut gemacht werden, die für den Dienst in dieser Laufbahn in Betracht kommen:

1. Erwerbungsabteilung:
Akzession,
Pflicht-, Geschenk- und Tauschstelle,
Zeitschriftenstelle,
Einbandstelle;
2. Katalogabteilung:
Titelaufnahme,
Sachkatalog,
Standortkatalog;
3. Benutzungsabteilung:
Ausleihe,
Aufsicht im Lesesaal (ohne bibliographische Auskunfterteilung) und im Magazin,

Verwaltung von Sondermagazinen,
Signierdienst entsprechend den Sprachkenntnissen;

4. Allgemeine Verwaltung.

(3) In der theoretischen Ausbildung wird er im Buch- und Bibliothekswesen der Gegenwart und in den Grundzügen der Bibliotheksverwaltungslehre und über die gebräuchlichen Bibliographien und Nachschlagewerke unterwiesen.

(4) Soweit die Anwärter die für den Dienst in dieser Laufbahn notwendigen Kenntnisse in einer Fremdsprache und Fertigkeiten im Maschinenschreiben (150 Anschläge) nicht besitzen, müssen sie diese während der Ausbildungszeit selbst erwerben und bis zum Beginn der Laufbahnprüfung nachweisen.

(5) Der Kultusminister erläßt für die Gestaltung und zeitliche Gliederung der praktischen und theoretischen Ausbildung Richtlinien.

§ 7

Beschäftigungsnachweis und Befähigungsbericht

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis in Form eines Berichtsheftes zu führen, das er monatlich dem Ausbildungsleiter vorlegt.

(2) Jede Ausbildungsstelle erstattet nach Beendigung der Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 1. Der Bericht muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in der betreffenden Stelle erreicht hat. Er ist dem Anwärter zur Kenntnis zu bringen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(3) Der Ausbildungsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit die Leistungen des Anwärters in einer Gesamtnote zusammenzufassen. Die Beurteilung ist dem Anwärter zur Kenntnis zu geben.

III.

Laufbahnprüfung

§ 8

Zweck und Teile der Laufbahnprüfung

- (1) In der Laufbahnprüfung hat der Anwärter die Eignung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

§ 9

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den mittleren Bibliotheksdienst an der Bibliotheksschule Frankfurt am Main abzulegen. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, und zwar
 - a) einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes,
 - b) einem Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes,
 - c) einem Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
 - d) einem Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, der die Befähigung für den mittleren oder den gehobenen Bibliotheksdienst haben muß.

Die bibliothekarischen Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Bibliotheken angehören.

(2) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften vorgeschlagen.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

(5) Zu den Prüfungen können der Kultusminister und der Direktor des Landespersonalamtes Vertreter entsenden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- b) die Festsetzung des Prüfungstermins,
- c) die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 5),
- d) die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 10 Abs. 2).

- e) die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
 f) die Überwachung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 11 Abs. 1).

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- a) die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 11 Abs. 1),
 b) die Abnahme der mündlichen Prüfung,
 c) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuches bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 17),
 d) die Regelung der nachträglichen Anfertigung von Arbeiten, die aus den in § 16 Abs. 1 genannten Gründen nicht angefertigt wurden,
 e) die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 14).
 (7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt:
 a) die Klausurarbeit aus dem Bereich der Bibliotheksverwaltung (drei Stunden),
 b) 3 einfache Titelaufnahmen in deutscher Sprache und 2 einfache Titelaufnahmen in einer Fremdsprache (in zwei Abschnitten, insgesamt drei Stunden),
 c) die Beantwortung von drei Fragen aus dem Gebiet der Katalogkunde und der Bibliographie (zwei Stunden),
 d) den Entwurf eines einfachen Schreibens aus dem Geschäftsbereich einer wissenschaftlichen Bibliothek (eine Stunde).
 (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Themen der Prüfungsaufgaben. Die Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluss zu halten und erst vor den Prüflingen von dem Aufsichtsbeamten zu öffnen.
 (3) Mit Ausnahme der in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Arbeit, die im Anschluß an das Ende der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung (PI und RAK) angefertigt wird, sind die schriftlichen Arbeiten möglichst an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Bibliotheksbeamten, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, anzufertigen.
 (4) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangaben enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt.

§ 11

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
 (2) Ist eine der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Arbeiten mit weniger als „ausreichend“ bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn die beiden anderen Arbeiten nicht mit mindestens „befriedigend“ bewertet sind. Die mündliche Prüfung unterbleibt.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als sechs Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa 30 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als 4 Prüflinge zugleich geprüft werden.
 (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Gebiete, die während der Ausbildung Gegenstand praktischer und theoretischer Unterweisung gewesen sind. In der mündlichen Prüfung ist ferner festzustellen, ob der Anwärter mit den Grundzügen des demokratischen Staatsaufbaues, der Behördenorganisation und den wichtigsten dienstrechtlichen Bestimmungen vertraut ist.
 (3) Die Leistungen eines jeden Prüflings in der mündlichen Prüfung sind in den einzelnen Prüfungsfächern auf Vor-

schlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Anwärtern, die noch nicht zur Prüfung heranstehen, ist die Teilnahme als Zuhörer gestattet.

§ 13

Beurteilung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- sehr gut (1), eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 gut (2), eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
 befriedigend (3), eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 ausreichend (4), eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 mangelhaft (5), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
 ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Einzelleistungen in der Prüfung können mit halben Noten bewertet werden.

§ 14

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dabei sind auch die Leistungen während der Ausbildung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 3). Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
 „gut“
 „befriedigend“
 „ausreichend“
 „nicht bestanden“.

Entscheidend für das Gesamtergebnis ist die freie Überzeugung des Prüfungsausschusses, in welchem Maße der Prüfling für die Laufbahn des mittleren Dienstes geeignet erscheint.

(2) Die Abschlußnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sind dem Prüfling nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu geben.

§ 15

Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
 (2) Die Niederschrift enthält
 1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonstigen Anwesenden,
 3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
 4. den Prüfungsstoff,
 5. die vollständigen Notenlisten aller Teilnehmer.

§ 16

Prüfungszeugnis

- (1) Der Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2.
 (2) Für jeden Prüfling ist ein Prüfungsblatt zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 17

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Amtsarztes — vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grunde abgebrochene oder nicht angeordnete schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 18

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Versucht ein Anwärter, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder sonst ordnungswidriges Verhalten zu beeinflussen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob — je nach Schwere der Verfehlung — die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist oder ob einzelne Prüfungsarbeiten mit „ungenügend“ zu bewerten sind.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so bleibt er im Vorbereitungsdienst. Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.

(2) Der Anwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat.

IV.

Schlußvorschrift

§ 20

Inkrafttreten

— gegenstandslos —

(Dienststelle)

Anlage 1

Befähigungsbericht

über den Assistent-Anwärter
für die Zeit seiner Beschäftigung bei
vom bis

1. Leistungsbild
 - a) Auffassungsgabe
 - b) Urteilsfähigkeit
 - c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
 - d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
 - e) Organisationsfähigkeit
 - f) Initiative
 - g) Arbeitssorgfalt
 - h) Arbeitstempo
 - i) Umfang der Fachkenntnisse
 - k) Berufliches Interesse
 - l) Allgemeines Bildungsstreben
 - m) Kenntnisse in einer Fremdsprache
 - n) Maschinenschreiben
2. Persönlichkeitsbild
 - a) Pflichtbewußtsein
 - b) Bereitschaft zur Verantwortung
 - c) Führung, dienstlich
 - d) Führung, außerdienstlich
 Ausfall durch längere Krankheiten:
3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?
Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:
Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
4. Zusammenfassendes Urteil
(ggf. besondere Befähigung oder Mängel,
bemerkenswerte Wesenseigenschaften).

(Unterschrift)

Anlage 2

Zeugnis

über die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Herr/Frau/Fräulein
geboren am in
hat den Vorbereitungsdienst in der Zeit
vom 19..... bis 19.....
an der Bibliothek
in abgeleistet.

Er/Sie hat vom bis einen
Abschlußlehrgang an der Bibliotheksschule in Frankfurt am
Main besucht.

Er/Sie hat die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst an
wissenschaftlichen Bibliotheken am
mit der Gesamtnote

bestanden.

Frankfurt am Main, den
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Gesamtergebnis:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht
bestanden.

Vergleiche die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in der
Fassung vom 19. März 1980 (ABl. S. 232 = StAnz. 1981 S. 751).

469

Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen vom 30. September 1980

§ 1

(1) Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes dienen
der Forschung, der Lehre und dem Studium, der beruflichen
und der allgemeinen Bildung.

(2) Ihre Dienstleistungen im Bereich der Benutzung bestehen
in der Entleihung von Druckschriften und der Abgabe von
Kopien, der Beschaffung von Literatur im deutschen und in-
ternationalen Leihverkehr, der Bereitstellung von Präsenz-
beständen in Form von Büchern, Mikroformen und Tonträg-
ern, der Informationsvermittlung durch Auskünfte, Kata-
loge, Bibliographien und Dokumentationsdienste, der Benut-
zung von Handschriften, Nachlässen und Briefen (siehe § 12),
der Nutzung multimedialer Einrichtungen und sonstiger tech-
nischer Geräte sowie in Ausstellungen.

(3) Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes sind die

1. Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,
2. Senckenbergische Bibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
3. Hessische Landesbibliothek Fulda,
4. Universitätsbibliothek Gießen,
5. Gesamthochschul-Bibliothek Kassel — Landesbibliothek
und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel —,
6. Universitätsbibliothek Marburg,
7. Hessische Landesbibliothek Wiesbaden.

§ 2

(1) Lesesäle und Katalogräume sind während der Öffnungs-
zeiten frei zugänglich.

(2) Zur Entleihung von Büchern wird jedermann ab 16 Jah-
ren zugelassen, wenn er sich nach Person und Wohnung
ausweist, genügend Sicherheit bietet (siehe Abs. 3) und die
Kenntnis der Benutzungsordnung durch Unterschrift be-
stätigt.

(3) Entleiher ohne festes Einkommen bedürfen im allge-
meinen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (§§ 765—773 Abs. 1
Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für Minderjährige
bürgen deren gesetzliche Vertreter.

(4) Der Entleiher soll sich persönlich anmelden. Für schrift-
liche Anmeldung und Bürgschaftsleistung kann amtliche
Belaubigung gefordert werden.

(5) Der Entleiher erhält einen Ausweis und wird in die
Benutzerkartei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zur
Entleihung von Büchern und muß bei jeder Ausleihe vor-
gelegt werden. Die Hochschulbibliotheken können für die
Studenten ihrer Hochschule den Studentenausweis gelten
lassen, sofern die Entleihung nicht maschinell verbucht wird.

(6) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum
der Bibliothek und ist bei der Abmeldung zurückzugeben.
Der Benutzer hat der Bibliothek den Verlust des Auswei-
ses unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausfertigung eines
in Verlust geratenen Ausweises und für die Abmeldung bei
abhanden gekommenem Ausweis wird nach der Verwaltungs-
kostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusmini-
sters vom 25. März 1977 (GVBl. I S. 138) in ihrer jeweils gel-
tenden Fassung eine Gebühr erhoben.

(7) Der Benutzer hat der Bibliothek jeden Wohnungswech-
sel unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

(1) Der Entleiher stellt im herkömmlichen Ausleihverfahren für jede Entleiherung einen Leihschein aus, dessen Quittungsabschnitt ihm nach Rückgabe des Buches und nach Erfüllung der aus der Ausleihe entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten wieder ausgehändigt wird. Bei maschineller Ausleihverbuchung können Leihschein und Quittungsabschnitt entfallen.

(2) Wenn Bücher im Auftrage einer Behörde, Firma oder anderen juristischen Person mit Leihschein entliehen werden, muß dieser Stempel und Unterschrift des Auftraggebers tragen. Der Beauftragte muß sich durch eine Vollmacht ausweisen können.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der Entleihungen für den einzelnen Benutzer beschränken.

(4) Verleihe Bücher können zur Entleiherung vorgemerkt werden.

§ 4

Personen, die nicht am Bibliotheksort oder in dessen näherer Umgebung wohnen, arbeiten oder studieren, sollen über eine dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossenen Bibliothek entliehen, die sich an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung befindet (siehe Bekanntmachung der dem Leihverkehr angeschlossenen hessischen Bibliotheken vom 9. Mai 1979 — ABl. S. 347 —). Besteht dort keine Bibliothek, so können ihnen die Bücher durch die Post unmittelbar zugesandt werden. Das Porto für die Hin- und Rücksendung trägt der Benutzer. Er haftet auch für Beschädigung und Verlust auf dem Transport, sofern nicht nach § 12 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006) die Deutsche Bundespost haftet.

§ 5

(1) Bücher, die in der Bibliothek oder in einer anderen Bibliothek am Ort nicht vorhanden sind, können nach der Leihverkehrsordnung aus anderen deutschen Bibliotheken vermittelt werden. Leihfristen und sonstige Einschränkungen der Benutzung (z. B. „nur für den Lesesaal“) richten sich nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.

(2) Literatur, die nachweislich in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden und für wissenschaftliche Arbeit unentbehrlich ist, kann im internationalen Leihverkehr bestellt werden.

(3) Benutzer, die auf Grund eines zweiten Wohnsitzes über mehrere Leserausweise verfügen, dürfen in der Regel nur über eine der Bibliotheken an der Fernleihe teilnehmen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung vom 24. April 1979 (ABl. S. 340). Die Höhe der Gebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers.

§ 6

Entliehene Bücher darf der Benutzer nicht weitergeben. Vor Antritt längerer Reisen sind entliehene Bücher zurückzugeben.

§ 7

Die Leihfrist beträgt vier Wochen, bei Zeitschriften kann sie auf vierzehn Tage begrenzt werden. Verlängerung ist möglich. Ausgenommen von einer Verlängerung sind vorgemerkte Bücher. Für dienstliche Zwecke können die Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

§ 8

(1) Hochschuleinrichtungen sollen am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters die Ausleihungen bei der Hochschulbibliothek überprüfen und Bücher, die sie nicht mehr benötigen, zurückgeben. Bücher, die von ihnen weiterhin gebraucht werden, sind erneut auszuleihen (siehe § 3).

(2) Werden die Bücher von anderen Benutzern benötigt, sind sie nach Ablauf der normalen Leihfrist zurückzugeben.

§ 9

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer gemahnt.

(2) Die Mahngebühr entsteht nach der Ausfertigung des Mahnschreibens.

(3) Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers.

(4) Vor Rückgabe angemahnter Bücher und Begleichung der Mahngebühr ist eine erneute Entleiherung nicht möglich.

(5) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Ver-

waltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) betrieben.

§ 10

Nur im Lesesaal benutzbar sind in der Regel wertvolle sowie vor dem Jahre 1850 gedruckte Bücher, ferner Großformate, Bild- und Mappenwerke, Loseblattsammlungen, einzelne Zeitschriftenhefte, Schall- und Sprechplatten, Tonbänder, Mikroformen und dergleichen. Darüber hinaus kann die Bibliothek einzelne Werke und Teile ihres Bestandes auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

§ 11

(1) Für die Ausleiher wird keine Gebühr erhoben, sofern nicht die Verwaltungskostenordnung etwas anderes bestimmt.

(2) Kopien und Mikroformen können für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch im Auftrage oder in Selbstbedienung im Hause hergestellt werden. Gebühren werden ggfs. nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Die Bibliothek kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren in Selbstbedienung ausschließen.

(4) Wenn die Bibliothek Fotokopien und Mikroformen nicht selbst herstellen kann, gibt sie im Einvernehmen mit dem Benutzer den Auftrag an ein privates Unternehmen ab. In diesem Fall sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten; außerdem kann die Bibliothek einen Verwaltungskostenzuschlag erheben.

(5) Für die Senckenbergische Bibliothek gelten die Gebühren der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main.

§ 12

(1) Die Benutzung der Handschriften ist auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt. Sie regelt sich nach den im Verpflichtungsschein niedergelegten Bedingungen.

(2) Die Benutzung von Handschriften auswärtiger Bibliotheken am Ort und eigener Handschriften in auswärtigen Bibliotheken regelt sich nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung. Die Kosten einschließlich Wertgebühr für die Rücksendung von Handschriften auswärtiger Bibliotheken trägt der Benutzer; im übrigen gilt § 32 der Leihverkehrsordnung vom 24. April 1979 (ABl. S. 340).

(3) Reproduktionen aus Handschriften bedürfen der Zustimmung der Bibliothek. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Erhaltungszustand der Handschrift die Reproduktion zuläßt.

§ 13

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.

(2) Vor Betreten der Lesesäle und sonstiger Freihandbereiche sind Überkleidung, Hüte, Schirme, Taschen und dergleichen in der Garderobe abzugeben oder in die zur Verfügung gestellten Garderobeschränke einzuschließen; die Aufbewahrung ist gebührenfrei. Beim Verlassen der Lesesäle und der sonstigen Freihandbereiche sind alle vom Benutzer mitgeführten Bücher unaufgefordert der Ausgangskontrolle vorzuzeigen, die zur Einsichtnahme berechtigt ist.

(3) Das Essen, Trinken und Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.

(5) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer ständig die Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek oder einzelner Einrichtungen ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die auf Grund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.

§ 14

(1) Die Öffnungszeiten von Lesesaal und Ausleiher richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten der Bibliothek. Sie werden durch Anschlag bekanntgegeben.

(2) Die Bibliothek kann für kurze Zeit geschlossen werden, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen triftigen Gründen erforderlich ist.

§ 15

Gebühren und Kosten werden nach §§ 15, 18 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Finanzämtern beigetrieben, wenn der Benutzer mit der Zahlung im Verzug ist.

§ 16

- (1) Die Benutzungsordnung vom 23. April 1975 (ABl. S. 384 = StAnz. S. 1352) wird aufgehoben.
- (2) Die Benutzungsordnung*) tritt am 1. November 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 30. September 1980

Der Hessische Kultusminister
V A 4.1 — 451/15 — 534
StAnz. 13/1981 S. 754

470

Satzung der Archivschule Marburg vom 3. Juni 1980**§ 1****Aufgaben der Archivschule**

- (1) Die Archivschule Marburg ist eine Einrichtung des Landes Hessen. Sie dient der Ausbildung von Anwärtern des Archivdienstes sowie der archivwissenschaftlichen Forschung.
- (2) Die Archivschule führt, soweit sie die Anwärter des höheren Archivdienstes ausbildet, zusätzlich die Bezeichnung „Institut für Archivwissenschaft“, soweit sie Anwärter des gehobenen Archivdienstes ausbildet, zusätzlich die Bezeichnung „Fachhochschule für Archivwesen“.

§ 2**Leiter der Archivschule**

- (1) Leiter der Archivschule ist der Direktor des Hessischen Staatsarchivs Marburg.
- (2) Der Leiter der Archivschule ist für den Betrieb der Schule verantwortlich. Er beauftragt geeignete Archivare und andere geeignete Fachleute mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen; diese nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

§ 3**Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat beschließt über Grundsätze und Ziele der Ausbildung, insbesondere über die Lehrpläne, die Lehrinhalte und Prüfungsanforderungen.
- (2) Der Beirat wirkt bei Fragen der Organisation und der personellen und finanziellen Ausstattung der Archivschule mit.
- (3) Der Beirat erhält nach Abschluß eines jeden Lehrgangs einen Erfahrungsbericht des Leiters der Archivschule.
- (4) Der Beirat hat in bezug auf die Fachhochschule für Archivwesen die Aufgaben des Kuratoriums nach § 12 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes.

§ 4**Zusammensetzung des Beirats**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem für die Archivangelegenheiten zuständigen Referenten des Hessischen Kultusministers als Vorsitzendem,
 - b) je einem Vertreter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder,
 - c) je einem Vertreter der Kommunalarchive, der Evangelischen und der Katholischen Kirchenarchive.

Mit beratender Stimme nehmen an dem Beirat in der Regel teil: der Leiter der Archivschule und ein gewählter Vertreter der Lehrbeauftragten. Je ein gewählter Vertreter der laufenden Lehrgänge kann auf Antrag zu bestimmten Punkten zugezogen werden.

- (2) Die Vertreter nach Abs. 1 Buchstabe b) werden von den für die Archivangelegenheiten zuständigen Dienstbehörden bestellt, die Vertreter nach Abs. 1 Buchstabe c) werden von den zuständigen Gremien entsandt.

*) veröffentlicht in ABl. Nr. 11 vom 30. November 1980

§ 5**Verfahren des Beirats**

- (1) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von vier Mitgliedern ist er zu einer außerordentlichen Sitzung spätestens sechs Wochen nach Eingang des vierten Antrags beim Hessischen Kultusminister einzuberufen.
- (2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6**Fachhochschulrat**

- (1) Für die Fachhochschule wird ein Fachhochschulrat gebildet. Er hat die Aufgaben des Fachbereichsrats nach § 17 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes.
- (2) Mitglieder des Fachhochschulrats sind:
 - a) der Leiter der Archivschule als Vorsitzender,
 - b) drei Vertreter der hauptberuflich am Staatsarchiv tätigen und mit Lehraufgaben an der Fachhochschule beauftragten Beamten,
 - c) ein Vertreter der übrigen Lehrbeauftragten,
 - d) zwei Vertreter der an der Fachhochschule studierenden Anwärter des gehobenen Archivdienstes.
- (3) Die Mitglieder zu Abs. 2 Buchstabe b) werden für die Dauer von 3 Jahren von diesen Beamten am Staatsarchiv, die Mitglieder zu Abs. 2 Buchstabe d) von den Anwärtern des gehobenen Archivdienstes für die Dauer des Lehrgangs, das Mitglied zu Abs. 2 Buchstabe c) für die Dauer eines Lehrgangs gewählt.
- (4) Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 7**Institutsrat**

Für das Institut für Archivwissenschaft wird ein Institutsrat gebildet; § 6 gilt entsprechend.

§ 8**Finanzierung der Archivschule**

- (1) Die Kosten der Archivschule trägt das Land, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden.
- (2) Zur Deckung der Kosten für Anwärter, die nicht im Dienste des Landes stehen, werden von deren Dienstherrn oder Arbeitgebern nach § 4 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes Gebühren erhoben. Diese sind so zu bemessen, daß sie je Teilnehmer den Kosten entsprechen. Kosten für Grunderwerb und für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden in die Gebührenrechnung nicht einbezogen.

§ 9**Abordnung und Zulassung der Anwärter**

Die Anwärter des Archivdienstes werden von ihren Dienstbehörden oder Arbeitgebern an die Archivschule abgeordnet. Über die Zulassung anderer Anwärter entscheidet der Hessische Kultusminister auf Vorschlag des Leiters der Archivschule.

§ 10**Anwärter des höheren Archivdienstes**

- (1) Voraussetzung für die Abordnung oder Zulassung der Anwärter des höheren Archivdienstes ist ein durch Promotion oder die Erste (wissenschaftliche) Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossenes Hochschulstudium der Geschichte, wobei sich der Anwärter mit Historischen Hilfswissenschaften, Rechtsgeschichte, Germanistik, Latein und Französisch ausreichend vertraut gemacht haben soll.
- (2) Daneben besteht die Möglichkeit, Anwärter zur Ausbildung abzuordnen oder zuzulassen, die ein anderes, für den höheren Archivdienst geeignetes, durch Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und in den vorgenannten Fächern die für die Teilnahme an den Lehrgängen der Archivschule erforderlichen Kenntnisse besitzen.
- (3) Die Anwärter sollen eine sechsmonatige, praktische Ausbildung an einem fachmännisch geleiteten Archiv abgeleistet haben.

§ 11**Anwärter des gehobenen Archivdienstes**

- (1) Voraussetzung für die Abordnung oder Zulassung der Anwärter des gehobenen Archivdienstes sind eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand, sowie ausreichende Kenntnisse der lateinischen und der französischen Sprache.

(2) Die Anwärter sollen eine praktische Ausbildung von mindestens einem halben Jahr an einem fachmännisch geleiteten Archiv abgeleistet haben.

§ 12

Ausbildung der Anwärter für den Archivdienst

Die Lehrgänge der Archivschule dauern für den höheren und für den gehobenen Archivdienst jeweils eineinhalb Jahre.

§ 13

Prüfung der Anwärter des Archivdienstes

Am Ende eines jeden Lehrgangs findet unter dem Vorsitz des Leiters der Archivschule eine Abschlußprüfung statt. Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die vom Hessischen Kultusminister nach Anhören des Beirats erlassen werden.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung*) der Archivschule tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft und hebt die Satzung vom 29. Oktober 1963 (ABl. S. 629 = StAnz. S. 1295) in der Fassung des Erlasses vom 13. Januar 1975 (ABl. S. 109 = StAnz. S. 232) auf.

Wiesbaden, 3. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister

V A 4.1 — 450/80 — 183

StAnz. 13/1981 S. 756

471

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften — Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik —

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Dezember 1978 — V A 3 — 424/700 (02) — 4 — (n. v.)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), verlängere ich die am 16. Juni 1980 endende Genehmigung der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik bis zum 15. Oktober 1982.

Die nachträgliche Änderung dieses Erlasses nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt vorbehalten (Landtagsdrucksache 9/2881).

Dieser Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1980 auf Seite 409 veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister

V A 3.1 — 424/700 (02) — 11

StAnz. 13/1981 S. 757

472

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften — Diplomstudiengang Soziologie —

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Juli 1979 — V A 3 — 424/700 (04) — 5 — (n. v.)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), verlängere ich die am 15. Juni 1980 endende Genehmigung der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den Diplomstudiengang Soziologie bis zum 15. Oktober 1982.

Die nachträgliche Änderung dieses Erlasses nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt vorbehalten (Landtagsdrucksache 9/2881).

*) veröffentlicht in ABl. Nr. 8 vom 29. August 1980

Dieser Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1980 auf Seite 409 veröffentlicht.

Wiesbaden, 18. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister

V A 3.1 — 424/700 (04) — 11

StAnz. 13/1981 S. 757

473

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik — Diplomstudiengänge Mathematik —

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Dezember 1979 — V A 3.1 — 424/700 (06) — 6 — (n. v.)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), verlängere ich die am 15. Juni 1980 endende Genehmigung der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung des Fachbereichs Mathematik für die Diplomstudiengänge Mathematik bis zum 15. Oktober 1982.

Die nachträgliche Änderung dieses Erlasses nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt vorbehalten (Landtagsdrucksache 9/2881).

Dieser Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1980 auf Seite 409 veröffentlicht.

Wiesbaden, 18. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister

V A 3.1 — 424/700 (06) — 7

StAnz. 13/1981 S. 757

474

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie — Diplomstudiengang Psychologie —

Bezug: Mein Erlaß vom 22. November 1978 — V A 3 — 424/700 (03) — 3 — (n. v.)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), verlängere ich die am 16. Juni 1980 endende Genehmigung der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie für den Diplomstudiengang Psychologie bis zum 15. Oktober 1982.

Die nachträgliche Änderung dieses Erlasses nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt vorbehalten (Landtagsdrucksache 9/2881).

Dieser Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1980 auf Seite 409 veröffentlicht.

Wiesbaden, 18. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister

V A 3.1 — 424/700 (03) — 7

StAnz. 13/1981 S. 757

475

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt

Mit Erlaß vom 26. Juli 1979 — V A 3 — 424/700 (04) — 5 — (n. v.) habe ich gem. § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), die nachstehend aufgeführten Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung und die Studienordnung des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den Diplomstudiengang Soziologie genehmigt.

Die Genehmigung wird bis zum 15. Juni 1980 befristet.

Die Diplomprüfungsordnung ist bereits in meinem Amtsblatt 1980 auf Seite 216 veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. März 1980

Der Hessische Kultusminister

V A 3.1 — 424/700 (04) — 9

StAnz. 13/1981 S. 757

I.

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;

Diplom-Studiengang: Soziologie (Ausführungsbestimmungen)

- Zu § 3 (3): Die Diplomvorprüfung soll im Anschluß an das zweite Studienjahr und die Diplomprüfung im Anschluß an das vierte Studienjahr abgelegt werden können. Bei durchweg sehr guten Studienleistungen kann in besonderen Fällen die Diplomvorprüfung vor dem zweiten Studienjahr, die Diplomprüfung vor dem vierten Studienjahr abgelegt werden. Über die fachlichen Voraussetzungen der vorzeitigen Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet die Prüfungskommission für die Fachrichtung Soziologie.
- Zu § 5 (2): Die Prüfungen in den Fächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) finden in allen Fächern mündlich statt.
- Zu § 5 (4): Die allgemeinen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sollen in der Diplomvorprüfung dem § 3 (2) Satz 2 DPO und in der Diplomprüfung dem § 1 Satz 2 DPO entsprechen. Die inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsfächer sind geregelt in den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1). Zu den Studienleistungen siehe Ausführungsbestimmungen zu § 18 (1).
- Zu § 18 (1): Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus Themenbereichen der folgenden Lehrgebiete:
 — Theoretische Probleme der Sozialstrukturanalyse (Proseminar)
 — Theorien und Analysen sozialer Institutionen (Proseminar)
 — Mikrosoziologie (Proseminar)
 — Geschichte der Soziologie (Proseminar)
 — Methoden der empirischen Sozialforschung (Proseminar)
 — Grundlagen der Statistik (Übung oder Vorlesung mit Klausur)
 — sowie je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus Themenbereichen der beiden Wahlpflichtfächer gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1); (Proseminar oder Vorlesung mit Klausur)
- Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus Themenbereichen der folgenden Lehrgebiete:
 — Soziologische Theorien (Seminar)
 — Gesamtgesellschaftliche Analysen (Seminar)
 — Mikrosoziologische Analysen (Seminar)
 — Spezielle Soziologien (Seminar)
 — Praktische Anwendung soziologischer Forschungsmethoden (Praktikum)
 — sowie zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem schwerpunktbezogenen soziologischen Themenbereich Sozialplanung/Stadtplanung oder Organisation/Personalwesen (Seminar)
 — Zusätzlich sind je zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus Themenbereichen der beiden Wahlpflichtfächer gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 (1) zu erbringen (Seminar).
- Zu § 18 (2): Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen in der Fachrichtung Soziologie müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Die erforderlichen Studienleistungen in den Wahlpflichtfächern müssen entweder mindestens mit „ausreichend“ bewertet oder als „erfolgreich anerkannt“ oder als „erfolgreich teilgenommen“ anerkannt worden sein.
- Zu § 19 (4): Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate.
- Zu § 21 (1): Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in ausgewählten Themenbereichen in den Fächern:

1. Grundzüge der Soziologie (Theoretische Probleme der Sozialstrukturanalyse; Theorien und Analysen gesellschaftlicher Institutionen; Mikrosoziologie; Geschichte der Soziologie)

2. Methodische und methodologische Grundlagen der empirischen Sozialforschung

3. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften

Die Diplomprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern:

1. Allgemeine Soziologie (Soziologische Theorien; Gesamtgesellschaftliche Analysen; Mikrosoziologische Analysen)

2. Spezielle Soziologie, bezogen auf den jeweils gewählten Schwerpunkt Sozialplanung/ Stadtplanung oder Organisation Personalwesen bzw. auf den als Ausnahme mit Zustimmung der Prüfungskommission zu wählenden Ersatzschwerpunkt

3. Methodische und methodologische Probleme der Soziologie

4. Erstes Wahlpflichtfach (1. Nebenfach)

5. Zweites Wahlpflichtfach (2. Nebenfach)

sowie der Diplomarbeit.

Es wird empfohlen, die angegebene Reihenfolge der Prüfungsfächer einzuhalten.

Die Wahl der Nebenfächer soll in einem sinnvollen Bezug zum gewählten Studienschwerpunkt stehen. Studierenden mit dem Schwerpunkt Sozialplanung/ Stadtplanung wird empfohlen, ein Fach aus folgenden Disziplinen zu wählen:

— Städtebau

— Volkswirtschaftslehre

— Politikwissenschaft

— Rechtswissenschaften

— Psychologie

— Pädagogik

— Geographie

— Informatik

— Geschichte

— Technische Infrastrukturplanung.

Studierende mit dem Schwerpunkt Organisation/Personalwesen müssen als eines ihrer Wahlpflichtfächer Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre wählen. Für die Wahl des zweiten Nebenfaches wird ein Fach aus folgenden Disziplinen empfohlen:

— Politikwissenschaft

— Rechtswissenschaften

— Psychologie

— Pädagogik

— Informatik.

Zu § 23 (2): Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Bewerber und je Fach etwa 30 Minuten. Die Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen darf die Gruppe höchstens aus drei Kandidaten bestehen.

Zu § 29 (1): Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.

Zu § 39 (1): Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

Zu § 39 (2): Studierenden des Studienganges Magister Soziologie, die in diesem Studiengang mindestens 3 Semester absolviert haben, kann die nach § 16 (1) erforderliche Diplomvorprüfung auf Antrag erlassen werden. Dies setzt ein ordnungsgemäßes Studium nach der Studienordnung für das Soziologie-Hauptfachstudium (Magisterabschluß) voraus.

Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Der Antrag muß bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen gestellt werden.

II.

Studienordnung des Diplomstudienganges für das Fach Soziologie am Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften**1. Studienziele und Studieninhalte**

- 1.1 Der Studiengang zum Diplomsoziologen soll den Studierenden dazu befähigen, eine sozialwissenschaftlich fundierte Berufstätigkeit auszuüben. Er besteht aus einer allgemeinen soziologischen Ausbildung, die durch vertiefte Kenntnisse in einem berufsfeldbezogenen Ausbildungsschwerpunkt ergänzt wird.
- 1.2 Die allgemeine soziologische Ausbildung orientiert sich an folgenden Zielen:
- Fähigkeit zur Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände und Probleme in ihren verschiedenen sozialwissenschaftlichen Dimensionen einschließlich des Vermögens, einzelne soziale Phänomene im Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen Strukturen und ihren historischen Entwicklungstendenzen zu begreifen.
 - Fähigkeit zur Anwendung empirischer Forschungsmethoden und ein methodenkritisches Bewußtsein im soziologischen Denken und Analysieren. Dazu gehört auch, die Aussagekraft von Theorien zu überprüfen und theoretisch-methodische Vorschläge für die Erarbeitung konkreter Forschungsprobleme machen zu können.
 - Fähigkeit zur Reflexion der Soziologie als Wissenschaft. Hierzu gehört die Einsicht in die politisch-pragmatischen Implikationen unterschiedlicher Theorienrichtungen ebenso wie die Erkenntnis der Probleme, die bei der praktischen Anwendung soziologischen Wissens entstehen.
- 1.3 Zum Erreichen dieser Ziele werden sowohl **theoretische, methodisch-methodologische** und **empirische** Kenntnisse aus den Bereichen der **Makro- und Mikrosoziologie** als auch wichtige Kenntnisse aus den sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen vermittelt. Die soziologische Ausbildung soll den Studierenden für berufliche Tätigkeiten qualifizieren. Er soll in die Lage versetzt werden, sich in spezielle Aufgabenbereiche selbständig und schnell einzuarbeiten. Zugleich soll er zu interdisziplinärer Kooperation befähigt werden.
- 1.4 Um den Studierenden eine Vertiefung und Spezialisierung in der Soziologie zu ermöglichen und um Erfordernisse der Berufspraxis zu berücksichtigen, konzentriert sich die Ausbildung an der TH Darmstadt auf zwei Schwerpunkte: Sozialplanung/Stadtplanung und Organisation/Personalwesen.
- Beide Schwerpunkte sind so gewählt, daß sie auf soziologische Tätigkeiten in weit gefaßten Berufsfeldern vorbereiten und dadurch den Notwendigkeiten beruflicher Flexibilität entsprechen. Sie sind zugleich zugeschnitten auf spezifische Möglichkeiten, die sich gerade an der THD für ein berufsqualifizierendes Soziologiestudium eröffnen.

2. Lehr- und Lernformen

- 2.1 Der Studiengang enthält die folgenden Lehrveranstaltungsarten: Vorlesung, Proseminar, Praktikum, Seminar und Oberseminar.
- 2.2 Im Studiengang für Soziologie überwiegen Proseminare und Seminare.
- Die Aneignung von technischen Kenntnissen der Statistik und der Methoden der empirischen Sozialforschung kann hingegen in Übungen/Praktika erfolgen.
- 2.3 Zur Realisierung der Studienziele ist die Mitarbeit von akademischen und studentischen Tutoren in den Lehrveranstaltungen anzustreben.

3. Studienorganisation

- 3.11 Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Die Studienpläne des Grundstudiums und des Hauptstudiums sind jeweils auf zwei Studienjahre (vier Semester) hin angelegt.
- Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. An das Hauptstudium schließen sich Diplomprüfung mit schriftlicher Arbeit und mündlicher Prüfung an.
- Neben die zeitliche Gliederung tritt die Gliederung in Orientierungsbereich, Pflichtbereich, Wahlpflicht- und Ergänzungsbereich.
- Der gesamte Studiengang umfaßt ca. 150 SWS.

- 3.12 Der Wahlpflichtbereich umfaßt zwei Wahlpflichtfächer. Die Entscheidung für die beiden Wahlpflichtfächer soll am Ende des ersten Studienjahres nach einer ausführlichen Studienberatung getroffen werden.

3.2 Orientierungsbereich (4 SWS)

Der Orientierungsbereich dient vor allem dem Kennenlernen des Studienfaches und der Überprüfung der Studienfachentscheidung. Dies soll erreicht werden durch:

- die Darstellung der Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungsziele,
 - einen Überblick über Inhalt und Systematik des Faches Soziologie,
 - einen Überblick über die Berufsanforderungen und Berufschancen,
 - eine Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und die Kooperationsformen im Studium,
 - einen Überblick über die Organisation der Hochschule.
- Diesem Zweck dienen zwei thematisch miteinander verbundene, für alle Studierende verbindliche Lehrveranstaltungen des Lehrgebiets:

A Einführung in die Soziologie (4 SWS).

Diese Veranstaltungen stehen am Beginn des Grundstudiums.

3.3 Pflichtbereich (95 SWS)**3.31 Grundstudium (42 SWS)**

Der Pflichtbereich besteht aus den folgenden, für alle Studierenden verbindlichen zentralen Lehrgebieten:

- B Theorien und Analysen der Sozialstruktur und des gesellschaftlichen Wandels (4 SWS)
- C Theorien und Analysen gesellschaftlicher Institutionen (6 SWS)
- D Grundlagen der Sozialpsychologie und der soziologischen Mikroanalyse (8 SWS)
- E Geschichte der Soziologie (4 SWS)
- F Methodenlehre (10 SWS)
- G Fachübergreifende sozialwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse (6 SWS)
- O Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften (4 SWS).

Die Lehrgebiete B, C und D umfassen die verschiedenen Gegenstandsbereiche theoretischer und empirischer Analyse: Gesellschaftssysteme, einzelne Teilbereiche und Institutionen sowie den mikrosozialen Bereich.

Soziologisches Wissen ist kontextgebunden, daher sind Kenntnisse der Geschichte der Soziologie, des historischen Entstehungszusammenhangs der Reflexion über Gesellschaft (Lehrgebiet E) grundlegend für jedes Verständnis von soziologischen Theorien und Analysen.

Das Lehrgebiet F Methodenlehre umfaßt die für jede soziologische Ausbildung grundlegenden statistischen Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung einschließlich ihrer methodologischen Probleme.

Das Lehrgebiet G umfaßt Einführungsveranstaltungen sozialwissenschaftlicher Nachbardisziplinen: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Politikwissenschaft, Öffentliches Recht und Nationalökonomie. Grundkenntnisse in diesen Disziplinen, die auf — für das Fach Soziologie relevante — Aspekte der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Entwicklung sich beziehen, sind ein unverzichtbarer Bestandteil des soziologischen Hauptfach-Curriculums.

Das Lehrgebiet O umfaßt Einführungen in die Nationalökonomie oder Betriebswirtschaftslehre und eine Einführung in die Wirtschafts- und Sozialpolitik.

3.32 Hauptstudium (53 SWS)

Der Pflichtbereich des Hauptstudiums besteht aus den folgenden, für alle Studierenden verbindlichen zentralen Lehrgebieten:

- H Soziologische Theorien (4 SWS)
- I Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft (4 SWS)
- J Theorien und Analysen der Mikrosoziologie (4 SWS)
- K Spezielle Soziologien (8 SWS)
- L Fachübergreifende Kenntnisse (7 SWS)
- M Praktische Anwendung soziologischer Forschungsmethoden (8 SWS)
- N 1 Ausbildungsschwerpunkt Sozialplanung/Stadtplanung
- N 1.1 Spezielle soziologische Themenbereiche (8 SWS)

N 1.2 Ergänzungsveranstaltungen aus Nachbardisziplinen (10 SWS)

N 2 Ausbildungsschwerpunkt Organisation/Personalwesen

N 2.1 Spezielle soziologische Themenbereiche (8 SWS)

N 2.2 Ergänzungsveranstaltungen aus Nachbardisziplinen (10 SWS).

Die Lehrgebiete H, I, J und K bilden den Kern des soziologischen Hauptstudiums. Durch die Beschäftigung mit den Paradigmen der soziologischen Theoriebildung, mit Theorien und Analysen der Makro- und Mikrosoziologie sowie mit wichtigen Teilbereichen der Soziologie soll der Studierende sich ein fundiertes theoretisches und empirisches Wissen aneignen. Insbesondere soll die Fähigkeit entwickelt werden, gesellschaftliche Tatbestände und Probleme zu erkennen, zu analysieren und in verschiedenen Theoriesprachen zu formulieren.

Notwendige Ergänzungen dazu bilden die Veranstaltungen des Lehrgebiets L über Politische Theorien und Wissenschaftstheorie.

Lehrgebiet M umfaßt eine thematisch vorbereitete zweisemestrige Veranstaltung zur praktischen Erprobung ausgewählter Methoden zur Erhebung, Aufbereitung und Interpretation empirischer Daten. Der Studierende soll dadurch zur selbständigen Beobachtung sozialer Probleme und der Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung befähigt werden. Ergänzt wird diese Veranstaltung durch einen EDV-Programmierkurs (Lehrgebiet L).

Die Ausbildungsschwerpunkte umfassen Lehrgebiete der speziellen Soziologie sowie schwerpunktbezogene Ergänzungsveranstaltungen aus Nachbardisziplinen.

In den schwerpunktspezifischen Lehrgebieten N 1.1 bzw. N 2.1 sind spezielle theoretische und empirische Kenntnisse zu vermitteln, die den Studierenden in die Lage versetzen, die Probleme des jeweiligen Praxisbereichs zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Ergänzt werden diese speziellen soziologischen Lehrveranstaltungen durch Veranstaltungen aus Nachbardisziplinen.

3.4 Wahlpflichtbereich (48 SWS)

3.41 Auf jedes der beiden Nebenfächer des Wahlpflichtbereiches entfallen 24 SWS, 12 SWS im Grundstudium und 12 SWS im Hauptstudium.

3.42 Die Wahl der beiden Nebenfächer soll in einem sinnvollen Bezug zum gewählten Studienschwerpunkt stehen. Studierenden mit dem Schwerpunkt Sozialplanung/Stadtplanung wird empfohlen, ein Fach aus folgenden Disziplinen zu wählen:

- Städtebau
- Volkswirtschaftslehre
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaften
- Psychologie
- Pädagogik
- Geographie
- Informatik
- Geschichte
- Technische Infrastrukturplanung.

Studierende mit dem Schwerpunkt Organisation/Personalwesen müssen als eines ihrer Wahlpflichtfächer Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre wählen. Für die Wahl des zweiten Nebenfaches wird ein Fach aus folgenden Disziplinen empfohlen:

- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaften
- Psychologie
- Pädagogik
- Informatik.

3.5 Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich, der nicht auf das Lerndeputat angerechnet wird, sollen die in den unterschiedlichen Hochschulzugängen begründeten bzw. während des Studiums entstehenden Defizite ausgeglichen werden. Insbesondere soll der Studierende seine Kenntnisse der englischen Sprache vertiefen und im gegebenen Fall die an der THD angebotenen Sprachkurse besuchen.

3.6 Pflichtexkursionen

Studenten müssen — soweit der Lehrgegenstand dies erfordert — an Stadt- bzw. Industriesoziologischen Exkursionen — je nach Wahl des Schwerpunktes — teilnehmen.

4. Leistungsanforderungen

4.1 In der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden Inhalte und Methoden aus den Lehrgebieten, die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnet sind, im Sinne der Studienziele geprüft.

Die **Diplomvorprüfung** besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern:

1. Grundzüge der Soziologie (Lehrgebiete B—E)
2. Methodische und methodologische Grundlagen der empirischen Sozialforschung (Lehrgebiet F)
3. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften (Lehrgebiet O).

Die **Diplomprüfung** besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern bzw. Gebieten:

1. Allgemeine Soziologie (Lehrgebiete H—J)
2. Spezielle Soziologie (Lehrgebiete K und N 1.1 und N 2.1)
3. Methodische und methodologische Probleme der Soziologie (Lehrgebiet M)
4. Erstes Wahlpflichtfach (1. Nebenfach)
5. Zweites Wahlpflichtfach (2. Nebenfach).

4.21 Die **Studienleistungen** während des Studiums sind so zu gestalten, daß sie zu einer schrittweisen Überprüfung der Studienziele beitragen; insbesondere soll durch sie die Fähigkeit zur Selbstkontrolle der erbrachten Leistung gefördert werden. Im ersten Studienjahr sollen die Lernkontrollen darauf angelegt sein, dem Studierenden möglichst früh seine Eignung für das Soziologiestudium anzuzeigen. Leistungsnachweise bescheinigen dem Studierenden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, wie es in den Proseminaren und Seminaren gefordert wird.

4.22 Die für die Zulassung zur **Diplomvorprüfung** notwendigen Studienleistungen im Fach Soziologie sind je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den folgenden Themenbereichen der Lehrgebiete B bis F (vgl. dazu den Studienplan 6.1):

- B Theoretische Probleme der Sozialstrukturanalyse
- C Theorien und Analysen gesellschaftlicher Institutionen
- D Mikrosoziologie
- E Geschichte der Soziologie
- F Methoden der empirischen Sozialforschung
- F Grundlagen der Statistik.

4.23 Nachweise über Studienleistungen werden vom jeweiligen Veranstaltungsleiter benotet.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Lehrgebieten B bis E wird in Form eines schriftlichen Referats erbracht.

Die Form des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Lehrgebiet F wird vom jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt.

4.24 Die für die Zulassung zur **Diplomvorprüfung** notwendigen Studienleistungen in den beiden Wahlpflichtfächern bestehen aus je einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches. Die Bedingungen für den Erwerb des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt.

4.25 Die für die Zulassung zur **Diplomprüfung** notwendigen Studienleistungen im Fach Soziologie sind je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Lehrgebieten H—M (vgl. dazu den Studienplan 6.2):

- H Soziologische Theorien
- I Gesamtgesellschaftliche Analysen
- J Mikrosoziologische Analysen
- K Spezielle Soziologie
- M Praktische Anwendung soziologischer Forschungsmethoden.

Zwei Leistungsnachweise sind zu erbringen in den Veranstaltungen der speziellen soziologischen Themenbereiche des gewählten Schwerpunktes N 1.1 Sozialplanung/Stadtplanung oder N 2.1 Organisation/Personalwesen.

4.26 Nachweise über Studienleistungen werden vom jeweiligen Veranstaltungsleiter benotet. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Lehrgebieten H, I, J, K sowie N 1.1 und N 2.1 ist in Form eines schriftlichen Referats zu erbringen. Die Form des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

staltungen aus dem Lehrgebiet M wird vom jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt.

4.27 Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen **Studienleistungen in den beiden Wahlpflichtfächern** bestehen aus je zwei Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches. Die Bedingungen für den Erwerb des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden von jeweiligen Fachvertretern festgelegt.

4.3 Die **schriftliche Diplomarbeit** soll zeigen, daß der Studierende imstande ist, eine soziologische Fragestellung selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und seine Überlegungen verständlich darzustellen.

Das Thema der Diplomarbeit soll aus dem gewählten Schwerpunktbereich genommen werden. Andere Themen sind zulässig.

Das Thema der Diplomarbeit muß mit einem Hochschul-lehrer abgesprochen werden.

5. Lehrangebot

Das Institut für Soziologie und der Fachbereich sichern und koordinieren das erforderliche Lehrangebot. Die An-kündigungen der Lehrveranstaltungen sollen enthalten:

- die Beschreibung von Lernzielen und Lerninhalten,
- Angaben der jeweiligen Voraussetzungen,
- Angaben über Organisationsform und zeitlichen Um-fang.

6. Studienplan

Der Studienplan für das Grund- und Hauptstudium soll die Prüfungsordnung konkretisieren, das Lehrangebot strukturieren und dem Studierenden die Studienplanung erleichtern.

6.1 Studienplan des Grundstudiums

6.11 Orientierungs- und Pflichtbereich

Die Aufgliederung nach Studienjahren umfaßt die für den Orientierungs- und Pflichtbereich verbindliche Anzahl der Lehrveranstaltungen aus den Lehrgebieten A bis G sowie O. Der Studierende soll die Veranstaltungen mög-lichst gemäß der folgenden Aufteilung nach Studienjah-ren besuchen.

1. und 2. Semester

Themenbereich der Lehrveranstaltung	Zuordnung zum Lehr-gebiet	Art der Ver-an-staltung*)	SWS
Einführung in das Studium der Soziologie	A	P	2
Grundbegriffe der Soziologie	A	P	2
Sozialstruktur der BRD	B	V	2
Theorien und Analysen gesell-schaftlicher Institutionen	C	V	2
Theorien und Analysen gesell-schaftlicher Institutionen	C	P	2
Allgemeine Sozialpsychologie I	D	V	2
Mikrosoziologie	D	P	2
Geschichte der Soziologie	E	P	2
Grundlagen der Statistik	F	V/P	2
Sozial- und Wirtschafts-geschichte der Neuzeit	G	V/P	2
Politisches System der BRD	G	V/P	2
Einführung in die National-ökonomie oder	O	V/P	2
Einführung in die Betriebs-wirtschaftslehre	O	V/P	2

3. und 4. Semester

Themenbereich der Lehrveranstaltung	Zuordnung zum Lehr-gebiet	Art der Ver-an-staltung*)	SWS
Theoretische Probleme der Sozialstrukturanalyse	B	P	2
Therapie und Analysen gesell-schaftlicher Institutionen	C	P	2
Allgemeine Sozialpsychologie II	D	V	2

*) P = Proseminar, V = Vorlesung, Pra = Praktikum, S = Seminar, OS = Oberseminar.

Themenbereich der Lehrveranstaltung	Zuordnung zum Lehr-gebiet	Art der Ver-an-staltung*)	SWS
Mikrosoziologie	D	P	2
Geschichte der Soziologie	E	P	2
Methoden der empirischen Sozialforschung	F	P	4
Spezielle sozialwissen-schaftliche Statistik	F	P	2
Methodologische Probleme der Sozialwissenschaften	F	P	2
Grundzüge der Wirtschafts-politik oder Sozialpolitik	O	V/P	2
Einführung in das Öffentliche Recht (Verfassungsrecht)	G	V	2

insgesamt 48

6.12 Wahlpflichtfach

1. Wahlpflichtfach 12 SWS
2. Wahlpflichtfach 12 SWS

6.2 Studienplan des Hauptstudiums

6.21 Die Aufgliederung der Studienjahre umfaßt die für den Pflicht- und den Schwerpunktbereich verbindliche Anzahl der Lehrveranstaltungen aus den Lehrgebieten H bis N. Der Studierende soll die Veranstaltungen möglichst ge-mäß der folgenden Aufteilung nach Studienjahren besu-chen.

5. und 6. Semester

Themenbereich der Lehrveranstaltung	Zuordnung zum Lehr-gebiet	Art der Ver-an-staltung	SWS
Soziologische Theorien	H	S	2
Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft	I	S	2
Theorien und Analysen der Mikrosoziologie	J	S	2
Bürokratie- und Organisationssoziologie	K	S	2
Kommunikation und Sprache	K	S	2
Wissenschaftstheorie	L	S	2
Praktische Anwendung sozio-logischer Forschungsmethoden	M	Pra	8
Elektronische Datenverarbeit-ung (Programmierkurs)	L	V/Pra	3

Schwerpunkt:

Sozialplanung/Stadtplanung			
Soziologische Analysen zur Stadtentwicklung	N 1.1	S	2
Soziologische Analysen zur Raumplanung	N 1.1	S	2
Einführung in den Städtebau	N 1.2	V	2
Kommunalpolitik	N 1.2	V/S	2
Schwerpunkt: Organisation/Personalwesen			
Organisationssoziologie	N 2.1	S	2
Industriesoziologie	N 2.1	S	2
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	N 2.2	V	2
Arbeitsrecht	N 2.2	V	2

7. und 8. Semester

Themenbereich der Lehrveranstaltung	Zuordnung zum Lehr-gebiet	Art der Ver-an-staltung	SWS
Soziologische Theorien	H	OS	2
Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft	I	OS	2
Theorien und Analysen der Mikrosoziologie	J	S	2
Politische Soziologie	K	S	2
Ideologiekritik und Wissenssoziologie	K	S	2
Politische Theorien	L	S	2

*) P = Proseminar, V = Vorlesung, Pra = Praktikum, S = Seminar, OS = Oberseminar.

Themenbereich der Lehrveranstaltung	Zuordnung zum Lehr- gebiet	Art der Veran- staltung	SWS
Schwerpunkt: Sozialplanung/Stadtplanung			
Soziologische Analysen zur Sozialplanung	N 1.1	S	2
Theorien und Analysen abweichenden Verhaltens	N 1.1	S	2
Sozialpädagogik	N 1.2	V	2
Sozialpolitik	N 1.2	V	2
Ökonomische Aspekte der Raumplanung	N 1.2	V/S	2
Schwerpunkt: Organisation/Personalwesen			
Organisationssoziologie	N 2.1	S	2
Industriesoziologie	N 2.1	S	2
Arbeitswissenschaft	N 2.2	V	2
Personnel Management	N 2.2	V/S	2
Betriebs- und Organisationssoziologie	N 2.2	V/S	2
insgesamt 71			

6.22 Wahlpflichtfach

1. Wahlpflichtfach 12 SWS
2. Wahlpflichtfach 12 SWS

476

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien für die Prüfung von Fahrerlaubnisbewerbern über die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise (Prüfungsrichtlinien — Energiesparende Fahrweise)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1980 Seite 826 die Prüfungsrichtlinien — Energiesparende Fahrweise — vom 3. Dezember 1980 nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgegeben. Die Richtlinien werden mit Wirkung vom 1. April 1981 für den Bereich des Landes Hessen verbindlich eingeführt.

Für die Prüfung wird eine besondere Gebühr nach Nr. 405 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Höhe von DM 2,— erhoben. Die gleiche Gebühr ist auch für die Wiederholungsprüfung zu erheben.

Wiesbaden, 11. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 I 14.05.02.01 — StVZO
07/81

St.Anz. 13/1981 S. 762

477

Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Kreisstraße 36 in der Gemarkung Neckarsteinach, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Gemarkung Neckarsteinach der Stadt Neckarsteinach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Darsberger Straße) von km 0,453 (= km 0,453 der K 36 neu) bis km 0,793 (bei km 0,929 der K 36 alt in der Ortslage Neckarsteinach) = 0,340 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. April 1981 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des

Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 36 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Bergstraße über.

2. Die in der Ortslage Neckarsteinach gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 36

von km 0,003 alt (an der B 37)

bis km 0,929 alt (bei km 0,793 der zur K 36

aufgestuften Gemeindestraße) = 0,926 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Neckarsteinach über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. März 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

St.Anz. 13/1981 S. 762

478

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verzicht auf die Approbation als Tierarzt

Das Bayerische Staatsministerium des Innern teilt mir mit Schreiben vom 3. Februar 1981 — I E 4 — 5512 — F/1 — mit, daß die Tierärztin Dr. med. vet. Lieselott F r i t s c h e, wohn-

haft in 8585 Plössen, Bürgermeister-Kohl-Straße 35, durch eine schriftliche, bedingungslose Erklärung i. S. des § 10 der Bundes-Tierärzteordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1977 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 257), auf ihre Approbation als Tierärztin verzichtet hat.

Damit erlöschen alle Rechte und Pflichten als Tierärztin.

Frau Dr. Fritsche hat ferner mitgeteilt, daß ihre Approbationsurkunde abhanden gekommen sei.

Wiesbaden, 9. März 1981

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19a 20/09 — 188/81
St.Anz. 13/1981 S. 762

479

Erlaß über die Zuständigkeit der Gerichtskassen für die Einziehung der Kosten in arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie die Anwendung der Kostenverfügung durch die Gerichte für Arbeitssachen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz ordne ich an:

I.

Für die Einziehung der arbeitsgerichtlichen Kosten sind zuständig

die Gerichtskasse Darmstadt	für die Arbeitsgerichte Darmstadt, Offenbach am Main;
die Gerichtskasse Frankfurt am Main	für das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main, für die Arbeitsgerichte Frankfurt am Main, Hanau;
die Gerichtskasse Gießen	für die Arbeitsgerichte Gießen, Marburg, Wetzlar;
die Gerichtskasse Kassel	für die Arbeitsgerichte Bad Hersfeld, Fulda, Kassel;
die Gerichtskasse Wiesbaden	für die Arbeitsgerichte Limburg a. d. Lahn, Wiesbaden.

II.

Die Kostenverfügung (KostVfg) vom 20. Februar 1976 (JMBl. S. 120) ist von den Gerichten für Arbeitssachen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz dem nicht entgegensteht und die Unterschiede der Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

III.

Dieser Erlaß tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Der Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 5. September 1967 (StAnz. S. 1173) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. Februar 1981

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 55 f — 6196
St.Anz. 13/1981 S. 763

480

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Februar 1981 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 1103c/286 — Lohntarifvertrag vom 23. 9. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — (einschl. Urlaubsgeld, Weihnachtsgratifikation) für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

2. Nr. 1103c/287 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 9. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — (einschl. Urlaubsgeld, Weihnachtsgratifikation) für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 1. bis 2. betr. Arbeitnehmer der Zentrale der Deutschen BP AG sowie der Oelwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 1. bis 2. Tarifvertragsparteien:

Deutsche BP AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

3. Nr. 1103c/288 — Manteltarifvertrag vom 29. 5. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — für alle Arbeitnehmer.

4. Nr. 103c/289 — Entgelttarifvertrag vom 24. 9. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — für alle Arbeitnehmer.

Zu 3. bis 4. betr. Arbeitnehmer der ESSO AG im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 3. bis 4. Tarifvertragsparteien:

ESSO AG und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

5. Nr. 1103c/290 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 2. 9. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — (einschl. Urlaubsgeld und zwei Protokollnotizen) für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

6. Nr. 1103c/291 — Rationalisierungsschutzabkommen vom 19. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — für alle Arbeitnehmer.

Zu 5. bis 6. betr. Arbeitnehmer der Mobil Oil AG im Bundesgebiet.

Zu 5. bis 6. Tarifvertragsparteien:

MOBIL OIL AG in Deutschland und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

7. Nr. 1904b/124 — Entgelt-Bundesrahmentarifvertrag v. 19. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten und gewerbl. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).

8. Nr. 1904b/125 — Zusatzvereinbarung vom 19. 12. 1980 zum Entgelt-Bundesrahmentarifvertrag vom 19. 12. 1980 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 7. bis 8. Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V., Bonn, sowie Süßwarenindustrie-Verband e. V., Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

9. Nr. 2500/367 — Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 (3) BetrVG vom 25. 11. 1980 für alle Arbeitnehmer der Firma Montanus Aktuell GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Firma Montanus Aktuell GmbH, Hagen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

10. Nr. 2702c-1/620 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.

11. Nr. 2702c-1/621 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.

12. Nr. 2702c-1/622 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.

Zu 10. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.

Zu 10. bis 12. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

13. Nr. 2702c-2/316 — Änderungstarifvertrag vom 22. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

14. Nr. 2702c-4/565 — Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.

15. Nr. 2702c-4/566 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — für die Angestellten (Mantelbestimmungen).

16. Nr. 2702c-4/567 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — über die Zahlung von Zulagen gem. § 3 Ziff. 4 des MTV Ang — Arge-Reha.
Zu 14. bis 16. betr. Arbeitnehmer in berufsgenossenschaftlichen Rehabilitationseinrichtungen im Bundesgebiet.
Zu 14. bis 16. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
17. Nr. 2702c-6/423 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1980 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über die Zahlung einer Gefahrenzulage an die Angestellten in Tbc-Krankenanstalten oder auf Infektionsstationen der Landesversicherungsanstalt Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
18. Nr. 2808/673 — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. 8. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — für die Arbeitnehmer im Bodenbereich der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
19. Nr. 2808/674 — Versorgungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — für die Arbeitnehmer der Königlich-Niederländischen Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
20. Nr. 2808/675 — Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 20. 3. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — für die Arbeitnehmer der SAS Catering Deutschland GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien: SAS Catering Deutschland GmbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
21. Nr. 3001d/72 — Manteltarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — für die Arbeitnehmer.
22. Nr. 3001d/73 — Vergütungstarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — für die Arbeiter und Angestellten.
23. Nr. 3001d/74 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über die Vergütungen für Auszubildende.
24. Nr. 3001d/75 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
25. Nr. 3001d/76 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über ein Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer.
26. Nr. 3001d/77 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — zur Regelung der Vergütungen für Praktikanten.
27. Nr. 3001d/78 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über die Tätigkeitsmerkmale zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
28. Nr. 3001d/79 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über eine Weihnachtsgratifikation für die Arbeitnehmer.
Zu 21. bis 28. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
29. Nr. 3001d/80 — Manteltarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — für die Arbeitnehmer.
30. Nr. 3001d/81 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über die Tätigkeitsmerkmale zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
31. Nr. 3001d/82 — Vergütungstarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — für die Arbeiter und Angestellten.
32. Nr. 3001d/83 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — zur Regelung der Vergütung für Praktikanten.
33. Nr. 3001d/84 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über die Vergütungen für Auszubildende.
34. Nr. 3001d/85 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
35. Nr. 3001d/86 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über ein Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer.
36. Nr. 3001d/87 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über eine Weihnachtsgratifikation an alle Arbeitnehmer.
Zu 29. bis 36. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 21. bis 36. betr. Arbeitnehmer des Internationalen Bundes für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V.
Zu 21. bis 36. Tarifvertragsparteien:
Internationaler Bund für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
37. Nr. 3000A/523 — Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 29. 10. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — zum Anhang B TV AL II (Lohn) für die Arbeiter in Fertigungsbetrieben des Army and Air Force Exchange System der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
38. Nr. 3001a/2786 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 2. 1981 zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 10. 9. 1980 (Lohngruppenverzeichnis) für Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
39. Nr. 3001a/2787 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 2. 1981 zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 10. 9. 1980 (Lohngruppenverzeichnis) für Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
Zu 38. und 39. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 38. und 39. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
40. Nr. H-2000/1007 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Sonderzahlung für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 17. 9. 1980 — gültig ab 1. 9. 1980.
41. Nr. H-2000/1008 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 17. 9. 1980 — gültig ab 1. 9. 1980.
Zu 40. und 41. veröffentlicht in BAnz. Nr. 234 vom 16. 12. 1980, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen und dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
42. Nr. H-2000/1009 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für Änderungsarbeiten, Ausbesserungsarbeiten sowie Kunststopfen an Kleidung für Damen, Herren und Kinder ab Größe 80, vom 15. 10. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980, veröffentlicht in BAnz. Nr. 242 vom 31. 12. 1980, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
43. Nr. H-2000/1010 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und anderen

Vertragsbedingungen in der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 18. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981, veröffentlicht in BAnz. Nr. 19 vom 29. 1. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).

44. Nr. H-2001/177 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für das Nähen von Gardinen und Vorhängen in Heimarbeit vom 6. 11. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980, veröffentlicht in BAnz. Nr. 9 vom 15. 1. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

45. Nr. H-1211/57 — Bindende Festsetzung für Spleißarbeiten und Sondervrichtungen am Spleiß und Seil in Heimarbeit vom 24. 10. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980, veröffentlicht in BAnz. Nr. 18 vom 28. 1. 1981, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 10. März 1981

Der Hessische Sozialminister

I A 3 — 3607 — 55 e

St.Anz. 13/1981 S. 763

481

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Zuständigkeit der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung

- Bezug: 1. Verordnung über Zuständigkeiten in der Verwaltung für Landwirtschaft und Landentwicklung vom 20. November 1980 (GVBl. I S. 424)
2. Mein Erlaß vom 21. März 1978 (StAnz. S. 688), geändert durch Erlaß vom 17. Juli 1979 (StAnz. S. 1621)

Durch die o. a. Verordnung in Verbindung mit

- dem Rahmenorganisationsplan,
- dem Mustergeschäftsverteilungsplan,
- der Geschäftsordnung

der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, die nachstehend veröffentlicht werden, erhielten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 auch die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege, Friedberg, Fritzlar, Heppenheim und Reichelsheim die sachliche Zuständigkeit für die Aufgabengebiete Agrarstrukturverbesserung, Siedlung und Planung einschl. der Planung der Landentwicklung. Damit verfügen alle 17 Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung — abgesehen von der sachlichen Zuständigkeit für die Flurbereinigung — über dieselben sachlichen Zuständigkeiten.

Die Flurbereinigung wird von den bisherigen Standorten aus durchgeführt (§ 1 Abs. 3 der o. a. Verordnung). Die örtliche Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden wurde jedoch entsprechend dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 1981 an die neuen Grenzen der Regierungsbezirke (Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung vom 15. Oktober 1980 — GVBl. I S. 377 —) angepaßt.

Die am 31. Dezember 1980 bereits anhängigen Flurbereinigungsverfahren sollen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FlurbG (Beauftragung einer anderen als der örtlichen zuständigen Flurbereinigungsbehörde) von den bisher zuständigen Flurbereinigungsbehörden fortgeführt werden.

Bei ab 1. Januar 1981 neu einzuleitenden Flurbereinigungsverfahren ist grundsätzlich auf die neuen Dienstbezirksgrenzen der Flurbereinigungsbehörden abzustellen. Sollte die

Personalausstattung der jeweils örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörden die Durchführung dieser Verfahren nicht zulassen, so ist in diesen Fällen durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ausnahmsweise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FlurbG zu verfahren.

Die Flurbereinigungsbehörden, die in den Dienstbezirken anderer Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung Flurbereinigungsverfahren durchführen, haben die dortigen Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Verfahren rechtzeitig zu beteiligen und mit ihnen stets engen Kontakt zu halten. Den Vorschlägen der zuletzt genannten Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung zur Planung und Durchführung von Flurbereinigungsverfahren soll Rechnung getragen werden.

Umgekehrt haben die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, die keine Flurbereinigungsbehörden sind, im Rahmen der ihren Dienstbezirk betreffenden Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange die zuständigen Flurbereinigungsbehörden in deren Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig zu beteiligen, wenn deren Belange berührt sind. Dabei haben die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, die keine Flurbereinigungsbehörden sind, die Stellungnahme der zuständigen Flurbereinigungsbehörden in ihre Stellungnahme aufzunehmen. Beide Stellungnahmen sind vorher aufeinander abzustimmen.

In Verfahren insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, der Dorfentwicklung und des Wirtschaftswegebauens außerhalb der Flurbereinigung, die am 31. Dezember 1980 bereits anhängig waren, war zu prüfen, ob die bisher zuständige Behörde das Verfahren auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 HessVwVfG fortführt.

Meine Erlasse vom 17. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 281) und vom 21. März 1978 (StAnz. S. 688), geändert durch Erlaß vom 17. Juli 1979 (StAnz. S. 1621) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 1. März 1981

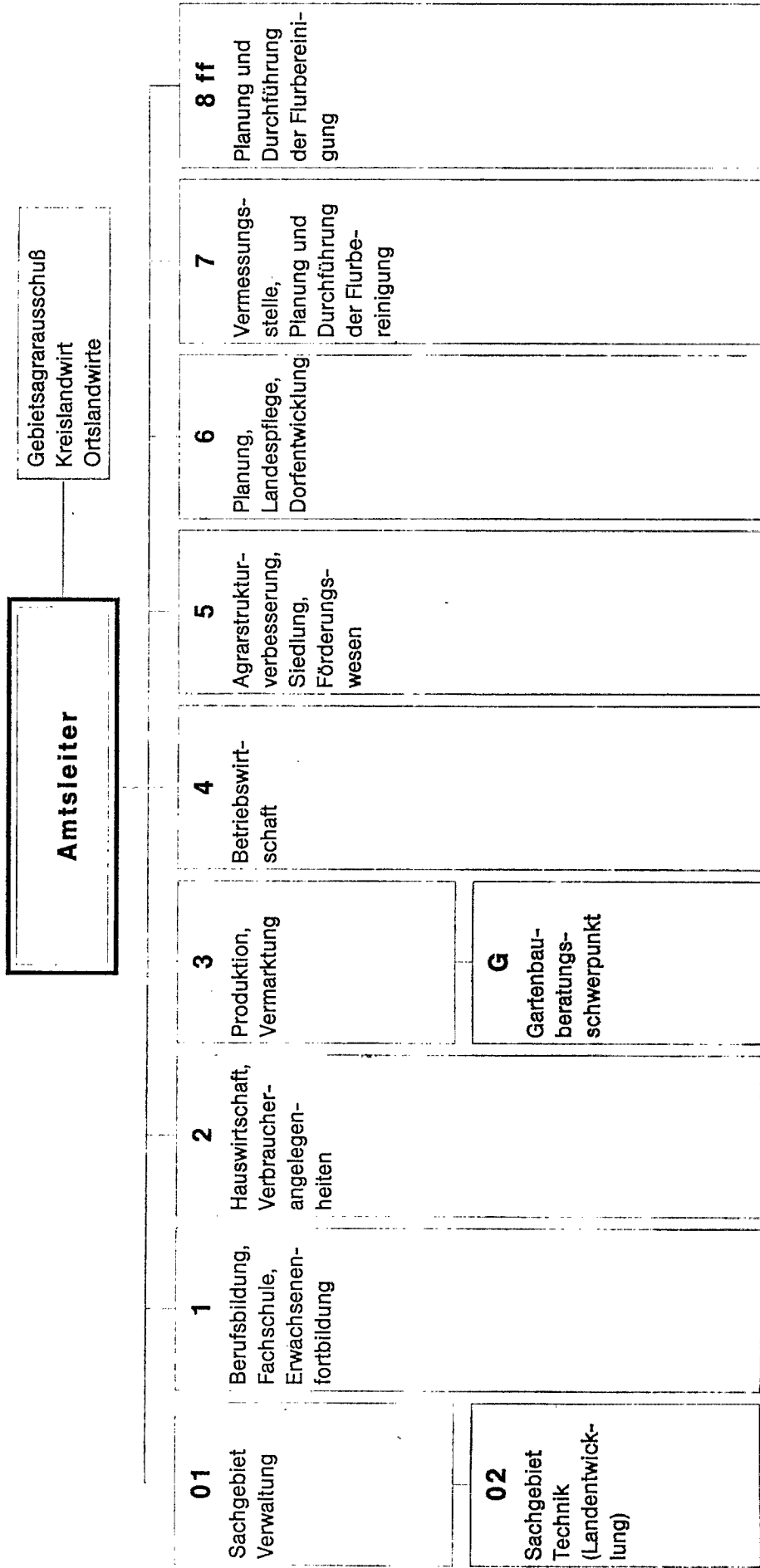
Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

I A 1 — 3 v 02.17 — 801/81

St.Anz. 13/1981 S. 765

Rahmenorganisationsplan der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung

1. März 1981



Mustergeschäftsverteilungsplan der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung

1. März 1981

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

01 Sachgebiet Verwertung	1 Berufsbildung, Fachschule, Erwachsenenfortbildung	2 Hauswirtschaft, Verbraucherverhalten	3 Produktion, Vermarktung	4 Betriebswirtschaft	5 Agrarstrukturverbesserung, Siedlung, Fördernwesen	6 Planung, Landschaftspflege, Dorfentwicklung	7 Vermessungsstelle, Planung und Durchführung der Flurbereinigung	8ff Planung und Durchführung der Flurbereinigung
<p>Personalanlagenheiten</p> <p>Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>Geschäftsverteilung</p> <p>Ausbildung der Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes, der Praktikanten und Auszubildenden sowie Fortbildung des Personals in Verwaltungsangelegenheiten</p> <p>Beschaffung und Verwaltung der Geräte und des Büromaterials</p> <p>Verwaltung der Kraftfahrzeuge</p> <p>Hausverwaltung</p> <p>Statistik (Verwaltung)</p>	<p>Landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Fachschule - Leitung und Verwaltung</p> <p>Unterrichterteilung und Ergänzungstätigkeiten</p> <p>Landbau</p> <p>Koordinierung der Erwachsenenfortbildung</p> <p>Koordinierung der Beratung</p> <p>Durchführung von Beratungs- und Fortbildungsprogrammen</p> <p>Ausstellungen, Lehren und Lehrlern</p> <p>Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung</p> <p>Berufliche Bildung gem. Berufsbildungsgesetz in den landw. Berufen</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen für Auszubildende, Meisteranwärter und Ausbilder</p> <p>Berufswettkämpfe, Leistungswettbewerbe, Landjugendberatung</p> <p>Ausbildung von Nachwuchskräften</p>	<p>Unterrichterteilung und Ergänzungstätigkeiten</p> <p>Berufsbildung gem. Berufsbildungsgesetz in der Hauswirtschaft</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen für Auszubildende, Meisteranwärterinnen, Ausbilder</p> <p>Erwachsenenfortbildung</p> <p>Verbraucherberatung, Verbraucherinformationen, Ausstellungen</p> <p>Durchführung von Verbraucherausstellungen, Lehren und Lehrlern</p> <p>Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung</p> <p>Berufliche Bildung gem. Berufsbildungsgesetz in den landw. Berufen</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen für Auszubildende, Meisteranwärter und Ausbilder</p> <p>Berufswettkämpfe, Leistungswettbewerbe, Landjugendberatung</p> <p>Ausbildung von Nachwuchskräften</p>	<p>Aufgaben nach dem Saatgutverkehrs-, Düngemittelverkehrs- und Pflanzenschutzgesetz</p> <p>Versuche in den Bereichen Acker- und Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft, Gartenbau und Pflanzenschutz</p> <p>Produktionstechnische Beratung in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung</p> <p>Pflanzenschutzberatung</p> <p>Anbau-, Düngungs-, Fruchtfolge- und Grünlandnutzungspläne</p> <p>Futtermittelschläge und Jahresfütterpläne</p> <p>Grundfütteranschauen, Fütterungslehrgänge</p> <p>Besondere Ernteermittlung</p> <p>Qualitätskontrollen</p> <p>Marktberichterstattung</p> <p>Erzeugergemeinschaften</p> <p>Zusammenarbeit mit anderen Vermarktungsorganisationen</p> <p>Umweltschutz in der Landwirtschaft</p> <p>Gartenbauberatung</p> <p>Dorfverschönerung</p>	<p>Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>-Aufnahmen</p> <p>-Analysen</p> <p>-Planungen</p> <p>Rentabilitäts-, Liquiditäts-, Finanzierungsfragen</p> <p>Sozio-ökonomische Beratung</p> <p>Betriebsentwicklungspläne</p> <p>Erstellung von Gutachten</p> <p>Betriebswirtschaftliche Auswertung von Buchführungsergebnissen</p> <p>Landtechnik</p> <p>Bauwesen</p>	<p>Landmobilisierung, Bodenbepflanzung und Koordinierung landbesprechender Maßnahmen</p> <p>Einzel- und überbetriebliche Förderung, Ausstedlung, Altlostandienung, ländliche Siedlung</p> <p>Anlagenberatung, Bodenzwischenanbau, Landarbeiterwohnungsbauplanung</p> <p>Abwicklung der Verbesse- rung des Wohnraums</p> <p>Durchführung des Grundstückverkehrs- und des Landpachtgesetzes</p> <p>Grundenwerbesteuerbefreiung</p> <p>Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur</p> <p>Kooperationen und parawirtschaftliche Wirtschaftsformen</p> <p>Gasbohrverwendung</p>	<p>Vorplanung</p> <p>Koordinierung der projektgebundenen Vorarbeiten</p> <p>Mitwirkung bei Regionalplanung</p> <p>-Regionalplanung</p> <p>-Bauleitplanung</p> <p>-Landschaftsplanen</p> <p>Gründordnung</p> <p>Stellungsnahmen als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Dorfentwicklung</p> <p>Naturschutz, Landschaftspflege</p> <p>Waldrodung, Waldneuanlage und Odlandauf- forstung</p> <p>Betreuung von Wasser- und Bodenverbänden</p>	<p>Leiter der Vermessungsstelle</p> <p>Ausbildung in vermessungstechnischen Angelegenheiten</p> <p>Mitwirkung bei der Aus- bildung des höheren Dienstes</p> <p>Koordinierung der Flurbereinigung</p> <p>Koordinierung des Aus- baues in der Flurberei- nigung</p> <p>Betreuung des Wirtschafts- wegebaues außerhalb der Flurbereinigung</p> <p>Betreuung der Graben- und Wegeunterhaltungsver- bände</p> <p>Planung und Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz</p> <p>-Vorbereitung der Verfah- ren und Vorarbeiten</p> <p>-Aufklärung der Beteiligten</p> <p>-Abgrenzung des Verfah- rensgebietes und Flurbereinigungsbe- schluß</p> <p>-Wertermittlungsverfahren</p> <p>-Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung</p> <p>-Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflege- rischem Begleitplan ein- schließlich Finanzierung und Ausbau</p> <p>-Flurbereinigungsplan</p> <p>-Widerspruchsverfahren</p> <p>Bodennormung nach dem BBauG.</p>	<p>Planung und Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz</p> <p>-Vorbereitung der Verfah- ren und Vorarbeiten</p> <p>-Aufklärung der Beteiligten</p> <p>-Abgrenzung des Verfah- rensgebietes und Flurbereinigungsbe- schluß</p> <p>-Wertermittlungsverfahren</p> <p>-Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung</p> <p>-Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflege- rischem Begleitplan ein- schließlich Finanzierung und Ausbau</p> <p>-Flurbereinigungsplan</p> <p>-Widerspruchsverfahren</p> <p>Bodennormung nach dem BBauG.</p>
<p>02 Sachgebiet Technik (Landentwicklung)</p> <p>Allgemeine technische An- gelegenheiten</p> <p>Aufstellung des techni- schen Arbeitsplanes, des Jahresberichtes über die Flurbereinigung und Ter- mingestaltung mit dem Automationszentrum und der Repräsentation in Ver- bindung mit den Gruppen 7 ff</p> <p>Führung der Nachweise über den Stand der Flurbereinigungsverfahren</p> <p>Überwachung der einheitli- chen Anwendung der techni- schen Dienstvorschriften</p> <p>Überprüfung der der Repro- stielie vorzulegenden Unterlagen</p> <p>Automatons-, Prüf- und Abwicklungsarbeiten</p> <p>Ausbildung der Anwärter des gehobenen und mittlere- nen Dienstes, der Prakti- kanten und Auszubildenden sowie Fortbildung im Dienst in technischen An- gelegenheiten</p> <p>Einsetzung der technischen Geräte und Instrumente</p> <p>Statistik (Technik)</p>	<p>G Gartenbauberatungsschwerpunkt</p> <p>Betriebswirtschaft</p> <p>Produktion und Vermarktung im Bereich</p> <p>-Erwerbsgartenbau</p> <p>-Obstbau</p> <p>-Zierpflanzenbau</p> <p>Baumschulen</p> <p>Anerkennungsgewesen</p> <p>Kleingartenwesen</p>	<p>Die Mitwirkung bei der Ernährungsicherstellung ist bei den damit befaßten Beschäftigten darzustellen.</p>						

**Geschäftsordnung
der**

Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung

Inhaltsverzeichnis

A Aufbau und Zuständigkeiten

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Behördenaufbau
- § 3 Zusammenarbeit der Ämter
- § 4 Außenstellen
- § 5 Zusammenarbeit mit dem Landrat und mit dem Oberbürgermeister
- § 6 Amtsleiter
- § 7 Vertreter des Amtsleiters
- § 8 Leiter der Fachschule
- § 9 Leiter der Vermessungsstelle
- § 10 Gruppen
- § 11 Sachgebietsleiter Verwaltung
- § 12 Sachgebietsleiter Technik (Landentwicklung)
- § 13 Hauptsachbearbeiter/-berater
- § 14 Sachbearbeiter und Berater
- § 15 Sachtechniker und Beratungstechniker
- § 16 Mitarbeiter und sonstige Beschäftigte
- § 17 Meßgehilfen
- § 18 Koordinierung
- § 19 Delegation
- § 20 Weisungsgebundenheit
- § 21 Einhaltung des Dienstweges

B Geschäftsablauf

- § 22 Posteingänge
- § 23 Vertrauliche Angelegenheiten
- § 24 Arbeitsvermerke
- § 25 Bearbeitung der Eingänge
- § 26 Aktenvermerke
- § 27 Mündliche Auskünfte
- § 28 Form und Inhalt des Schriftverkehrs
- § 29 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen
- § 30 Zeichnung
- § 31 Dienstsiegel
- § 32 Postausgang
- § 33 Geschäftsablauf für Ämter mit Außenstellen

C Innerer Dienstbetrieb

- § 34 Arbeitszeit
- § 35 Urlaub und Dienstbefreiung
- § 36 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall
- § 37 Dienstreisen
- § 38 Ergänzung und Änderung
- § 39 Inkrafttreten

Teil A

Aufbau und Zuständigkeiten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Behördenaufbau

- (1) Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ist eine dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung nachgeordnete Behörde.
- (2) Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ist untere Verwaltungsbehörde. Es gliedert sich in Gruppen und Sachgebiete.
- (3) Zu den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung gehören im erforderlichen Umfang auch Landwirtschaftsschulen mit Vollzeitunterricht.
- (4) Den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung sind die Tierzuchtämter angegliedert.

§ 3

Zusammenarbeit der Ämter

(1) Soweit Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung von benachbarten Ämtern wahrgenommen werden, (Art. 7 § 1 Abs. 3 des Eingliederungsgesetzes) haben die betroffenen Ämter sich gegenseitig zu unterrichten.

Im Falle der Flurbereinigung bleiben bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen unberührt.

(2) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung regelt den Einsatz von Beschäftigten, die für mehrere Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung tätig sind.

§ 4

Außenstellen

(1) Über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Außenstellen entscheidet das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung mit Zustimmung des Fachministers.

(2) Der Leiter der Außenstelle wird aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes auf Vorschlag des Amtsleiters durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung mit Zustimmung des Fachministers bestellt.

(3) Die Beschäftigten der Außenstellen gehören den jeweiligen Gruppen und Sachgebieten des Amtes an. Über Ausnahmen entscheidet das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 5

**Zusammenarbeit mit dem Landrat und
mit dem Oberbürgermeister**

Für das Verhältnis des Amtes zu dem Landrat und dem Oberbürgermeister als Behörden des Landesverwaltung gelten die Grundsätze des § 55 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landkreisordnung. Insbesondere sollen diese Behörden von wichtigen Vorhaben des Amtes rechtzeitig unterrichtet werden. Solche Vorhaben sollen mit dem Ziel einer Einigung gemeinsam erörtert werden.

§ 6

Amtsleiter

(1) Der Amtsleiter wird aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes durch den Fachminister bestellt. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Der Amtsleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Amtes.

(3) Er überwacht den gesamten Dienstbetrieb; er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die dem Amt obliegenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der sonstigen Vorschriften im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß und rechtzeitig durchgeführt werden.

(4) Er führt die laufenden Geschäfte des Gebietsagrarschusses.

(5) Er hat eine umfassende Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu leisten und mit allen beteiligten Dienststellen eng zusammenzuarbeiten.

(6) Dem Amtsleiter sind die Gruppenleiter und Sachgebietsleiter nachgeordnet.

§ 7

Vertreter des Amtsleiters

(1) Der Vertreter des Amtsleiters (Abwesenheitsvertreter) wird aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes oder der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen auf Vorschlag des Amtsleiters durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung mit Zustimmung des Fachministers bestellt.

(2) Der Vertreter des Amtsleiters ist bei dessen Abwesenheit für die Führung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Er hat dem Amtsleiter nach dessen Rückkehr über alle wichtigen Dienstangelegenheiten zu berichten.

(3) Ist auch der Vertreter an der Wahrnehmung der Vertretung gehindert, obliegt diese dem dienstältesten Beamten des höheren Dienstes oder Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen am Dienstsitz des Amtes.

(4) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung kann für bestimmte Aufgabenbereiche den Vertreter des Amtsleiters zum ständigen Vertreter (Anwesenheitsvertreter) bestellen. Der Amtsleiter kann sich jederzeit in die Dienstgeschäfte seines ständigen Vertreters einschalten.

§ 8

Leiter der Fachschule

(1) Zum Leiter der landwirtschaftlichen Fachschule wird ein Beamter des höheren Dienstes mit Lehrbefähigung nach Anhörung des Amtsleiters durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung mit Zustimmung des Fachministers bestellt.

(2) Der Leiter trägt die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts der landwirtschaftlichen Fachschule und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Lehrkräften nach Maßgabe des Schulverwaltungsgesetzes und der „Allgemeinen Dienstordnung für Schulleiter, Lehrer und Erzieher“ des Hessischen Kultusministers in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Amtsleiter bestellt im Benehmen mit dem Leiter der Fachschule mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung einen Beamten des höheren Dienstes mit Lehrbefähigung zum Vertreter des Leiters der landwirtschaftlichen Fachschule.

§ 9

Leiter der Vermessungsstelle

(1) Zum Leiter der Vermessungsstelle nach dem Hessischen Katastergesetz wird ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des Amtsleiters durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung mit Zustimmung des Fachministers bestellt.

(2) Er trägt die Verantwortung für alle Vermessungen, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu übernehmen sind. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Bearbeitung hat er insoweit Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Amtes.

(3) Der Amtsleiter bestellt im Benehmen mit dem Leiter der Vermessungsstelle mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zum Vertreter des Leiters der Vermessungsstelle.

§ 10

Gruppen

(1) Die Gruppenleiter werden aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes oder der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen auf Vorschlag des Amtsleiters durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung mit Zustimmung des Fachministers bestellt.

(2) Sie sind dafür verantwortlich, daß die ihrer Gruppe zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß und unverzüglich erledigt werden.

(3) Den Gruppen können weitere Beamte des höheren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen angehören.

(4) Der Amtsleiter bestellt im Benehmen mit dem Gruppenleiter einen Beschäftigten des Amtes zu dessen Vertreter.

§ 11

Sachgebietsleiter Verwaltung

(1) Der Sachgebietsleiter Verwaltung wird aus dem Kreis der Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes oder der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen nach Anhörung des Amtsleiters vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung bestellt.

(2) Er ist dem Amtsleiter gegenüber für den ordnungsgemäßen Ablauf des allgemeinen inneren Dienstbetriebes und für die ordnungsgemäße Erledigung der ihm übertragenen allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich und hat ihn in diesem Aufgabenbereich zu entlasten.

(3) Für räumlich getrennt untergebrachte Teile eines Amtes kann ein Hauptsachbearbeiter Verwaltung bestellt werden.

§ 12

Sachgebietsleiter Technik (Landentwicklung)

(1) Der Sachgebietsleiter Technik (Landentwicklung) wird aus dem Kreis der Beamten des gehobenen technischen Dienstes oder der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen nach Anhörung des Amtsleiters vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung bestellt.

(2) Er ist dem Amtsleiter gegenüber für die allgemeinen technischen Angelegenheiten und die Koordinierung des technischen Verfahrensablaufs verantwortlich und hat ihn in diesem Aufgabengebiet zu entlasten.

§ 13

Hauptsachbearbeiter/-berater

Für übergeordnete Aufgaben können auf Vorschlag des Amtsleiters vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung Hauptsachbearbeiter/-berater aus dem Kreis der Beamten des gehobenen Dienstes oder der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen bestellt werden.

§ 14

Sachbearbeiter und Berater

Sachbearbeiter und Berater sind den Gruppenleitern zur verantwortlichen Mitarbeit zugeordnete Beamte des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

§ 15

Sachtechniker und Beratungstechniker

Die Sachtechniker/Beratungstechniker unterstützen die Hauptsachbearbeiter/Berater oder Sachbearbeiter/Berater in ihren Aufgabenbereichen.

§ 16

Mitarbeiter und sonstige Beschäftigte

Mitarbeiter und sonstige Beschäftigte sind den Gruppenleitern, den Sachgebietsleitern, den Hauptsachbearbeitern/-beratern, den Sachbearbeitern und den Beratern zugeordnete Beamte des mittleren und einfachen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach deren Weisung zu erledigen.

§ 17

Meßgehilfen

(1) Die Meßgehilfen unterstützen die mit örtlichen Arbeiten beauftragten Beschäftigten bei der Durchführung der Vermessung. Sie warten die Vermessungsgeräte.

(2) Im Innendienst obliegt den Meßgehilfen die Ausführung von Zeichen-, Rechen- und Vervielfältigungsarbeiten.

§ 18

Koordinierung

(1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Gruppen berühren, ist der federführende Gruppenleiter verpflichtet, die anderen Gruppenleiter rechtzeitig zu beteiligen. Federführend ist der Gruppenleiter, der nach dem sachlichen Inhalt der Geschäftssache auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes überwiegend für die Bearbeitung zuständig ist oder die Entscheidung in der Hauptsache zu treffen hat. Die Federführung umfaßt insoweit auch die Verantwortung für die reibungslose Bearbeitung des Geschäftsvorganges und die Koordinierung der Beteiligten.

(2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit und in den Fällen, in denen sich die Gruppenleiter über die zu treffende Entscheidung nicht einigen, entscheidet der Amtsleiter.

§ 19

Delegation

(1) Die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge innerhalb des Amtes ist in dem Umfang zu delegieren, wie es die besoldungsmäßige bzw. vergütungsmäßige Einstufung der Beschäftigten zuläßt.

(2) Bei der Delegation von Aufgaben an Angestellte ist die Bindung der Stellenübersichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO zu beachten. Danach ist es unzulässig, Angestellten nicht nur vorübergehend Aufgaben zu übertragen, die einen tarifrechtlichen Anspruch auf Höhergruppierung bedingen, wenn in der Stellenübersicht keine entsprechende Stelle vorgesehen ist. Für Ausnahmen muß die nach dem Haushaltsrecht erforderliche Zustimmung vorliegen.

(3) Die ihm übertragenen Aufgaben hat jeder Beschäftigte möglichst selbständig wahrzunehmen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß jedes Arbeitsergebnis in der Regel nur einmal überprüft werden soll.

§ 20

Weisungsgebundenheit

Die Beschäftigten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 HBG und § 8 Abs. 2 BAT) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Amtsangehöriger Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann er seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In

diesem Fall setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a. A.“ („auf Anweisung“).

§ 21

Einhaltung des Dienstweges

- (1) Die Beschäftigten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.
- (2) In eigenen persönlichen Angelegenheiten können sich die Beschäftigten unmittelbar an den Amtsleiter wenden.

Teil B

Geschäftsablauf

§ 22

Posteingänge

- (1) Die Postsendungen und sonstigen Eingänge, mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten, werden in der Posteingangsstelle geöffnet und mit dem Posteingangsstempel versehen, wobei die Zahl der Anlagen auf dem Eingang zu vermerken ist. Stimmen die Anlagen mit der von dem Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Beschäftigten vorweg fernmündlich zu übermitteln.
- (3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.
- (4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben. Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.
- (5) Sendungen, die als Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung behandelt werden.
- (6) An das Amt gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „z. Hd.“ sind von der Posteingangsstelle zu öffnen und in den Geschäftsgang zu geben.
- (7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumsschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.
- (8) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.
- (9) Sendungen, die an einen Beschäftigten persönlich gerichtet sind, sind dem Empfänger ungeöffnet zuzuleiten. Soweit es sich hierbei um Schreiben dienstlichen Inhalts handelt, hat der Empfänger sie mit dem Eingangsdatum und seinem Namenszeichen zu versehen und der Posteingangsstelle zurückzugeben.
- (10) Schreiben an den Personalrat sind ebenfalls ungeöffnet dessen Vorsitzenden zuzuleiten. Offene Schreiben an den Personalrat durch die Hand des Amtsleiters sind zunächst diesem vorzulegen und sodann an den Vorsitzenden des Personalrates weiterzugeben.

§ 23

Vertrauliche Angelegenheiten

Vorgänge vertraulichen Inhalts, insbesondere Personalangelegenheiten, sind so zu behandeln, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden. Bei der Weiterleitung ist darauf zu achten, daß nur die für die Bearbeitung zuständigen Beschäftigten von den entsprechenden Vorgängen Kenntnis erhalten. Von der Weitergabe von Hand zu Hand ist weitgehend Gebrauch zu machen.

§ 24

Arbeitsvermerke

Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden:

Kreuz	Schlußzeichnung durch den Amtsleiter oder seinen Vertreter
b. R.	bitte Rücksprache
b. A.	bitte Anruf
eilt	bevorzugte Bearbeitung
sofort	unverzügliche Bearbeitung

§ 25

Bearbeitung der Eingänge

- (1) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen,

voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen beantwortet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

- (2) Angeordnete Rücksprachen sind unverzüglich zu erledigen.
- (3) Fristen sind so zu bemessen, daß sie eine sachgerechte Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

Dem Amt gesetzte Fristen sind sorgfältig einzuhalten.

Gegebenenfalls ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Eine Frist ist nur dann gewährt, wenn das Schreiben am Tage des Ablaufes der Frist bei der anfordernden Stelle eingeht.

- (4) Wiedervorlagen sind dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann. Wiedervorlagefristen sind auf ein Datum festzulegen. Sie sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden.

Wenn nicht ohne weiteres erkennbar, ist der Grund der Wiedervorlage durch ein Stichwort neben dem Wiedervorlagetermin anzugeben. Die Wiedervorlagefristen sind von der Registratur anhand eines Terminkalenders zu überwachen.

- (5) Für Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr — Aktenübersendung, Weitersendungen, urschriftliche (U)-Schreiben oder urschriftliche Schreiben gegen Rückgabe (UR-Schreiben), Erinnerungen und ähnliches — sind die hierfür vorgedruckten Formblätter zu verwenden, die vom Bearbeiter handschriftlich auszufüllen sind.

§ 26

Aktenvermerke

- (1) Aktenvermerke sind zu jedem Vorgang über mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Auskünfte usw. zu fertigen, soweit die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Aktenvermerke sollen kurz und erschöpfend sein und jederzeit Aufschluß über den Sachstand geben.
- (2) Aktenvermerke von Bedeutung sind dem jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 27

Mündliche Auskünfte

- (1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern sollen die Beschäftigten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.
- (2) Mündliche Auskünfte sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen. Mündliche Zusagen sind möglichst zu vermeiden. Sind unumgängliche Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.
- (3) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen sind grundsätzlich dem Amtsleiter vorbehalten. Andere Beschäftigte dürfen derartige Auskünfte nur mit vorheriger Zustimmung des Amtsleiters erteilen.

§ 28

Form und Inhalt des Schriftverkehrs

- (1) Alle Schriftstücke sollen den Sachverhalt erschöpfend behandeln. Sie sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich abgefaßt sein.
- (2) Schriftstücke sind in der „ich-Form“ abzufassen. In Schreiben an Privatpersonen und an Verwaltungsangehörige in persönlichen Angelegenheiten ist eine persönliche Anrede wie „Sehr geehrte(r) Herr/Frau“ mit der Schlußformel „mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“, „mit freundlichen Grüßen“ zu verwenden. Bei der Anrede juristischer Personen des Privatrechts ist von der Formulierung „Sehr geehrte Damen und Herren“ Gebrauch zu machen. Von der persönlichen Anrede und der Grußformel kann abgesehen werden, wenn sie nach der Person des Empfängers oder nach Art und Inhalt des Schreibens unangebracht erscheinen. In förmlichen Bescheiden und Beschlüssen sowie im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen sind persönliche Anrede und Grußformel grundsätzlich wegzulassen.
- (3) Für die Reinschrift sind Briefbögen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf im DIN-Format zu verwenden. Entwurf und Reinschrift erhalten auf der ersten Seite oben links unter der Behördenbezeichnung das Aktenzeichen und die Geschäftsnummer, oben rechts die Fernsprechnummer des Bearbeiters und das Datum der abschließenden Zeichnung. Die Geschäftsnummer ist dem sich auf das Schriftstück beziehenden Vorgang zu entnehmen oder, falls kein Vorgang vorhanden ist, bei der Poststelle zu erfragen.
- (4) Unter der Anschrift des Empfängers, die in den dafür vorgezeichneten Raum so einzusetzen ist, daß sie zugleich als Anschrift für Fensterumschläge verwendet werden kann,

ist vor den Text der behandelte Sachgegenstand in Stichworten (Betr.:) anzugeben. Anschließend ist auf den veranlassenden Vorgang (Bezug:) unter Angabe des Datums, des Aktenzeichens und der Geschäfts-Nr. hinzuweisen. Sofern dem Schreiben Anlagen beigelegt sind, ist anschließend auf ihre Zahl und erforderlichenfalls auf ihre Art hinzuweisen. Falls durch Rechtsvorschriften keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß, Bescheid, Widerspruch usw.), werden für die Bezeichnung der Vorgänge im amtlichen Schriftverkehr folgende Begriffe verwendet:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Erlasse | = Schreiben der Ministerien an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte |
| 2. Verfügungen | = Schreiben der Mittelbehörde an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte |
| 3. Berichte | = Schreiben an übergeordnete Dienststellen |
| 4. Schreiben | = Schriftstücke an gleichgeordnete Dienststellen, an Privatpersonen und sonstige Institutionen. |

(5) Werden Schreiben desselben Inhaltes an mehrere Stellen gerichtet, sollen in der Regel sämtliche Empfänger in der Anschrift gemeinsam aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(6) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Schreiben sind grundsätzlich Vordrucke oder Stempel zu verwenden.

(7) Angelegenheiten, die unter verschiedenen Aktenzeichen zu bearbeiten sind, sollen möglichst nicht in einem Schriftstück behandelt werden. Läßt sich das nicht vermeiden, so ist die erforderliche Anzahl von Abschriften für die jeweiligen Akten zu fertigen.

(8) Die urschriftliche Erledigung (U) ist als einfachste Mitteilungsförm im Schriftverkehr durch Übersendung des Vorganges ohne besonderen Schriftsatz anzuwenden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes für die eigenen Akten entbehrlich ist.

Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. Die U- oder UR-Verfügungen müssen einen Hinweis über den Sachgegenstand der übersandten Vorgänge enthalten.

(9) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art, der Zustellung im Entwurf anzugeben. Einschreibesendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf als solche zu kennzeichnen.

(10) Zu jedem Vorgang muß eine schriftliche abschließend gekennzeichnete Verfügung ergehen, aus der in zahlenmäßiger Reihenfolge geordnet, die einzelnen Bearbeitungsabschnitte einwandfrei ersichtlich sind. Am Schluß jeder Verfügung ist zu bestimmen, wie der Vorgang weiter behandelt werden soll.

Hierfür kommen je nach Sachlage in Betracht:

- | | |
|----------|---|
| Wv | = Wiedervorlage, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist |
| z. V. | = zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine besondere Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist |
| z. d. A. | = zu den Akten, wenn voraussichtlich in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist. |

§ 29

Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzungen dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle anzuführen, es sei denn, es handele sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Zeichnung

(1) Die Bearbeiter versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit dem Vorgang dem Zeichnungsberechtigten vor, soweit sie nicht zur abschließenden Zeichnung berechtigt sind.

(2) Durch Mitzeichnung zu beteiligende Gruppen und Sachgebiete sowie ihre Reihenfolge sind im Entwurf bzw. in der

Bearbeitungsverfügung anzugeben. Die Mitzeichnung geht grundsätzlich der abschließenden Zeichnung voraus. Mitzeichnende Gruppen dürfen Form und Inhalt des Entwurfs nur mit Zustimmung der federführenden Gruppe ändern.

Kann eine dringende Sache den Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, ist sie ihnen nach Abgang zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Mitzeichnenden versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(3) Der abschließend Zeichnende versieht den Entwurf mit seinem Namenszeichen und zeichnet die Reinschrift mit seinem vollen Namen. Unter die Unterschrift des Zeichnenden ist dessen Name in Maschinenschrift in Klammern zu setzen.

(4) Es zeichnen

1. der Amtsleiter ohne Zusatz
2. der Vertreter des Amtsleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“, abgekürzt „i. V.“
3. alle übrigen Zeichnungsberechtigten „Im Auftrag“, abgekürzt „i. A.“

(5) Der Amtsleiter zeichnet abschließend

1. Schriftstücke, die sich auf Grund ihrer fachlichen und politischen Bedeutung aus den allgemeinen Geschäften herausheben
2. wichtige Schreiben in Personal- und Organisationsangelegenheiten,
3. Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(6) Die Leiter der Außenstellen, die Gruppenleiter und weitere Beschäftigte des höheren Dienstes zeichnen alle nicht vom Amtsleiter zu unterzeichnenden Schriftstücke, soweit sie nicht auf Grund ihrer Bedeutung und des Verantwortungsgehaltes von Beschäftigten des gehobenen Dienstes unterzeichnet werden können.

(7) Die Sachgebietsleiter, die Hauptsachbearbeiter/-berater, die Sachbearbeiter und die Berater zeichnen Schriftstücke, soweit sie einfacher Art sind oder Sachentscheidungen enthalten, die rechtlich und sachlich klar liegen. Die Befugnis von Vorgesetzten, sich die Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt.

(8) Zur Zeichnung von Kassenanweisungen sind außer dem Amtsleiter nur die in schriftlicher Form besonders ermächtigten Beschäftigten befugt.

(9) Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Dienstsiegel

Beglaubigt:

(Name)

(Amts- oder Dienstbezeichnung)

§ 31

Dienstsiegel

(1) Das Amt führt das Landessiegel nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

(3) Der Amtsleiter ermächtigt die zur Führung des Dienstsiegels befugten Beschäftigten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(4) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

§ 32

Postausgang

(1) Absendefertige Vorgänge sind mit Entwurf und Reinschrift zusammen mit den Anlagen und, soweit keine Fensterbriefumschläge verwendet werden, mit vorbereitetem Umschlag offen der Poststelle zuzuleiten. Bei Versendung von Verschlussachen sind die Vorschriften der Verschlussachenanweisung zu beachten. Personalvorgänge, die Beschäftigte des Amtes betreffen, sind der Poststelle verschlossen zuzuleiten.

(2) Die Poststelle überprüft vor der Absendung nochmals, ob die Schriftstücke ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen und die Anlagen vollständig beigelegt sind. Auf dem Entwurf ist der Tag der Absendung jeweils mit Namenszeichen zu vermerken. Nach dem Vermerk des Abganges auf dem Entwurf durch die Poststelle, sind die Vorgänge sofort an die Registratur weiterzugeben, die entsprechend der Verfügung das Weitere veranlaßt.

§ 33

Geschäftsablauf für Ämter mit Außenstellen

Für Ämter mit Außenstellen kann der Amtsleiter mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung den Geschäftsablauf abweichend von dieser Geschäftsordnung regeln.

Teil C

Innerer Dienstbetrieb

§ 34

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden bzw. Arbeitszeiten sind einzuhalten.

(2) Für die Anwendung der gleitenden Arbeitszeit gelten ergänzend die hierfür abgeschlossenen Dienstvereinbarungen.

(3) Die Beschäftigten sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden verpflichtet, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Die beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 35

Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Zu Beginn des Urlaubsjahres wird ein Urlaubsplan aufgestellt, an den sich die Bediensteten bei der Beantragung ihres Urlaubs möglichst zu halten haben.

(2) Urlaubsanträge sollten mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs und den Namen des Vertreters enthalten; dieser ist rechtzeitig zu verständigen.

(3) Über Urlaubsanträge entscheidet der Amtsleiter oder der von ihm beauftragte Beschäftigte.

(4) Über Urlaubsanträge des Amtsleiters entscheidet das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung. Der Amtsleiter kann sich unter Anrechnung auf den Urlaub bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst beurlauben. Er hat Dauer und Zeit des sich selbst erteilten Urlaubs dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vor Antritt schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Dienstbefreiung.

(5) Der Amtsleiter, der Leiter der Außenstelle oder von ihnen beauftragte Beschäftigte können im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewähren.

(6) Über Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 36

Erkrankung, sonstige Abwesenheit,
Dienstunfall, Arbeitsunfall

(1) Beschäftigte, die dem Dienst fernbleiben, haben der Dienststelle unverzüglich die Gründe ihres Fernbleibens mitzuteilen.

(2) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der

Krankheit unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist der Dienststelle unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Beschäftigte dienstunfähig ist.

(3) Erkrankungen des Amtsleiters oder seines Vertreters im Amt von mehr als drei Tagen Dauer sind dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung anzuzeigen, desgleichen der Dienstantritt nach Beendigung der Krankheit von mehr als drei Tagen Dauer.

(4) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten ist ein Verzeichnis zu führen.

(5) Dienstunfälle und Arbeitsunfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

§ 37

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in notwendigen Fällen durchgeführt werden. Mitfahrmöglichkeiten in Dienstwagen oder in den für die Dienstreisen genehmigten eigenen Kraftfahrzeugen sind auszunutzen.

(2) Dienstreisen müssen vor ihrer Ausführung schriftlich angeordnet oder genehmigt sein. Dies gilt nicht für Dienstreisen des Amtsleiters innerhalb des Dienstbezirks seines Amtes, der angrenzenden Dienstbezirke und bei Dienstreisen zu den vorgesetzten Dienststellen.

(3) Zu Dienstreisen des Amtsleiters, die über den Bereich des Abs. 2 hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich, sofern die Dienstreise nicht vom Fachminister angeordnet worden ist.

(4) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Amtsleiter oder einem von ihm beauftragten Bediensteten. Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Fachministers.

(5) Über Dienstreisen ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 38

Ergänzung und Änderung

(1) Der Amtsleiter kann mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung ergänzende Bestimmungen über den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb erlassen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Fachministers.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft; sie ersetzt die vorläufige Geschäftsordnung für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung vom 31. März 1978 (n. v.).

482

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Regierungspräsident in Gießen

bei der Kriminalpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeiobermeister im Kriminaldienst (BaL) Michael Aßmann, PD Marburg (4. 2. 81);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Helmut Krauß, PD Marburg (28. 2. 81).

Kassel, 11. März 1981

Der Regierungspräsident in Gießen

— Außenstelle Kassel —

AS Kassel — 1/3 K — 8 b 24 01

StAnz. 13/1981 S. 772

Der Regierungspräsident in Kassel

bei der Kriminalpolizei

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Gerhard Hebl, PD Fulda (28. 2. 81).

Kassel, 11. März 1981

Der Regierungspräsident

1/3 K — 8 b 24 01

StAnz. 13/1981 S. 772

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

versetzt:

zur Schutzpolizei des Landes Rheinland-Pfalz Polizeiobermeister (BaL) Rolf Andres, die Polizeimeister (BaP) Jür-

gen Geyer, Karl-Heinz Lichtenthäler (sämtlich 1. 1. 81), Polizeimeister (BaP) Hans Peter Preis, Polizeihauptwachmeister (BaP) Thomas Fischbach (beide 1. 3. 81), zur Schutzpolizei des Saarlandes Polizeiobermeister (BaL) Reimund Robert, zur Schutzpolizei des Landes Niedersachsen Polizeiobermeister (BaP) Manfred Waßmann, zum Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz Kriminaloberkommissar (BaL) Heinz Karl Roet (sämtlich 1. 2. 81), zum Bundeskriminalamt in Wiesbaden Polizeikommissar (BaL) Axel Krauß, zur Schutzpolizei des Landes Baden-Württemberg Polizeiobermeister (BaL) Bernd-Peter Wulff (beide 1. 3. 81).

Frankfurt am Main, 16. März 1981

Der Polizeipräsident

P III/14 — 8 b 34

StAnz. 13/1981 S. 772

E. Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Sekretär (BaP) Werner Ries (12. 3. 81).

Wiesbaden, 12. März 1981

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers R 41

StAnz. 13/1981 S. 773

L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Erwich Wolfram (20. 4. 81).

Wiesbaden, 11. März 1981

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
ZB

StAnz. 13/1981 S. 773

483 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Errichtung einer Abfallverwertungsanlage im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung ist alternativ für die Standorte Frankfurt am Main-Osthafen und Hattersheim-Okriftel ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes genannten Stellen.

Darmstadt, 4. März 1981

Der Regierungspräsident

VII 51 — 93 d 26/09 (E 88)

StAnz. 13/1981 S. 773

484

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 20. September 1979 vom Polizeipräsidenten in Darmstadt für die Verwaltungsangestellte Heike Kemnik ausgestellte Dienstausweise Nr. 60 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 12. März 1981

Der Regierungspräsident

III 2/63 — 7 d 14

StAnz. 13/1981 S. 773

485 GIESSEN

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach / Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12 und 1—20) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Der Umfang der einzelnen Zonen ergibt sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M.

1 : 25 000 und Katasterplan i. M. 1 : 2 000), die Bestandteil dieser Verordnung sind. In den Plänen sind die Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 25 000.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen die Grundstücke,

Wassergewinnungsanlagen Ortsteil Achenbach

Brunnen I „Im Winkelbach“

Gemarkung Achenbach,

Flur 2 Flurstück 161;

Brunnen II „Rockeltal“

Gemarkung Achenbach

Flur 2 Flurstück 43;

Quellfassung „Eichborn“

Gemarkung Achenbach

Flur 2 Flurstücke 350 (teilw.), 351 (teilw.);

Wassergewinnungsanlagen Ortsteil Kleingladenbach

Brunnen

Gemarkung Kleingladenbach

Flur 3 Flurstück 42;

Quellfassung (Sickerung I)

Gemarkung Kleingladenbach

Flur 3 Flurstück 152 (teilw.).

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen die Grundstücke

Wassergewinnungsanlagen Ortsteil Achenbach

Brunnen I „Im Winkelbach“

Gemarkung Achenbach

Flur 1 Flurstücke 305 (teilw.), 307 (teilw.), 308 (teilw.), 309 (teilw.), 310, 338;

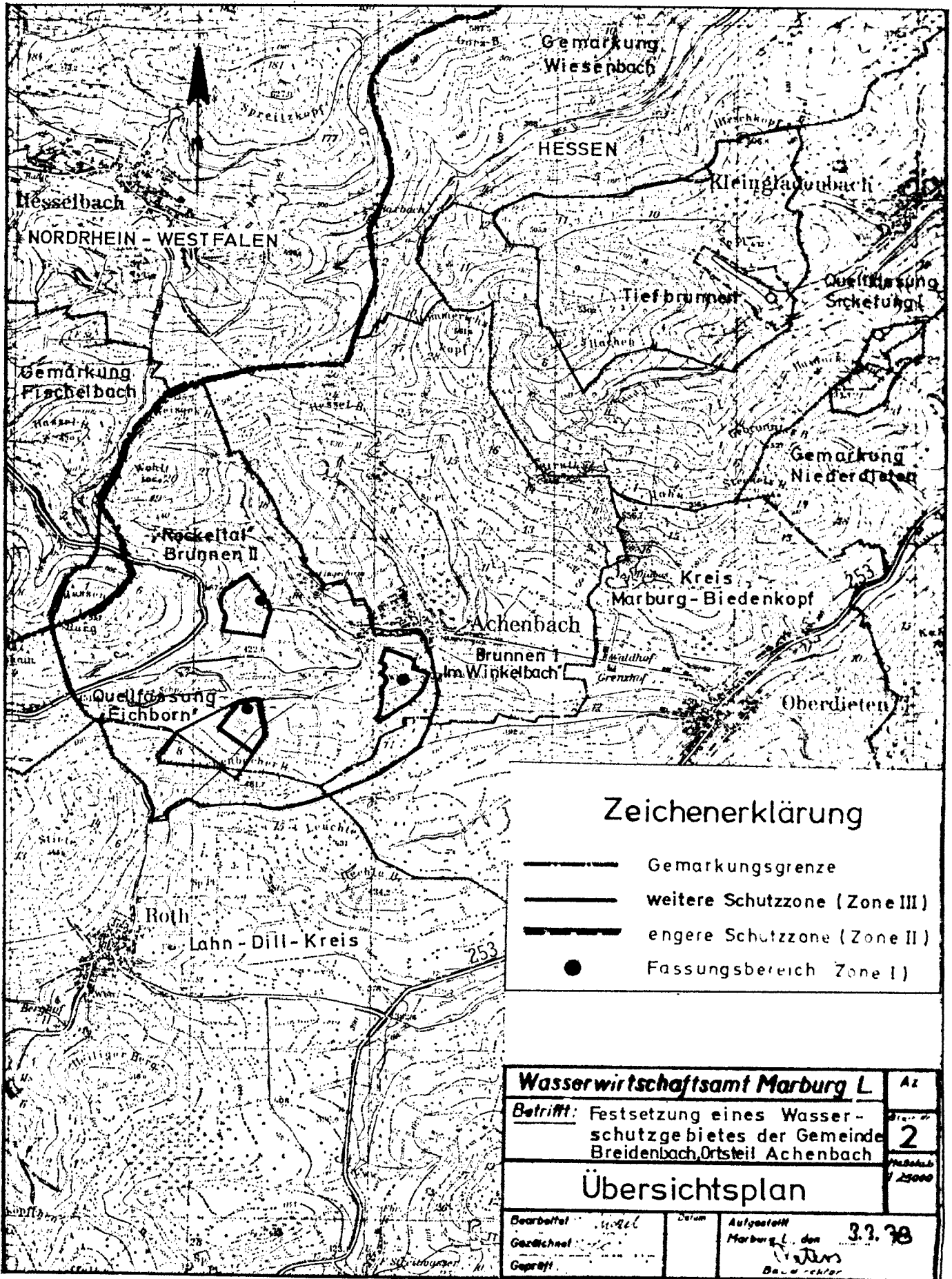
Flur 2 Flurstücke 148 (teilw.), 155, 159, 160 (teilw.), 162, 163, 164 (teilw.), 169 (teilw.), 187, 192, 193 (teilw.), 196, 197, 199, 207 (teilw.), 208, 232 (teilw.), 246, 254 (teilw.), 302 (teilw.);

Brunnen II „Rockeltal“





Gemarkung Achenbach

Flur 2 Flurstücke 1 (teilw.), 26, 27, 28, 33 (teilw.), 39, 40, 41, 42, 44—47, 48 (teilw.), 49, 54 (teilw.), 55 (teilw.), 56 (teilw.), 57 (teilw.), 58 (teilw.), 59/1 (teilw.), 59/2 (teilw.), 60 (teilw.), 61 (teilw.), 62 (teilw.);

Flur 4 Flurstücke 137 (teilw.), 156, 158 (teilw.);



Zeichenerklärung

-  Gemarkungsgrenze
-  weitere Schutzzone (Zone III)
-  engere Schutzzone (Zone II)
-  Fassungsbereich Zone I

Wasserwirtschaftsamt Marburg L

Az

Betrifft: Festsetzung eines Wasser-
schutzgebietes der Gemeinde
Breidenbach, Ortsteil Achenbach

Blatt Nr.
2

Maßstab
1:2000

Übersichtsplan

Bearbeitet *W. G.*
Gezeichnet *W. G.*
Geprüft *W. G.*

Datum
Aufgestellt
Marburg L. den **3.2.78**
W. G.
Bauleiter

Quellfassung „Eichborn“**Gemarkung Achenbach**

Flur 2 Flurstücke 286 (teilw.), 287, 288, 289, 295 (teilw.), 328 (teilw.), 329, 330, 331, 331/2, 334, 335, 336, 337 (teilw.), 338, 339, 340, 341 (teilw.), 348 (teilw.), 349, 350 (teilw.), 351 (teilw.), 352, 353, 358 (teilw.).

Wassergewinnungsanlagen Ortsteil Kleingladenbach

Brunnen**Gemarkung Kleingladenbach**

Flur 3 Flurstücke 31, 32 (teilw.), 33—37, 39 (teilw.), 40, 41, 43—49, 51, 52, 53, 54 (teilw.), 73, 74 (teilw.), 78 (teilw.), 80, 81, 82 (teilw.), 83 (teilw.), 84, 104 (teilw.), 108 (teilw.), 110, 111, 113 (teilw.);

Flur 6 Flurstück 1/4 (teilw.);

Quellfassung (Sickerung I)**Gemarkung Kleingladenbach**

Flur 3 Flurstücke 128 (teilw.), 129, 134, 152 (teilw.);

Gemarkung Niederdieten

Flur 3 Flurstücke 329—337, 338 (teilw.);

Flur 7 Flurstücke 1—8, 214 (teilw.);

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen

Wassergewinnungsanlagen Ortsteil Achenbach**Brunnen I „Im Winkelbach“ und Brunnen II „Rockettal“**

Teile der Gemarkungen

Fischelbach (Stadt Laasphe, Kreis Siegen),

Achenbach und Oberdieten (Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf),

Roth (Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dill-Kreis),

Quellfassung „Eichborn“

Teile der Gemarkungen

Achenbach (Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf),

Roth (Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dill-Kreis),

Wassergewinnungsanlagen Ortsteil Kleingladenbach**Brunnen**

Teile der Gemarkungen

Kleingladenbach und Wiesenbach (Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf);

Quellfassung (Sickerung I)

Teile der Gemarkungen

Kleingladenbach und Niederdieten (Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf).

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Auf-

wuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,

8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineräldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,

18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Breidenbach und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsgebiete einzäunen und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
8. an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5 Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen, Überwachung

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

§ 8 Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienststunden eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— Obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
— Untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3550 Marburg,
3. Wasserwirtschaftsamt Marburg
Ketzerbach 10, 3550 Marburg,

4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisaußschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
— Bauaufsichtsamt —
— Gesundheitsamt —
3550 Marburg,
6. Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach
Hausbergstraße, 3565 Breidenbach,
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Februar 1981

Der Regierungspräsident in Gießen
— Außenstelle Kassel —
Im Auftrag
gez. Schott

StAnz. 13/1981 S. 773

486

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf/Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Weifenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Biedenkopf werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Stadtteil Biedenkopf, Blatt Nr. 1—8; Stadtteil Wallau, Blatt Nr. 1—12; Stadtteil Weifenbach, Blatt Nr. 1—8; Übersichts- und Lagepläne, Blatt Nr. 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) drei Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Der Umfang der einzelnen Zonen ergibt sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,**
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Zwei topographische Übersichtskarten i. M. 1 : 25 000 sind als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die genauen Grenzen der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 25 000.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen die Grundstücke:

Wasserschutzgebiet Stadtteil Biedenkopf:

Brunnen I

Gemarkung Biedenkopf

Flur 14 Flurstück 17/3 teilw.;

Brunnen II

Gemarkung Biedenkopf

Flur 14 Flurstücke 17/2 teilw., 17/3 teilw., 68 teilw.;

Brunnen III

Gemarkung Biedenkopf

Flur 14 Flurstücke 298/105 teilw., 299/106 teilw., 301/104 teilw.;

Brunnen IV

Gemarkung Biedenkopf

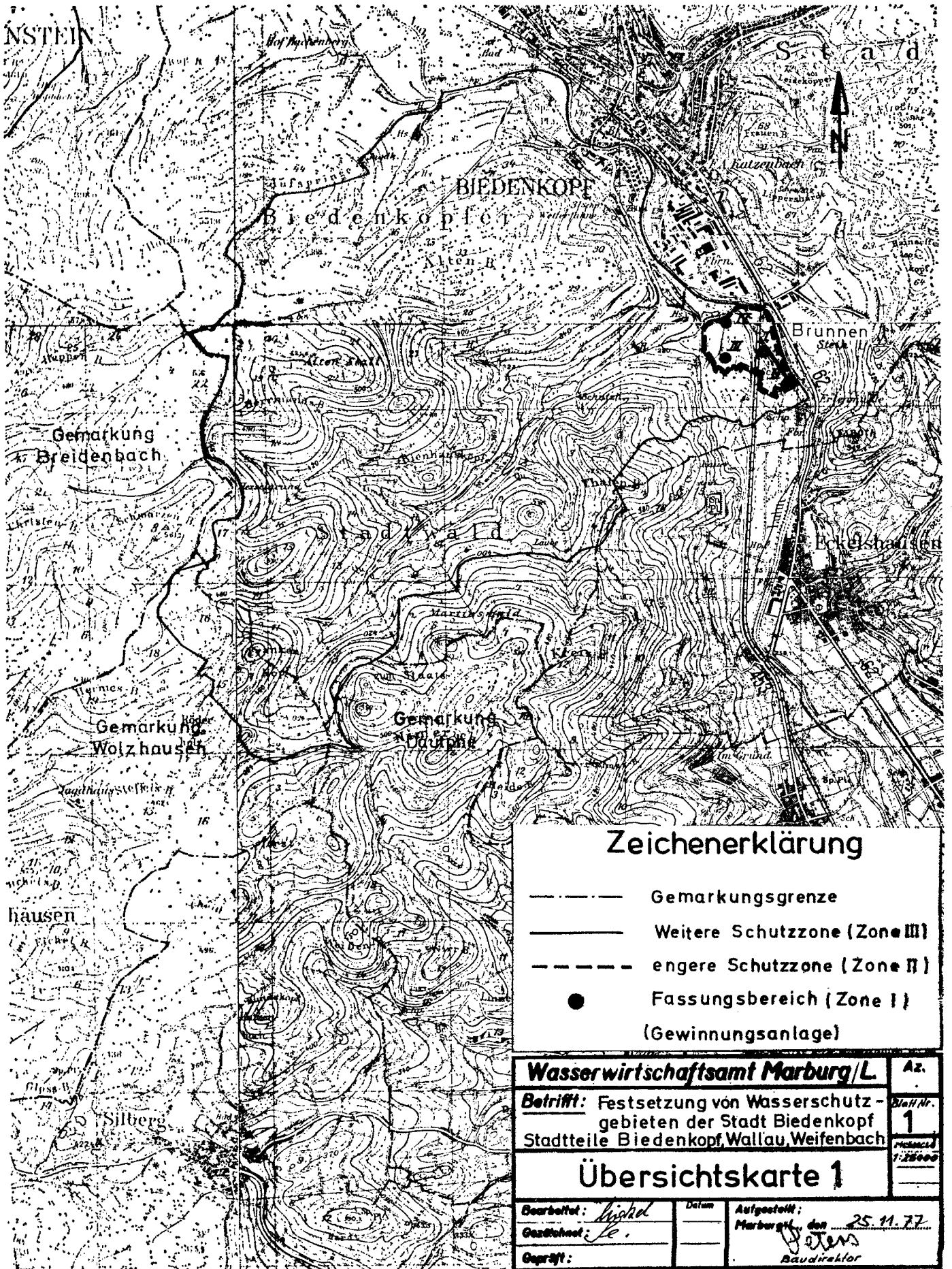
Flur 14 Flurstück 90/1;

Wasserschutzgebiet Stadtteil Wallau:

Flachbrunnen I

Gemarkung Wallau

Flur 26 Flurstück 230/2 teilw.;



Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- - - - - engere Schutzzone (Zone II)
- Fassungsbereich (Zone I)
(Gewinnungsanlage)

Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.		Az.
Betrifft: Festsetzung von Wasserschutzgebieten der Stadt Biedenkopf Stadtteile Biedenkopf, Wallau, Weifenbach		Blatt Nr. 1
Übersichtskarte 1		Maßstab 1:25000
Bearbeitet: <i>Lischel</i>	Datum:	Aufgestellt: <i>den 25. 11. 77</i>
Gestaltet: <i>Le.</i>		<i>Waters</i> Baudirektor
Geprüft:		

Flachbrunnen II**Gemarkung Wallau**

Flur 26 Flurstücke 5 teilw., 6 teilw., 202 teilw., 229/2 teilw., 230/2 teilw.;

Bohrbrunnen III**Gemarkung Wallau**

Flur 20 Flurstücke 33/3 teilw., 33/4 teilw., 181/33 teilw.;

Bohrbrunnen IV**Gemarkung Wallau**

Flur 20 Flurstücke 104 teilw., 128 teilw., 137/103 teilw., 138/103 teilw., 175/113 teilw., 177/112 teilw., 179/88 teilw.;

Wasserschutzgebiet Stadtteil Weifenbach:**Quellfassungen I und II****Gemarkung Weifenbach**

Flur 4^{II} Flurstücke 231 teilw., 232 teilw., 233/1 teilw., 247/4 teilw., 247/5 teilw., 252 teilw., 253 teilw., 254, 255, 256, teilw., 281;

Flur 6 Flurstück 1 teilw.;

Quellfassung III**Gemarkung Weifenbach**

Flur 9^I Flurstück 2 teilw.;

Quellfassung IV**Gemarkung Weifenbach**

Flur 9^I Flurstück 2 teilw.;

Quellfassung V**Gemarkung Weifenbach**

Flur 9^I Flurstück 2 teilw.

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen die Grundstücke:

Wasserschutzgebiet Stadtteil Biedenkopf:**Brunnen I bis IV****Gemarkung Biedenkopf**

Flur 14 Flurstücke 17/1, 17/2 teilw., 17/3 teilw., 39 teilw., 48/4 teilw., 48/6 teilw., 68 teilw., 69, 70, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/2, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 108, 171/3, 171/4, 173/2, 173/3, 216/83, 217/83, 218/83, 219/83, 275/75, 276/76, 277/77, 278/78, 279/79, 284/179, 285/179 teilw., 298/105 teilw., 299/106 teilw., 300/67, 301/104 teilw., 311/91, 343/61, 371/17 teilw., 373/17, 375/17, 376/17, 377/17, 378/17, 383/17, 387/48, 391/74, 393/72, 395/71, 397/65, 401/74, 403/71, 405/65, 407/64, 423/66, 425/63, 427/62, 429/60, 431/59, 433/59, 476/169 teilw.;

Wasserschutzgebiet Stadtteil Wallau:**Flachbrunnen I und II****Gemarkung Wallau**

Flur 24 Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11 teilw., 68 teilw., 103/1 teilw., 104 teilw., 108 teilw., 109 teilw., 120/67 teilw., 121/2, 122/2, 123/2;

Flur 26 Flurstücke 3, 4, 5 teilw., 6 teilw., 7, 10, 11, 12, 13, 14, 202 teilw., 203, 204, 222/2, 226/9, 227/9, 228/9, 229/2 teilw., 230/2 teilw., 240/8, 241/8;

Flur 28 Flurstücke 50, 51, 52, 59 teilw.;

Bohrbrunnen III und IV**Gemarkung Wallau**

Flur 20 Flurstücke 25/1, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 33/1, 33/3 teilw., 33/4 teilw., 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 85, 86, 87, 89, 90, 92, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 102, 104 teilw., 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 119/1 teilw., 120, 122, 123, 124 teilw., 125, 126, 127, 128 teilw., 132, 133, 134, 135, 137/103 teilw., 138/103 teilw., 139/101, 140/101, 141/93, 142/93, 143/96, 144/96, 151/91, 152/91, 153/46, 154/46, 161/32, 163/136, 165/113, 169/113, 171/113, 173/113, 175/113 teilw., 177/112 teilw., 179/88 teilw., 181/33 teilw., 183/36, 184/36, 185/36;

Flur 24 Flurstücke 16, 37, 40/1, 40/5, 90/1 teilw., 136/17, 138/18, 140/19, 142/20, 144/21, 146/22, 148/23, 150/94 teilw., 152/38, 154/107, 156/39;

Wasserschutzgebiet Stadtteil Weifenbach:**Quellfassungen I und II****Gemarkung Weifenbach**

Flur 4^{II} Flurstücke 228, 229, 230, 231 teilw., 232 teilw., 233/1 teilw., 247/4 teilw., 247/5 teilw., 252 teilw., 253 teilw.,

256 teilw., 257 teilw., 260, 261, 262, 301/258, 302/259, 303/258, 304/259;

Flur 6 Flurstück 1 teilw.;

Quellfassungen III, IV und V**Gemarkung Weifenbach**

Flur 8^{II} Flurstück 126 teilw.;

Flur 9^I Flurstücke 1/2 teilw., 2 teilw., 3 teilw.;

Flur 9^{II} Flurstücke 101/1 teilw., 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108.

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen

Wasserschutzgebiet Stadtteil Biedenkopf:**Brunnen I bis IV**

Teile der Gemarkungen

Biedenkopf und **Eckelshausen** (Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf);

Dautphe (Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf) und

Wolzhausen (Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf);

Wasserschutzgebiet Stadtteil Wallau:**Flachbrunnen I und II**

Teile der Gemarkungen

Wallau und **Breidenstein** (Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf);

Wasserschutzgebiet Stadtteil Wallau (Bohrbrunnen III und IV) und

Wasserschutzgebiet Stadtteil Weifenbach (Quellfassungen I bis V):

Teile der Gemarkungen

Wallau und **Weifenbach** (Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf).

§ 3 Verbote

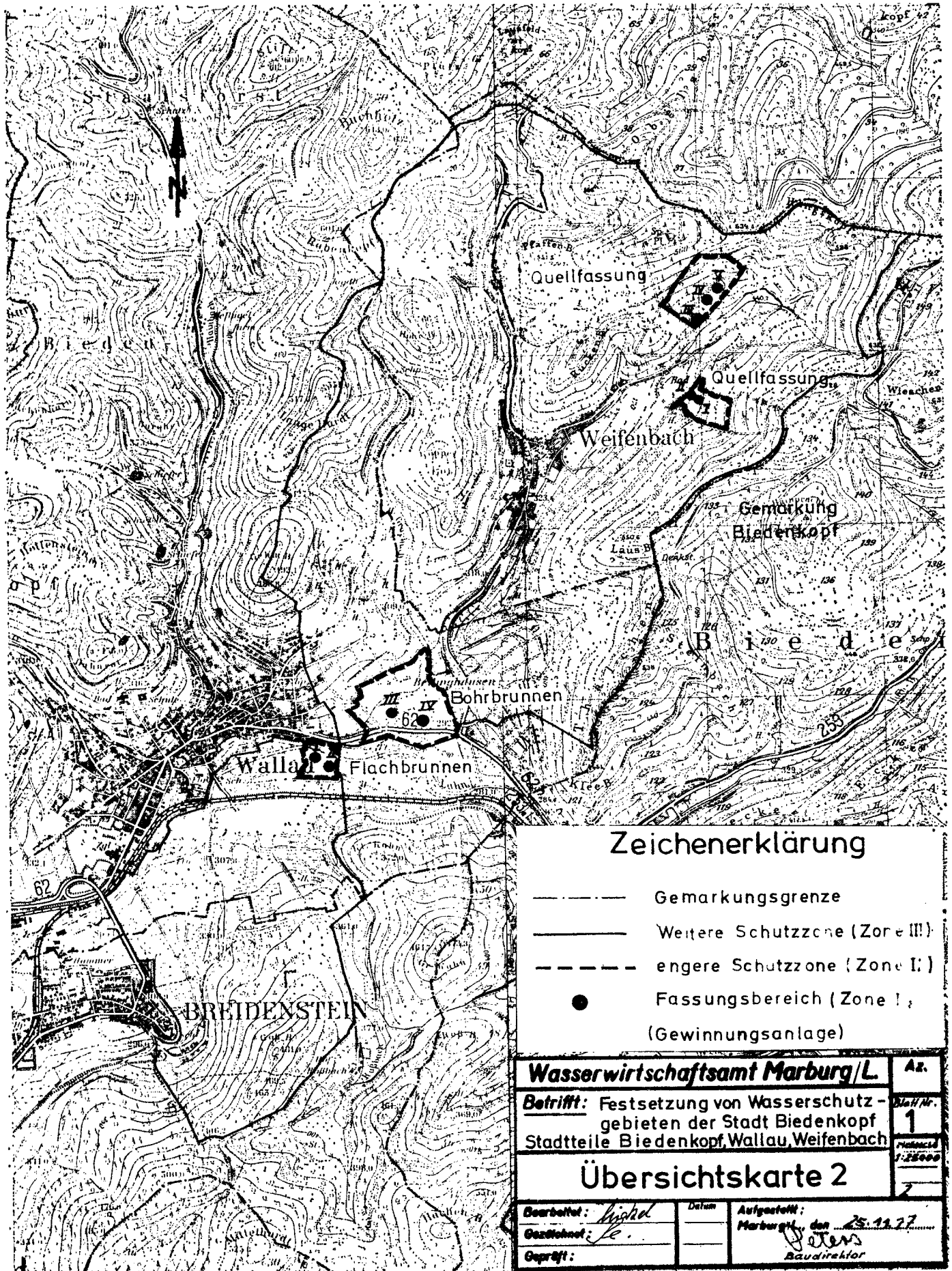
(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken).
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen.
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe.
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen).
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,



Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- - - - - engere Schutzzone (Zone I)
- Fassungsbereich (Zone I)
(Gewinnungsanlage)

Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.		Az.
Betrifft: Festsetzung von Wasserschutzgebieten der Stadt Biedenkopf Stadtteile Biedenkopf, Wallau, Weifenbach		Blatt Nr. 1
Übersichtskarte 2		Maßstab 1:25000
Bearbeitet: <i>Kischel</i> Gezeichnet: <i>Le.</i> Geprüft:	Datum	Aufgestellt: Marburg/L., den <u>25.11.27</u> <i>Peters</i> Baudirektor

13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Neuanlage von Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreibung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,

2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung,
5. organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Biedenkopf und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5 Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen, Überwachung

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

§ 8 Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienststunden eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— Obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf
— Untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3550 Marburg,
3. Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Ketzlerbach 10, 3550 Marburg,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
— Bauaufsichtsamt —
— Gesundheitsamt —
3550 Marburg,
6. Magistrat der Stadt Biedenkopf
Bachgrund 6, 3560 Biedenkopf,
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. März 1981

Der Regierungspräsident in Gießen
— Außenstelle Kassel —
Im Auftrag
gez. Schott

487

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Lahn für das Gebiet der Gemeinde Lahntal und der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg (III. Abschnitt)

Auf Grund der §§ 70 und 105, Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69 ff) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten usw. vom 18. Februar 1970 (StAnz. S. 589 ff) wird das Überschwemmungsgebiet der Lahn für das Gebiet der Gemeinde Lahntal und der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg neu festgelegt.

§ 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Grundstücke

1. in der Gemeinde Lahntal,
Gemarkungen Brungershausen, Kernbach, Caldern, Sterzhausen, Goffelden, Sarnau und Göttingen
- und
2. in der Stadt Marburg,
Gemarkung Michelbach.

§ 2

(1) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aus den Kartenblättern 6—9* im Maßstab 1 : 5000, in denen das Überschwemmungsgebiet in Dunkelblau (Hochwasserabflußgebiet) und in Hellblau (Hochwasserstaugebiet) angelegt ist.

Die Kartenblätter sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie liegen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Untere Wasserbehörde —, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, aus.

(2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten in Gießen — Außenstelle Kassel — Wasserbuchbehörde —, 3500 Kassel,
2. beim Wasserwirtschaftsamt in 3550 Marburg,
3. beim Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Katasteramt — in 3550 Marburg,
4. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Kreisbauamt — in 3550 Marburg,
5. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in 6200 Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder beseitigt werden und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen den § 3 dieser Verordnung können gem. § 116 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die am 8. Dezember 1910 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Lahn auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 26. Februar 1981 **Der Regierungspräsident in Gießen**
— Außenstelle Kassel —
Im Auftrag
gez. Schott

StAnz. 13/1981 S. 781

* hier nicht veröffentlicht

488

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Alheim/Ortsteil Sterkelshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Alheim wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Erteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Der Umfang der einzelnen Zonen ergibt sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1500), die Bestandteil dieser Verordnung sind. In den Plänen sind die Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1500 und 1 : 10 000.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke:

Alte und Neue Quelle:

Gemarkung Sterkelshausen

Flur 3 Flurstücke 88/1 teilw., 89/1, 90, 91 teilw.;

Quelle Bachmann:

Gemarkung Sterkelshausen

Flur 3 Flurstücke 75 teilw., 80/1 teilw., 81 teilw., 143/82 teilw.

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen die Grundstücke:

Alte und Neue Quelle:

Gemarkung Sterkelshausen

Flur 3 Flurstücke 86 teilw., 87 teilw., 88/1 teilw., 91 teilw., 92, 93, 103, 104 teilw.;

Gemarkung Licherode

Flur 15 Flurstücke 113/7 teilw., 153/112 teilw.;

Quelle Bachmann:

Gemarkung Sterkelshausen

Flur 3 Flurstücke 150/64 teilw., 151/67 teilw., 74 teilw., 75 teilw., 80/1 teilw., 81 teilw., 143/82 teilw., 120 teilw.

Flur 5 Flurstücke 120 teilw., 214/132 teilw.

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen:

Alte und neue Quelle:

Teile der **Gemarkungen Sterkelshausen und Licherode** der Gemeinde Alheim (Landkreis Hersfeld-Rotenburg);

Quelle Bachmann:

Teile der **Gemarkung Sterkelshausen** der Gemeinde Alheim (Landkreis Hersfeld-Rotenburg).

§ 3 Verbote

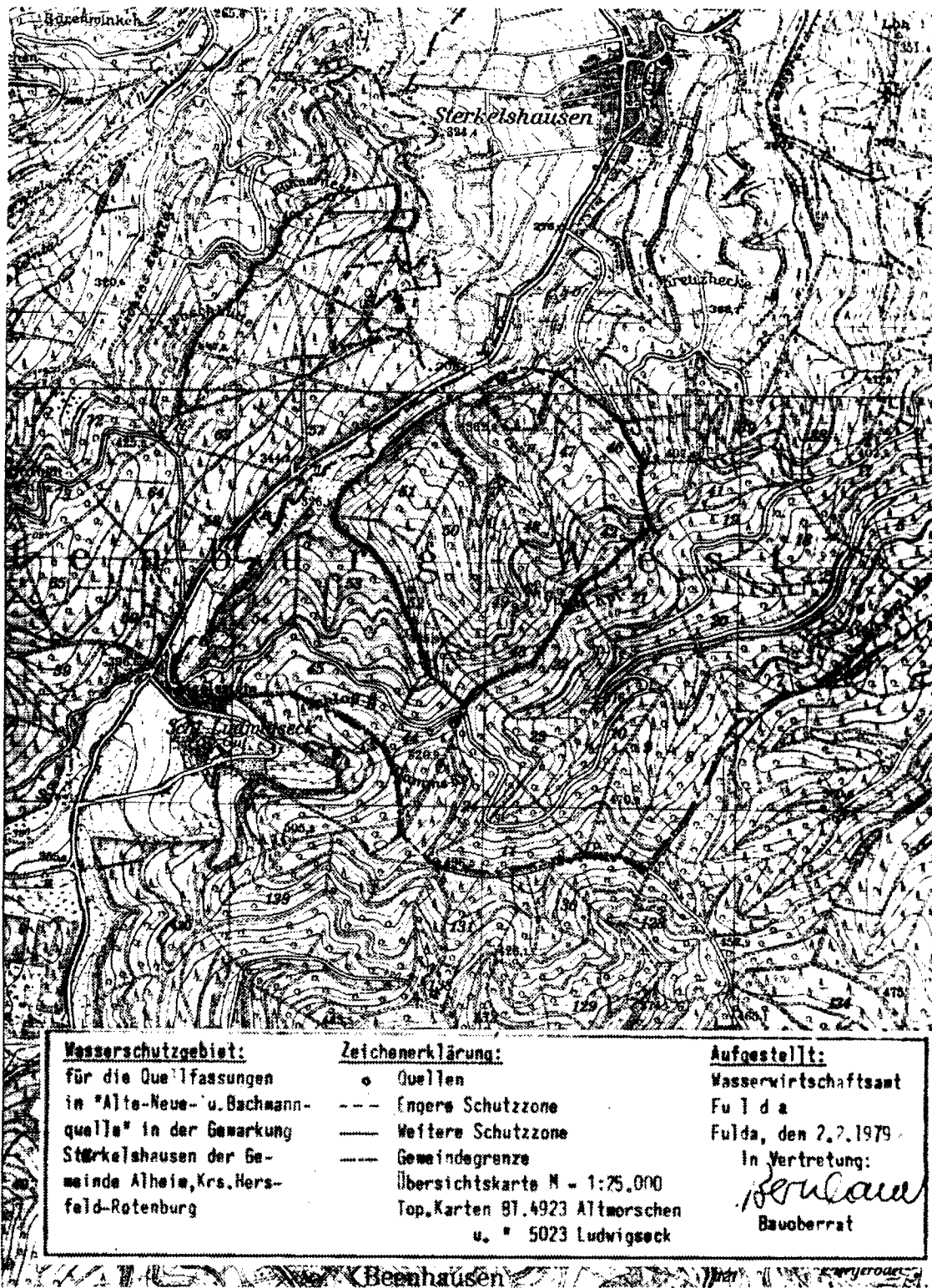
(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der **Zone III**

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),



2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender

- Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das

übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,

9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,

10. Massentierhaltung,

11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),

12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,

13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,

14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,

15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,

16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,

17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,

18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

19. Ranglerbahnhöfe,

20. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,

2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,

3. Baustellen, Baustofflager,

4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,

5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzonen verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,

7. Sprengungen,

8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,

9. Lagern wassergefährdender Stoffe,

10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,

11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,

12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,

13. Gärfuttermieten,

14. Durchleiten von Abwasser,

15. Neuanlage von Drängräben,

16. Fischteiche,

17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,

18. Campingplätze, Sportanlagen,

19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,

20. Wagenwaschen und Öl wechseln,

21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,

22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,

2. Fahr- und Fußgängerverkehr,

3. jede landwirtschaftliche Nutzung,

4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,

5. organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Alheim und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,

2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

3. Beobachtungsstellen einrichten,

4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,

5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,

6. schädliche Ablagerungen beseitigen,

7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,

8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,

9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5 Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen, Überwachung

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die Untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8 Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienststunden eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel

— Obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,

2. Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

— Untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
6430 Bad Hersfeld,

3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,

Schillerstraße 8, 6400 Fulda,

4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung

Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

5. Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
— Bauaufsichtsamt —
— Gesundheitsamt —
6430 Bad Hersfeld,
6. Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim
Alheimer Straße 2, 6445 Alheim 2,
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. Februar 1981

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 13/1981 S. 781

489

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Diemelsee/Ortsteil Stormbruch, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Diemelsee wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Der Umfang der einzelnen Zonen ergibt sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterplan i. M. 1 : 2500), die Bestandteil dieser Verordnung sind. In den Plänen sind die Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2500 und 1 : 25 000.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt Grundstücke der

Gemarkung Stormbruch

Flur 3 Flurstück 310/30 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Stormbruch

Flur 3 Flurstücke 310/30 teilw., 32, 33, 241 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der

Gemarkungen Stormbruch und Ottilar (Gemeinde Diemelsee, Landkreis Waldeck-Frankenberg).

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,

3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,



Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- weitere Schutzzone (Zone III)
- - - - engere Schutzzone (Zone II)
- Fassungsbereich (Zone I)

Wasserwirtschaftsamt Marburg L.		Az
Betrifft: Festsetzung eines Wasser- schutzgebietes der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Stormbruch		Blatt-Nr. 1
Übersichtsplan		Maßstab 1:25000
Bearbeitet: <i>Mohr</i>	Datum:	Aufgestellt: <i>22.06.78</i>
Gezeichnet:		<i>Daten</i>
Geprüft:		<i>Baudirektor</i>

6. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Dränggräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Diemelsee und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5 Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen, Überwachung

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die Untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8 Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienststunden eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— Obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3540 Korbach,
3. Wasserwirtschaftsamt Marburg
Ketzlerbach 10, 3550 Marburg,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Bauaufsichtsamt —
— Gesundheitsamt —
3540 Korbach,
6. Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1, 3543 Diemelsee,
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. Februar 1981

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 13/1981 S. 784

490

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen II und III“ der Stadt Veilmar, Landkreis Kassel

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Veilmar wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—15) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in vier Zonen unterteilt, und zwar in

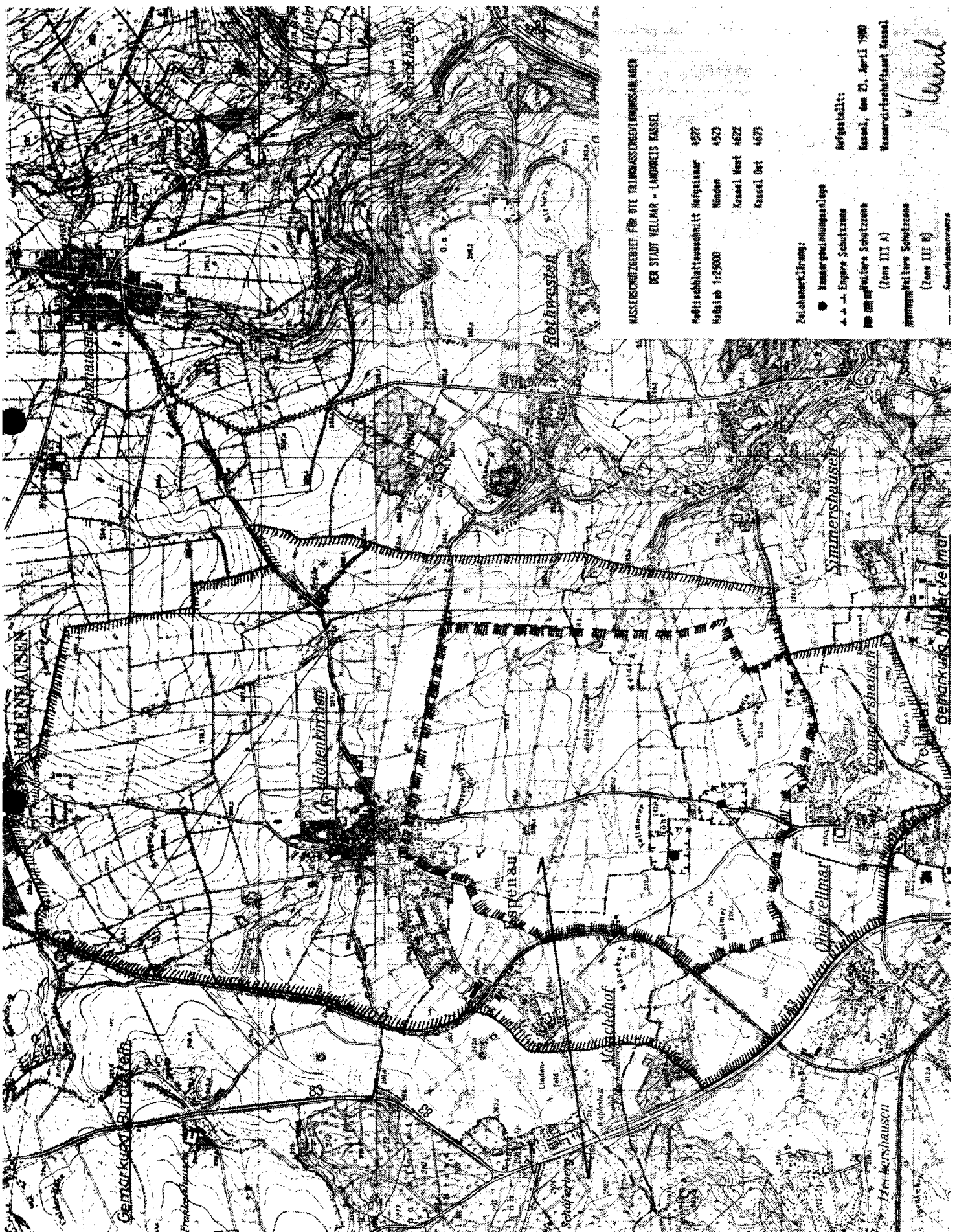
- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III A (weitere Schutzzone innerer Bereich),
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Der Umfang der einzelnen Zonen ergibt sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 2000), die Bestandteil dieser Verordnung sind. In den Plänen sind die Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone II (engere Schutzzone) = rote Umrandung,
Zone I (Fassungsbereich) = blaue Umrandung,
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) = dunkelgelbe Umrandung,
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = hellgelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 25 000.



ABWASSERBEZIRK FÜR DIE TRÜBWAASSERREINIGUNGSANLAGE
 DER STADT KASSEL - LANDGASSE KASSEL

Höhenabkantschnitt Maßstab 1:25000
 Kassel West 4622
 Kassel Ost 4673

Zeichnerklärung:

- Hangabwärtsanleihe
- Engere Schutzzone
- Weitere Schutzzone (Zone III A)
- Weitere Schutzzone (Zone III B)

Aufgestellt:
 Kassel, am 21. April 1980
 Bauverwaltungsamt Kassel

Land

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsgebiete (Zonen I) umfassen die Grundstücke

Tiefbrunnen II

Gemarkung Frommershausen

Flur 6 Flurstück 2;

Tiefbrunnen III

Gemarkung Obervellmar

Flur 10 Flurstück 8/6.

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen die Grundstücke

Tiefbrunnen II

Gemarkung Frommershausen

Flur 6 Flurstücke 3, 7—12 (alle jeweils teilweise);

Gemarkung Obervellmar

Flur 23 Flurstücke 9—11 (jeweils teilw.), 14, 26, (teilw.), 28, 29, 30 (teilw.), 31 (teilw.);

Tiefbrunnen III

Gemarkung Hohenkirchen

Flur 10 Flurstücke 135, 142 (teilw.), 146/1, 176/9;

Gemarkung Obervellmar

Flur 10 Flurstücke 7/1, 8/5, 8/7, 75/6, 76/6, 77/6, 48 (teilw.);

Flur 23 Flurstücke 1—3, 7 (teilw.).

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen

Niedervellmar, Obervellmar und Frommershausen (Stadt Vellmar, Landkreis Kassel),

Rothwesten und Simmershausen (Gemeinde Fuldata, Landkreis Kassel),

Hohenkirchen und Mönchehof (Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel),

Burguffeln (Stadt Grebenstein, Landkreis Kassel),

Immenhausen (Stadt Immenhausen, Landkreis Kassel).

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III A und B)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B

1. Versenken von Abwasser (einschl. von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
2. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen),
3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;

in der Zone III A

1. die in der Zone III B verbotenen Einrichtungen und Handlungen,
2. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden,
4. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe und radioaktive Stoffe,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Verrieseln und Versickern von Abwasser; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Überdüngung. Man kann davon ausgehen, daß Überdüngung gleichzusetzen ist mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers. Überdüngung heißt, daß wenn Jauche, Gülle und Stallmist über das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung hinaus angewandt werden (siehe in diesem Zusammenhang §§ 15 i. V. mit 2 und 11 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen [AbfG] vom 5. Januar 1977 [BGBl. I S. 41]).
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
12. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
13. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
14. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
15. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
16. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
17. Rangierbahnhöfe,
18. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärftersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärftersmieten,
14. Durchleiten von Abwasser,

15. Fischteiche,
16. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
17. Campingplätze, Sportanlagen,
18. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
19. Wagenwaschen und Öl wechseln,
20. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
21. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Vellmar und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5 Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen, Überwachung

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

§ 8 Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienststunden eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— Obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Kassel
— Untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3500 Kassel,

3. Wasserwirtschaftsamt Kassel
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisauausschuß des Landkreises Kassel
— Bauaufsichtsamt —
— Gesundheitsamt —
3500 Kassel,
6. Magistrat der Stadt Vellmar
Rathausplatz 1, 3502 Vellmar 1,
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. März 1981

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 13/1981 S. 786

491

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Kalbach/Ortsteil Mittelkalbach, Landkreis Fulda

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kalbach wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—13) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Der Umfang der einzelnen Zonen ergibt sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 2000), die Bestandteil dieser Verordnung sind. In den Plänen sind die Zonen wie folgt dargestellt:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus dem vergrößerten Meßtischblatt im Maßstab 1 : 10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzone

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Rückers

Flur 9 Flurstück 53 (Quelle I);

Flur 9 Flurstück 43 teilw. (Quelle II);

Gemarkung Schweben

Flur 18 Flurstück 1 teilw. und 2 teilw. (Quelle III);

Flur 18 Flurstück 6 (Quelle IV);

Flur 18 Flurstück 9 teilw. (Quelle V).

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Rückers

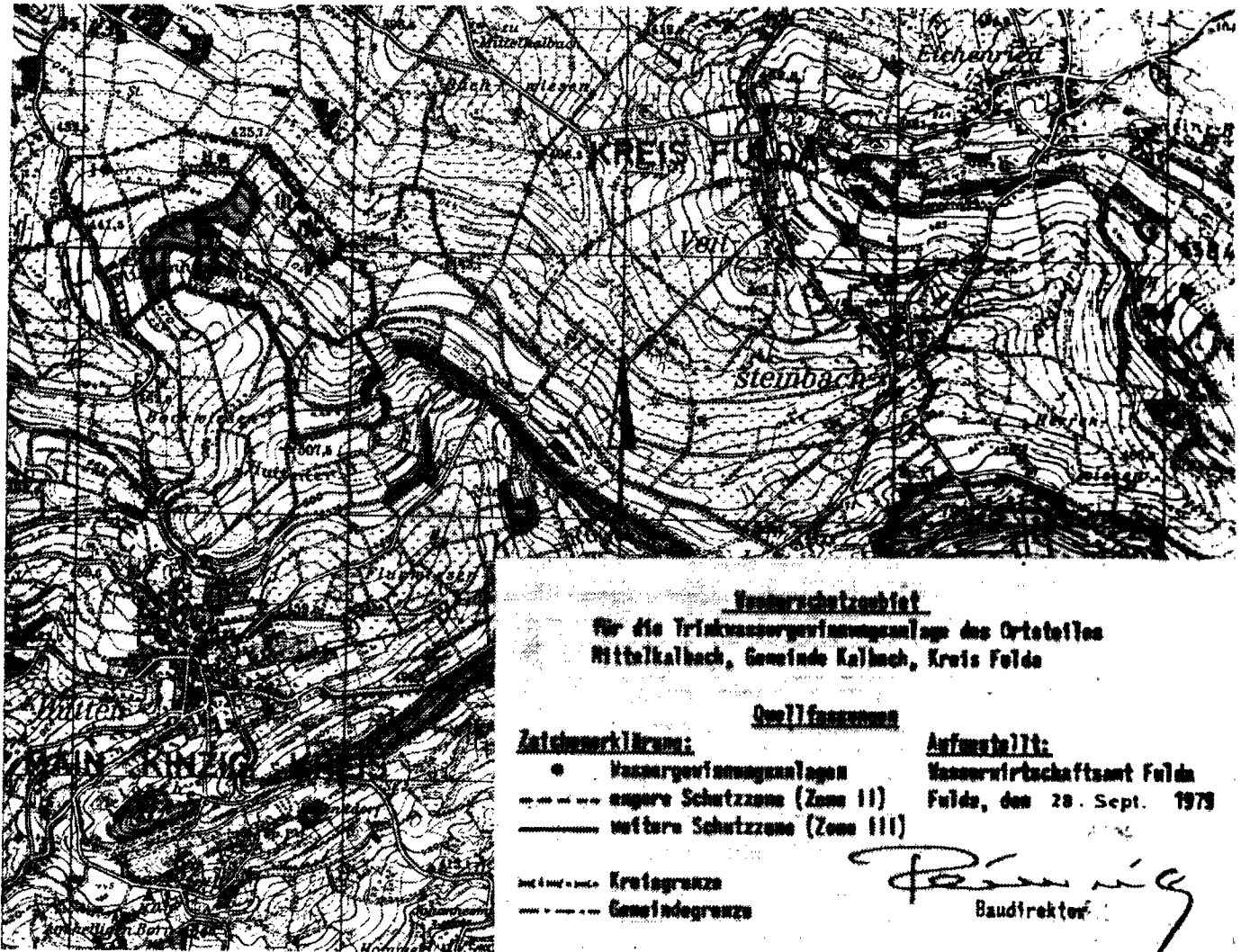
Flur 9 Flurstücke 42, 43 teilw., 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48 teilw., 49 teilw., 50/1 teilw., 50/2, 51 teilw., 52, 54;

Gemarkung Schweben

Flur 18 Flurstücke 1 teilw., 2 teilw., 4, 5, 7, 8, 9 teilw.;

Gemarkung Hutten

Flur 4 Flurstücke 1/2, 1/3, 14, 16/1, 18/1, 19/1, 19/2, 20/2, 22/1, 24/1, 25/6, 26/1, 28/1, 29/1, 31/1, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 38/1 teilw., 58/1, 74/1, 75 teilw., 84, 85, 86, 87/1, 94/1 teilw.



(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen

Rückers, Gemeinde Flieden, (Landkreis Fulda),
Schweben, Gemeinde Flieden (Landkreis Fulda) und
Hütten, Stadt Schlüchtern (Main-Kinzig-Kreis).

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender

Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,

17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kalbach und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,

2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5 Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen, Überwachung

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

§ 8 Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienststunden eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— Obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— Untere Wasserbehörde — Wörthstraße 15
— Katasteramt —
Petersberger Straße 21, 6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda,
— Bauaufsichtsamt — Schloßstraße 1
— Gesundheitsamt — Otfried-von-Weißenburg-Straße 3
6400 Fulda,
6. Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach
Schulstraße, 6401 Kalbach,
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. März 1981

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

St.Anz. 13/1981 S. 789

492

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen 2“ der Wasserbeschaffungsgenossenschaft Grobopperhausen e. G. Frielendorf/Orsteil Grobopperhausen, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Wasserbeschaffungsgenossenschaft Grobopperhausen e. G. wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—6 a) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Geset-

Trinkwasserschutzgebiet der Wassergenossenschaft Großroppehausen
in Frielendorf, Ortsteil Großroppehausen, Schwalm-Eder-Kreis,
Brunnen 2

Topographische Übersichtskarte M. 1 : 25000
Blatt Nr. 5022 Schwarzenborn

Zeichenerklärung

● Brunnen 2

----- engere Schutzzone (Zone II)

----- weitere Schutzzonen (IIIA u. IIIB)

----- Gemarkungsgrenzen

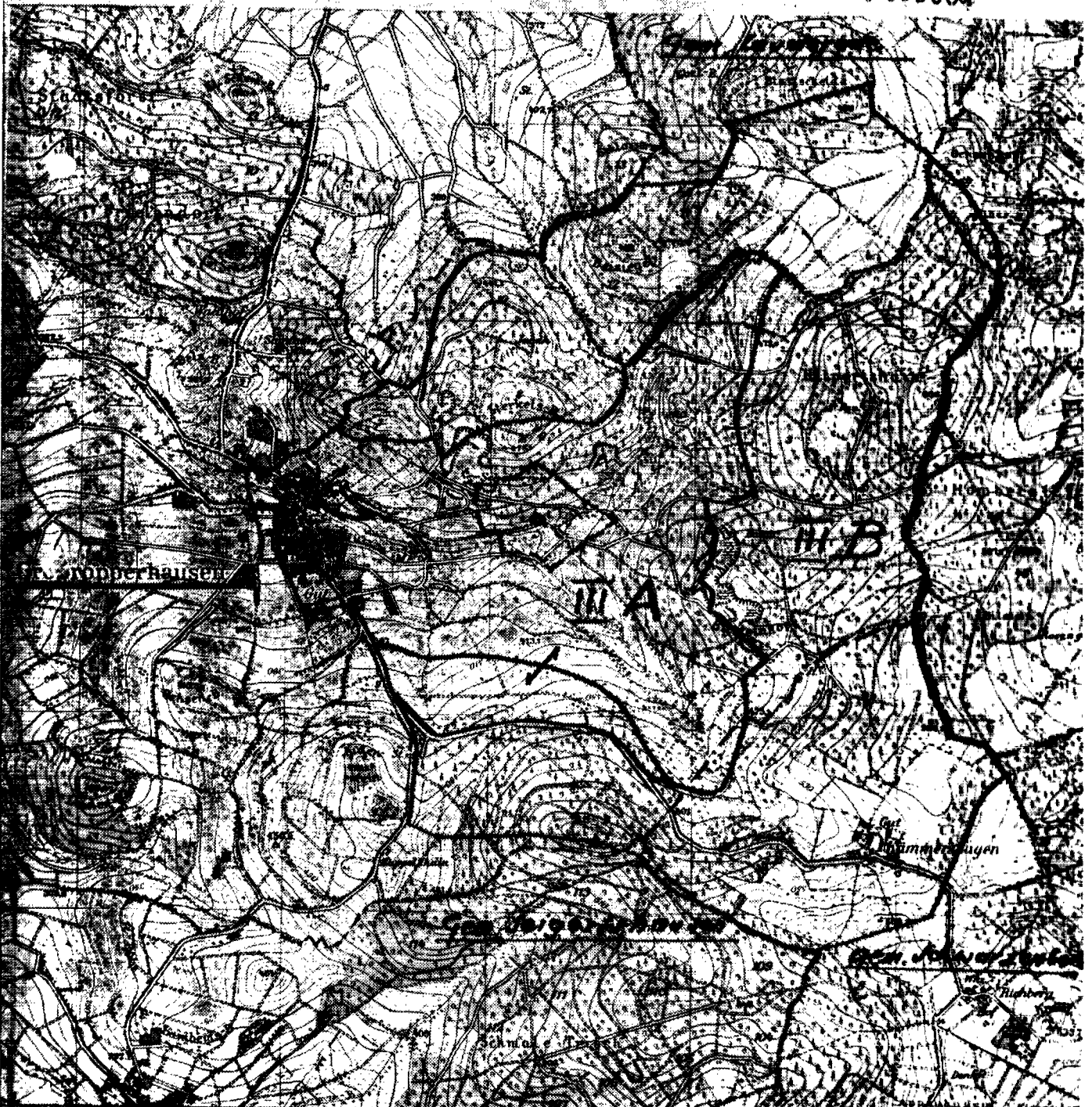
Aufgestellt:

Kassel, den 5.12.78

Wasserwirtschaftsamt Kassel

In Vertretung:

Murk



zes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in vier Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III A (weitere Schutzzone innerer Bereich),**
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).**

(2) Der Umfang der einzelnen Zonen ergibt sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1500), die Bestandteil dieser Verordnung sind. In den Plänen sind die Zonen wie folgt dargestellt.:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe gestrichelte Umrandung,
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = orange-gelbe gestrichelte Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz zonen ergeben sich aus der Flurkartenabzeichnung im Maßstab 1 : 1500 und der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück

Gemarkung Großpropperhausen

Flur 11 Flurstück 44/5 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Großpropperhausen

Flur 11 Flurstücke 19 teilw., 20 teilw., 30/2 teilw., 31/2 teilw., 32/2, 41/4, 42/4, 43/5, 44/5 teilw.;

Flur 17 Flurstücke 2, 3, 5 teilw., 33 teilw., 34 teilw., 39 teilw., 41 teilw., 51/1 teilw., 52/4, 53/4, 54/4, 56/4 teilw.;

Flur 21 Flurstücke 12, 14, 15, 62, 71 teilw., 75 teilw., 76, 77.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen

Großpropperhausen und Leüderode der Gemeinde Frielendorf, **Schwarzenborn** der Stadt Schwarzenborn, **Steindorf** der Stadt Homberg und **Seigertshausen** der Stadt Neukirchen (alle Schwalm-Eder-Kreis).

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III A und B)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B

1. Versenken von Abwasser (einschl. von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
2. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen),
3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;

in der Zone III A

1. die in der Zone III B verbotenen Einrichtungen und Handlungen,
2. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden,
4. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe und radioaktive Stoffe,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasser-schädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Verrieseln und Versickern von Abwasser; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
12. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
13. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
14. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
15. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
16. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
17. Rangierbahnhöfe,
18. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,

10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Vichansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbeschaffungsgenossenschaft Großropperhausen e. G. und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5 Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 18. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen, Überwachung

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

§ 8 Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienststunden eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— Obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
— Untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3588 Homberg (Efze),
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
— Bauaufsichtsamt —
— Gesundheitsamt —
3588 Homberg (Efze),
6. bei der Wasserbeschaffungsgenossenschaft
Großropperhausen e. G.
3579 Frielendorf 5,
7. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. März 1981

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 13/1981 S. 791

493

Vorhaben der AGA Gas GmbH, Werk Kaufungen

Die AGA Gas GmbH, Hamburg, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung ihrer Acetylen-Produktionskapazität in ihrem Werk Kaufungen auf dem Grundstück in 3502 Kaufungen 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 16, Flurstück 6/1, gestellt.

Die Anlage soll am 1. Juli 1981 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 72 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. April 1981 bis 9. Juni 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 11. Juni 1981, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Kleinen Sitzungssaal des Regierungspräsidenten in Kassel statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 12. März 1981 Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (666)

StAnz. 13/1981 S. 794

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessische Abgeordnete 1820—1833, Biographische Nachweise für die Landstände des Großherzogtums Hessen (2. Kammer) und den Landtag des Volksstaates Hessen, Darmstädter Archivschriften, Bd. 5, Bearbeitet von Hans Georg Ruppel und Birgit Groß, 1980, 282 S., 24,— DM. Verlag des Historischen Vereins für Hessen, 6100 Darmstadt.

Die Geschichte des modernen Verfassungsstaates beginnt in Deutschland in den Jahren 1815—1820 mit den sog. landständischen Verfassungen. Auf der „Gipfelkonferenz“ von Wien (Wiener Kongreß) hatten die Fürsten Europas eine Neuordnung des recht geplagten Kontinents angestrebt. Das wichtigste Ergebnis für den deutschen Raum war der Zusammenschluß der 35 deutschen Fürsten und 4 freien Städten zum Deutschen Bund.

Der erste Großherzog von Hessen-Darmstadt, Ludwig I., mußte sich auf dem Wiener Kongreß den Verlust seines Herzogtums Westfalen gefallen lassen, erhielt dafür aber die linksrheinischen Gebiete um die Städte Worms, Mainz und Bingen (Rheinhesen). Damit nahm das Großherzogtum Hessen seine gebietliche Gestalt an, die es mit geringfügigen Änderungen im 19. Jahrhundert beibehielt.

Artikel 13 der Wiener Bundesakte von 1815 hatte für alle Mitgliedstaaten die Einrichtung einer landständischen Verfassung festgelegt. Die Verfassungsgebung in den einzelnen deutschen Staaten vollzog sich jedoch nur allmählich. So versprach auch Großherzog Ludwig den Erlaß einer Verfassungsurkunde. Im Edikt vom 18. März 1820 waren landständische Einrichtungen vorgesehen. Sein „Hessen-Volk“ war aber mit dieser oktroyierten Verfassung nicht zufrieden. Vor allem wurde Kritik an den geringen Rechten der Landstände und der dürftigen Ausgestaltung des Wahlrechts geübt. Bei den Wahlen zur zweiten Kammer hatte die Opposition gesiegt; die Mehrzahl der Gewählten verweigerte den Eid. Als Großherzog Ludwig geneigt war, ähnlich wie in Baden und Württemberg einen Verfassungsvertrag zu schließen, rief das die Konservativen auf den Plan. Es wurde ein Ausweg gefunden. Die Regierung ließ die Verfassung sachlich durch eine Übereinkunft zwischen Krone und Volksvertretung feststellen. Zur Inkraftsetzung benutzte sie die Form eines einseitigen landesherrlichen Erlasses.

So war mit einiger Verspätung gegenüber anderen Staaten bei nicht geringer südhessischer Aufmüpfigkeit und progressiver Stürmlichkeit, aber auch unter Mitwirkung konservativen Stehvermögens die großherzoglich-hessische Verfassung vom 17. Dezember 1820 entstanden.

Hier setzen die biographischen Nachweise für die Landstände des Großherzogtums Hessen (2. Kammer) und für den Landtag des Volksstaates Hessen ein. Man sollte für eine solche Aufbereitung hessischer Parlamentsgeschichte dankbar sein, zumal da solche Literatur kaum vorhanden ist. Schließlich sind solche Arbeiten in einer Zeit zu begrüßen, in der die Deutschen, vor allem ihre Jugend, mit der eigenen Geschichte nicht viel im Sinne haben, es sei denn, es besteht die Möglichkeit, in einer repräsentativen „Guck-Ausstellung“ (Staufer) ein wenig von staatlicher Größe zu träumen. Selbst die Geduld unseres Bundeskanzlers scheint mit „seinen“ Bürgern zwischen Wieskirche und Holstenthor zu Ende zu gehen: „Es fehlt der deutschen Gegenwartsgesellschaft aus leicht verständlichen bisher entschuldigen Gründen an der sorgfältigen Beschäftigung mit der eigenen Geschichte“ (Gespräch Akademie Loccum, September 1979).

Die Einleitung der Darmstädter Archivschrift enthält Ausführungen über das Staatsgebiet und die Staatsverfassung, die Landtagsperioden, die Zusammensetzung und Wahl der Landtage, die Wahlbezirke (Wahlkreise), die Parteien, die Wahlergebnisse und eine Übersicht über die Wahlkreisvertretung in der Zweiten Kammer sowie über den Aufbau der biographischen Nachweise, einschlägige Gesetze und Verordnungen und schließlich einen Literaturnachweis.

Der Hauptteil A) enthält die Wahlkreise und ihre Vertretungen in der Zweiten Kammer von 1820—1813, der Hauptteil B) die Abgeordneten in Kurzbiographien.

Ministerialrat Dr. Karl-Reinhard Hinkel

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Etmeyer, herausgegeben von Prof. Dr. V. Lüdtdt und Dr. jur. F. Schiwy. Loseblattausgabe in vier Plastikordnern, 64. Erg.-Liefg., DM 49,—, 65. Erg.-Liefg., DM 46,—; Gesamtwerk, DM 91,—. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die seit nunmehr zehn Jahren einem großen Benutzerkreis inner- und außerhalb des öffentlichen Gesundheitswesens zur Verfügung stehende Loseblatt-Textsammlung hat sich in der täglichen Praxis bewährt und unter den wenigen vergleichbaren Druckwerken durchaus behaupten können. Anfängliche Abgrenzungsschwierigkeiten auf Grund einer zu umfassenden Konzeption sind im wesentlichen überwunden, auch wenn heute noch die systematische Gliederung Rechtsgebiete enthält, die kaum Berührungspunkte zum Gesundheitsrecht im engeren Sinne aufweisen, angefangen von Sozialhilfe, Umweltschutz, Strafrecht bis hin zu Kernenergie, Wasserwirtschaft, Arbeitsrecht und Verkehrswesen. Die Versuchung, für jeden etwas zu bringen, ist dann besonders groß, wenn im selben Verlag Sammlungen erscheinen, die sich mit dem Gesundheitsrecht überschneiden. Soweit dies die Druckkosten senkt, ist dagegen nichts einzuwenden. Lobend sei erwähnt, daß die Zahl der Ergänzungslieferungen, die für die Aktualität der Sammlung spricht, aber im Schnitt der letzten Jahre auf zwölf und mehr angestiegen war, für 1980 wieder auf ein erträgliches Maß gesunken ist. Sechs Lieferungen im Jahr dürften auch bei hohen Anforderungen ausreichend sein. Eine Aufteilung aus Gründen der Preisoptik bringt keinen Vorteil.

Die beiden Ergänzungslieferungen nach dem Stand vom 1. August und 1. November 1980 enthalten u. a. das Logopädiegesetz mit der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Neufassung des Geflügelfleischhygienegesetzes und — unter anderer Gliederungsnummer — die Trinkwasser-Verordnung, deren Änderungen vom 25. Juni 1980 den nochmaligen Abdruck erforderlich machen. Die 4., 8. und 12. DVO zum BimSchG werden aktualisiert. Hervorzuheben sind das geänderte Gesetz über das Apothekenwesen und das neue Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz).

Im Länderteil beider Lieferungen sind fast alle Bundesländer mit verschiedenen Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, z. B. einzelner Berufe des Gesundheitswesens, organisationsrechtlichen Vorschriften und eigenen Bestimmungen etwa auf dem Gebiet des Kran-

kenhauswesens sowie des Lebensmittelrechts, vertreten. Das DDR-Recht wird um Vorschriften zum Friedhofs- und Bestattungsrecht erweitert. Alles in allem eine vielseitige und übersichtlich geordnete Materie.

Regierungsoberarzt Gerhard Tölle

Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen. Kommentar von Michaelis-Rhōsa. Loseblattsammlung, 29. Nachtragslieferung (Stand Dezember 1980), DM 77,90. Gesamtwerk DM 99,—. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart 70 — 6200 Wiesbaden 1.

Die dreibändige Loseblattsammlung ist in drei Teile gegliedert:

- Die Kommentierung der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSp) und anderer wichtiger nationaler und internationaler Bestimmungen über das Beschaffungswesen,
- der Entscheidungsteil, der eine umfassende Sammlung von Entscheidungen enthält über preisrechtliche Vorschriften, kartellrechtliche Vorschriften, wirtschaftsstrafrechtliche Vorschriften, Vergabevorschriften und Aufträge der Stationierungstreitkräfte,
- der Textteil, der alle einschlägigen nationalen und internationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des öffentlichen Vergabewesens und des Preisrechts für öffentliche Aufträge enthält.

Mit der 29. Nachtragslieferung wird die mit der 2. Auflage begonnene Überarbeitung der Kommentierung zur VO PR Nr. 30/53 im wesentlichen abgeschlossen. Es sind die Erläuterungen der Einführung und der Präambel der VO neu formuliert sowie die Kommentierung zu § 1 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 über den Höchstpreischarakter der VO und die zivilrechtlichen Folgen von Preisverstößen neu verfaßt worden. Zu § 2 Abs. 1 VO PR 30/53 ist die dem Begriff des öffentlichen Auftrags gewidmete Erläuterung sowie in einem Anhang die Darstellung der wichtigsten Auftragsbedingungen des Bundesministers der Verteidigung neu verfaßt.

Der Entscheidungsteil ist in seinem Abschnitt 4 „Wirtschaftsstrafrechtliche Vorschriften“ überarbeitet und nach Jahrgruppen neu gegliedert worden.

In dem Textteil ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der ab 1. Mai 1980 geltenden Fassung aufgenommen. Ferner bringt die Nachtragslieferung die Richtlinien über die dezentrale Bedarfsdeckung durch die Wehrbereichsverwaltung und Standortverwaltungen in der Fassung vom 1. Juli 1980.

Leitender Ministerialrat Dr. Ehrhardt Koch

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearbeitet von Ministerialrat Hans Jochen Albersing und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. Loseblattsammlung, 8. Erg.-Liefg., Stand 1. September 1980, 210 S., DM 30,50. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München.

Die 8. Ergänzungslieferung der bekannten Sammlung (zur 7. Ergänzungslieferung vgl. StAnz. 1980 S. 1179) spiegelt die lebhaft weiterentwickelte des Immissionsschutzrechts im Jahre 1980 wider. Sie enthält vor allem die wichtigen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) und das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), die 12. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), durch die zugleich die Verordnung über Grundätze des Genehmigungsverfahrens geändert worden ist, die Änderung der Verordnung über Rasenmäherlärm, durch die das Inkrafttreten der strengeren Emissionswerte in § 2 Abs. 2 kurz vor dem 1. Oktober 1980 um drei Jahre hinausgeschoben wurde, die Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 37) mit der wichtigen Anlage XVI über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die Änderung der Benzinquantitätsabgabeverordnung und die Neufassung der Berliner Verordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 4. Mai 1980 (GVBl. S. 876). Beachtung verdient auch der 2. Ergänzungserlaß über die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotoren vom 16. Januar 1980 (BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980).

Auf aktuellen Stand gebracht, bleibt die Sammlung damit das umfassende Hilfsmittel für die Arbeit im Immissionsschutzrecht. Ihre Benutzung würde allerdings erleichtert, wenn die Verfasser gelegentlich auch in das Inhaltsverzeichnis das Datum der einzelnen Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufnehmen würden.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hanns Engelhardt

Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Kommentar, bearbeitet von Ministerialrat A. D. Ottheinze Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellvertr. Geschäftsführer beim KAV Bayern, München. Loseblattsammlung, 47. Erg.-Liefg., zur 1. Aufl. (4. Erg.-Liefg. zur 6. Aufl.), 262 S., DIN A 5, DM 62,50; Gesamtwerk 2018 S., 3 Plastikordner, DM 108,—. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der Ergänzungslieferung werden die Änderungstarifverträge vom 21. Mai 1980 zu den Urlaubsgeldtarifverträgen, die 17. Änderung der VBL-Satzung vom 14. Dezember 1979 und die bezirkliche Vereinbarung über den Erholungsurlaub der Arbeiter im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. vom 26. Juni 1980 in das Werk eingearbeitet. Neben neueren Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts sind u. a. berücksichtigt die neueren Rundschreiben zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes, die Änderungen des § 40 BBesG, des Schwerbehindertengesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Erwähnt zu werden verdient schließlich auch noch die Aufnahme des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes über die Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1306).

Der Ergänzungslieferung ist ein neuer Ordner nebst neuen Registerblättern beigegeben. Der bekannte Loseblatt-Kommentar befindet sich nach Einarbeitung der Ergänzungslieferung auf dem Rechtsstand vom 1. Dezember 1980.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 30. MÄRZ 1981

Nr. 13

Veröffentlichungen

987

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das beim Versicherungsamt der Stadt Frankfurt am Main geführte Dienstsiegel Nr. 474 ist abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift »STADT FRANKFURT AM MAIN«.

Das Siegel wird mit Wirkung vom 14. März 1981 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.
6000 Frankfurt am Main, 17. 3. 1981

Der Magistrat — Hauptamt
10.12

Gerichtsangelegenheiten

988

371a E — 1.1275 — 3. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 7. Februar 1973: Die Herrn Friedrich Wilhelm Klug, geb. am 15. 12. 1948 in Zellhausen (Hessen), Büro: Römerberg 15, 6000 Frankfurt am Main 1, am 7. 2. 1973 und 14. 7. 1977 erteilten Erlaubnisurkunden zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) und des Schwerbehindertenrechts werden wie folgt ergänzt:

Herr Friedrich Wilhelm Klug ist nunmehr zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gem. Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz in der bis zum 28. 8. 1980 geltenden Fassung befugt (Voll-erlaubnis).

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVÖ zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

989

371a E — 1.1496 — Erlaubnisurkunde: Dem Steuerberater Dr. Hans Reithmeier, geb. am 30. 11. 1938 in Heidelberg, wohnhaft Frankfurt am Main 50, Fontanestr. 72, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO. zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

990

371a E — 1.1536 — Erlaubnisurkunde: Dem Steuerberater Franz Smieskohl, geb. am 15. 4. 1938 in Lüben, wohnhaft Hostatostr. 22, 6230 Frankfurt-Höchst 80, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO. zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

991

371a E — 1.1563 — Erlaubnisurkunde: Dem Steuerbevollmächtigten Karl-Heinz Holzheimer, geb. am 7. 2. 1951 in Bad Neustadt a. d. Saale, wohnhaft Günthersburgallee 86, 6000 Frankfurt am Main 60, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO. zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

992

E 371/2 — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Dieter Faßhauer, geboren am 11. Februar 1949 in Witzenhausen, wohnhaft Losseweg 4, 3503 Lohfelden 1, erlaube ich gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Großalmerode.

3506 Kassel, 18. 3. 1981

Der Präsident des Landgerichts

993

E 371/2 — Zulassung als Rechtsbeistand: Frau Renate Hedtstück, geboren am 23. März 1940 in Kassel, wohnhaft: Kasseler Straße 12, 3508 Melsungen, erlaube ich gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis.

3506 Kassel, 11. 3. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

994

Neueltragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 1939 — 9. 2. 1981: Chemiarbeiter Willi Verwiebe und Monika Verwiebe geb. Klees, beide in Friedrichsdorf Ts. 4; Durch Vertrag vom 22. 10. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1940 — 12. 2. 1981: Postbeamter Roland Tripp und Ingrid Tripp geb. Rappe, beide in Oberursel; Durch Vertrag vom 27. 1. 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1941 — 25. 2. 1981: Bankkaufmann Hubertus Moser in Bad Homburg und Bankkaufmann Gabriele Moser geb. Herzog in Wehrheim 3; Durch Vertrag vom 19. 12. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1942 — 6. 3. 1981: Bauingenieur Werner Speth und Franziska Speth geb. Gierzig, beide Bad Homburg; Durch Vertrag vom 18. 12. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1943 — 6. 3. 1981: Croupier Hans-Joachim Koske und Irmgard Koske geb. Wagner, beide Friedrichsdorf Ts.; Durch Vertrag vom 10. 2. 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1944 — 13. 3. 1981: Eheleute Jürgen Manfred Hercher und Gabriele Hercher geb. Erker, beide Steinbach Ts.; Durch Vertrag vom 15. 12. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1945 — 16. 3. 1981: Diplomkaufmann Wilfried Helbach und Doris Helbach-Lutz geb. Lutz, beide in Oberursel 5; Durch Vertrag vom 23. 2. 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe Amtsgericht

995

GR 584 — Neueintragung — 23. 2. 1981: Günter Rudolf Joachim Böhmer, geb. 6. 7. 1936, Verlagskaufmann, und dessen Ehefrau Sabine Luise Margarethe Böhmer geb. Brandt, geb. 11. 12. 1940, beide wohnhaft Justus-Liebig-Straße 13, 6367 Karben 1, haben durch notariellen Vertrag vom 21. November 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 585 — Neueintragung — 23. 2. 1981: Kaufmann Erich Leicht, geb. 29. 3. 1940 in Frankfurt am Main, und dessen Ehefrau Nemietta Sylvania Leicht geb. Lat, geb. 7. 1. 1957 in Manila, beide wohnhaft Hornburger Straße 117, 6368 Bad Vilbel 3, haben durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 586 — Neueintragung — 6. 3. 1981: Günter Georg Engelke, geb. 14. 2. 1926 in Offenbach am Main, Augenoptikermeister, und dessen Ehefrau Jutta-Iris Engelke geb. Niemeyer, geb. 18. 7. 1947 in Kassel, Augenoptikerin, beide wohnhaft Frankfurter Straße 135, 6368 Bad Vilbel 1, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 587 — Neueintragung — 13. 3. 1981: Roland Müller, Oberfeldwebel, und dessen Ehefrau Brigitte Müller geb. Pollak, Krankenschwester, beide wohnhaft Hauptstr. 7, 6368 Bad Vilbel, haben durch notariellen Vertrag vom 1. März 1981 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 20. 3. 1981 Amtsgericht

996

GR 465 — Neueintragung — 20. 3. 1981: Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1981 haben der Gebäudereinigermeister Robert Bingmer und Karin geb. Bopp in Limeshain-Hainchen Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 20. 3. 1981 Amtsgericht

997

GR 1843 — Veränderung — 8. 1. 1981: Die Eheleute Walter Karl Rechel und Hilde Siegfriede Rechel geb. Rambaud, Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 3. September 1980 die Gütergemeinschaft aufgehoben.

GR 2254 — Neueintragung — 22. 12. 1980: Die Eheleute Klaus Dieter Muntsch, Darmstadt und München, Heidemarie Muntsch geb. Freese, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. Oktober 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2255 — Neueintragung — 22. 1. 1981: Die Eheleute Dr. Peter Voß, Apotheker, und Eva geb. Schwarz, Alsbach-Hähnlein, haben durch Vertrag vom 15. Dezember 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2256 — Neueintragung — 30. 1. 1981: Die Eheleute Frank Jansen und Marion Jansen geb. Bals, Griesheim, haben durch Vertrag vom 9. Oktober 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2257 — Neueintragung — 30. 1. 1981: Die Eheleute Alfred Naumann, Luftfrachtkaufmann, und Erika Naumann geb. Gerlach, Kfm. Angestellte, Messel, haben durch Vertrag vom 27. November 1980 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 24. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 8

998

6 GR 750 — Neueintragung — 13. 3. 1981: Eheleute Arbeiter Heinz Hacker und Marion geb. Ballschmieter, wohnhaft in Eschwege, Am Stad 37. Durch Vertrag vom 12. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 19. 3. 1981 Amtsgericht

999

6 GR 751 — Neueintragung — 19. 3. 1981: Eheleute Tischler Johannes Jürgen Burgheim und Sigrid Luise geb. Küllmer, wohnhaft in Eschwege-Niederhone, Wilhelmstraße 4. Durch Vertrag vom 17. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 20. 3. 1981 Amtsgericht

1000

6 GR 752 — Neueintragung — 19. 3. 1981: Eheleute Maurermeister Günter Jakob Heinrich Friederich und Marion geb. Groß, wohnhaft in Berkatal 1, Berkaststraße 1. Durch Vertrag vom 31. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 20. 3. 1981 Amtsgericht

1001

5 GR 1612 — Neueintragung — 19. 3. 1981: Arbeiter Waldemar August Voll und Ehefrau Mona Heike Lioba Voll, geb. Storch, beide in Petersberg. Durch notariellen Vertrag vom 1. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 23. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 5

1002

GR 2375 — Neueintragung — 17. 3. 1981: Eheleute Sichel Schmidt, Wolfram, Rechtsanwalt, und Ulmen-Sichel Schmidt geb. Ulmen, Ingeborg, Sonderschullehrerin. Durch Vertrag vom 29. Januar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2376 — Neueintragung — 17. 3. 1981: Eheleute Entreß, Rüdiger Detlef, Bankkaufmann, und Karla geb. Scharle, Arzthelferin, Linden-Großen-Linden-Forst. Durch Vertrag vom 2. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 18. 3. 1981 Amtsgericht

1003

6 GR 603 A — Neueintragung — 23. 3. 1981: Eheleute Hermann Peter Dillmann, Werkzeugmacher, geb. 6. April 1945, und Rosel Elfriede Dillmann geb. Strauch, Bankkaufmann, geb. 3. Mai 1951, beide wohnhaft Walter-Rathenau-Str. 75, 6006 Reidstadt. Durch Vertrag vom 13. Februar 1981 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6 GR 604 A — Neueintragung — 23. 3. 1981: Eheleute Michael Kurz, Dipl.-Kfm., geb. 16. März 1954, und Petra Margot Kurz geb. Leppin, geb. 3. Juli 1959, beide wohnhaft Gartenstr. 11, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 9. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 605 A — Neueintragung — 23. 3. 1981: Eheleute Horst Kramer, Kaufmann, Mathilde Kramer geb. Hamm, beide wohnhaft Friedrich-Ebert-Straße 24, 6081 Crumstadt. Durch Vertrag vom 22. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 23. 3. 1981 Amtsgericht

1004

GR 326 — Neueintragung — 17. 3. 1981: Gansweidt, Hubertus, kfm. Angestellter, und Eleonore geb. Singer, beide in 6253. Hadamar 5-Oberweyer, Gartenstraße 1. Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 17. 3. 1981 Amtsgericht

1005

41 GR 1942 — Neueintragung — 9. 3. 1981: Reprograf Rolf Spengler und Christine geb. Reiß in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 27. November 1980 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1943 — Neueintragung — 10. 3. 1981: Gastronom Reinhold Emil Fredo Grauch und Juana Cecilia Vincente Alfonso in Hanau 7 haben durch Vertrag vom 10. Dezember 1980 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 10. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 41

1006

41 GR 1944 — Neueintragung — 17. 3. 1981: Eheleute Verwaltungsinspektor Werner Eugen Hinkelbein und Verkäuferin Ilona Elisabeth geb. Heydel, Hanau 8. Durch Vertrag vom 26. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 17. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 41

1007

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 1984 A — 4. 2. 1981: Warnke, Dierk, Kfz-Schlosser, Kaufungen, und Ingrid geb. Rylski. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Oktober 1980.

GR 1985 — 4. 2. 1981: Siwek, Eberhard Werner, Elektroniker, Kassel, und Carmen Sigrid geb. Weiß. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Dezember 1980.

GR 1985 A — 5. 2. 1981: Damm, Jörg Georg Ottomar Tammo, Lehrer, Kassel, und Gisela Margaretha geb. Coassin. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. November 1980.

GR 1986 — 12. 2. 1981: Weiß, Gerhard Wolfgang, Speditionskaufmann, Kassel, und Renate Anna geb. Stula. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Juli 1980.

GR 1986 A — 12. 2. 1981: Damm, Jürgen, Ingenieur grad., Vellmar, und Jutta geb. Sippel. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Januar 1981.

GR 1987 — 16. 2. 1981: Dallmann, Werner Georg Richard, Gartengestalter, Kassel, und Hiltraud geb. Rheidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Januar 1981.

GR 1987 A — 16. 2. 1981: Rosinski, Lothar Johann, Kellner, Kassel, und Adelheid Anita geb. Rüppel. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Januar 1981.

GR 1988 — 16. 2. 1981: Bangert, Karl Burghard, Kaufmann, Kassel, und Inge Elfriede Paula geb. Flöter. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. September 1980.

GR 1988 A — 16. 2. 1981: Söder, Wilfried, Speditionskaufmann, Vellmar 3, und Panitschka-Söder, Ute Sophie Elfriede geb. Panitschka. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1980.

GR 1989 — 2. 3. 1981: Till, Hans Eugen, Kraftfahrer, Espenau 2, und Doris Elfriede geb. Schade. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Januar 1981.

GR 1989 A — 2. 3. 1981: Döring, Claus Kurt, Student, Kassel, und Kerstin geb. Rademacher. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. November 1980.

GR 1990 — 9. 3. 1981: Dietzel, Klaus Walter, Verkaufsfahrer, Kassel, und Gerlinde Anna geb. Göbel. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Februar 1981.

GR 1990 A — 10. 3. 1981: Kuhnert, Ulrich, Dachdecker, und Ursula geb. Persch, Fulda-brück. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Februar 1981.

GR 1991 — 12. 3. 1981: Schulte-Ladbeck, Knut, Kaufmann, Kassel, und Helga geb. Rojahn. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Dezember 1980.

GR 1991 A — 12. 3. 1981: Tresselt, Jürgen, Masseur u. med. Bademeister, Kassel, und Angelika geb. Kunz. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. September 1980.

GR 1665 A — Veränderung — 16. 2. 1981: Rietze, Friedrich August, Kaufmann, Kassel, und Renate Philippine geb. Thomas. Durch Vertrag vom 12. Januar 1981 ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

3500 Kassel, 19. 3. 1981 **Amtsgericht**

1009

8 GR 1122 — Neueintragung — 26. 1. 1981: Eheleute Gerhard Müller und Angelika Müller geb. Beckert, beide wohnhaft in Königstein (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 5. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 16. 3. 1981

Amtsgericht

1010

8 GR 1123 — Neueintragung — 28. 1. 1981: Eheleute Hubert Kling und Dipl.-Psych. Hildegard Kling geb. Hellerbrand, beide wohnhaft in 6239 Eppstein. In der notariellen Urkunde vom 18. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 16. 3. 1981

Amtsgericht

1011

7 GR 614 — Neueintragung — 23. 3. 1981: Rudolf Richard Gustav Nass, geb. am 26. 1. 1919, und Elfie Nass geb. Sauer, geb. am 12. 4. 1951, beide Zeppelinstraße 6 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 16. Februar 1981 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 3. 1981

Amtsgericht

1012

GR 1109 — Neueintragung — 11. 3. 1981: Dieter Layda und Monika Raabe-Layda, beide Heinrich-Heine-Straße 11a, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 11. 3. 1981

Amtsgericht

Vereinsregister

1013

VR 687 — Neueintragung — 17. 2. 1981: Angel-Club 1974 Bad Homburg, mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe **Amtsgericht**

1014

VR 159 — Neueintragung — 24. 3. 1981: Gefangenenhilfe Butzbach, Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 24. 3. 1981

Amtsgericht

1015

VR 278 — Neueintragung — 20. 3. 1981: F. C. Viktoria 1911 Eckartshausen in Büdingen/Hess.-Eckartshausen.

6470 Büdingen, 20. 3. 1981

Amtsgericht

1016

VR 1616 — Neueintragung — 16. 1. 1981: Verein zur Förderung des Hallentennis e. V. in Darmstadt.

VR 1617 — Neueintragung — 16. 1. 1981: Freizeit-Sport-Gemeinschaft Bahnbus Darmstadt in Darmstadt.

VR 1618 — Neueintragung — 5. 2. 1981: Fachverband Fassaden-Vollwärmeschutz in Darmstadt.

VR 1619 — Neueintragung — 18. 3. 1981: Association culturelle franco-allemande Deutsch-Französischer Verein in Darmstadt.

VR 1621 — Neueintragung — 18. 3. 1981: 1^o Ambulance Corps Darmstadt in Darmstadt.

VR 1622 — Neueintragung — 16. 3. 1981: Arbeitsgemeinschaft Energie und Wasser — AGE — e. V. in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 24. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 8

1017

8 VR 531 — Neueintragung — 19. 3. 1981: Arbeitergesangverein „Liederzweig“ 1922 Heubach; Sitz: Groß-Umstadt, Stadtteil Heubach.

6110 Dieburg, 19. 3. 1981

Amtsgericht

1018

5 VR 765 — Neueintragung — 12. 3. 1981: Verkehrsverein Künzell-Dietershausen, in Künzell-Dietershausen.

6400 Fulda, 17. 3. 1981 **Amtsgericht, Abt. 5**

1019

VR 300 — Neueintragung — 19. 3. 1981: Verein zur Partnerschaftspflege Birkenau—La Rochefoucauld, 6943 Birkenau.

6149 Fürth (Odw.), 19. 3. 1981 **Amtsgericht**

1020

VR 846 — Auflösung — 12. 3. 1981: Landeskontrollverband Hessen-Nassau, Gießen. Der Verein ist aufgelöst auf Grund der Beschlüsse der Vertreterversammlungen vom 6. 10. 1980 und 5. 1. 1981.

VR 1283 — Neueintragung — 17. 3. 1981: Gesangverein Sängerkranz Watzenborn-Steinberg 1876. Sitz des Vereins: Pohlheim 1-Watzenborn-Steinberg.

VR 1285 — Neueintragung — 17. 3. 1981: Arbeiter-Gesangverein Liederkranz Heuchelheim, Sitz des Vereins: Heuchelheim.

VR 1287 — Neueintragung — 17. 3. 1981: Londerdorfer Angelsportverein Rabenau. Sitz des Vereins: Rabenau.

6300 Gießen, 18. 3. 1981

Amtsgericht

1021

VR 356 — Neueintragung — 13. 3. 1981: Kultur-Initiative Niedernhausen, Niedernhausen. Vorsitzender: Rudi Thamérus, Angestellter, Niedernhausen, stellvertretender Vorsitzender: Cornelia Peter, Studentin, Niedernhausen. Die Satzung ist am 17. Mai 1979 errichtet. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils alleine den Verein.

6270 Idstein, 13. 3. 1981

Amtsgericht

1022

Neueintragungen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Kassel**

VR 1590 — 22. 1. 1981: Südafrika-Stipendienfonds Kassel, Sitz Kassel.

VR 1591 — 5. 3. 1981: Filmladen Kassel, Sitz Kassel.

VR 1592 — 5. 3. 1981: Bürgerverein Wahnhausen-Fuldatal, Sitz Fuldatal-Wahnhausen.

VR 1593 — 12. 3. 1981: Verein für Natur- und Umweltschutz Kassel-Wolfsanger, Sitz Kassel.

VR 1594 — 18. 3. 1981: Bundesverband der Kehlkopfflosen e. V. — Sitz Aachen —

Ortsverein Kassel-Nordhessen, Sitz Kassel.

VR 848 — Auflösung — 20. 2. 1981: Hilfswerk für alleinstehende und ältere Personen, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1981 ist der Verein aufgelöst.

VR 1331 — Auflösung — 6. 3. 1981: Verein zur Förderung der pädagogischen Arbeit in den Mal-, Musik-, Spiel- und Lerngruppen des Hermann-Schafft-Hauses, Sitz Kassel. Durch Beschluß des Vorstandes vom 18. Januar 1981 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 20. 3. 1981

Amtsgericht

1023

VR 256 — Neueintragung — 13. 3. 1981: Gewerbeverein Wartenberg e. V. Sitz: Wartenberg.

6420 Lauterbach, 13. 3. 1981

Amtsgericht

1024

VR 1107 — Neueintragung — 10. 2. 1981: Verein zur Förderung eines Offenbacher Kultur- und Kommunikationszentrums, Offenbach a. M.

VR 1108 — Neueintragung — 10. 2. 1981: Das Kultürchen, Obertshausen.

VR 1109 — Neueintragung — 11. 3. 1981: Jungs Musikkreis, Offenbach a. M.

VR 1023 — Veränderung — 11. 3. 1981: Christliches Begegnungs-Center, Heusenstamm. Die Mitgliederversammlung vom 31. 1. 1981 hat die Auflösung des Vereins beschlossen und den bisherigen Schriftführer Willi Weiberg zum Liquidator bestellt.

6050 Offenbach am Main, 16. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 5

1025

VR 983 — Neueintragung — 20. 2. 1981: Der Verein „Braunfelder Kreis für bildende Kunst in der Freizeit e. V.“ in 6333 Braunfels ist heute unter Nr. 983 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 29. Mai 1980 errichtet.

VR 985 — Neueintragung — 4. 3. 1981: Der Verein „Reitverein Münchholzhäuser e. V.“ in 6330 Wetzlar St Münchholzhäuser ist heute unter Nr. 985 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 15. September 1980 errichtet.

6330 Wetzlar, 18. 3. 1981

Amtsgericht

Liquidationen

1026

Die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Buffo mbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1981

Der Liquidator

Henry Landschaft

1027

Die HOSLAND Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1981

Der Liquidator

Henry Landschaft

1028

PROGRESS Ingenieurgesellschaft für fortschrittliche Bautechnik mbH, Südliche Ringstraße 191 A, 6070 Langen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Herr Gert W. Köppl, Heinrich-von-Kleist-Straße 46, 6115 Münster, ist zum Liquidator bestellt. Evtl. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Forderungen beim Liquidator bis spätestens 30. April 1981 anzumelden.

6115 Münster 1, 9. 3. 1981 **Der Liquidator**

Vergleiche – Konkurse**1029**

5 N 20/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alfred Lorenz KG, 6204 Taunusstein 2, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen auf Freitag, den 24. April 1981, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, anberaumt.

6208 Bad Schwalbach, 19. 3. 1981

Amtsgericht

1030

N 5/81: Über das Vermögen der Firma Plastan GmbH, Plast Verarbeitungsanlagen – technische Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6204 Taunusstein 2, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Eckhardt A. Knauff, Konrad-Adenauer-Straße 5b, 6204 Taunusstein 2, ist heute, am 17. März 1981, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren wegen Überschuldung und Zahlungseinstellung eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Freiherr Grote, Rheinstraße 59, 6200 Wiesbaden.

Anmeldefrist bis 22. April 1981. Erste Gläubigerversammlung (Wahl- und Prüfungstermin) und Beschlußfassung eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: 8. Mai 1981, 14.00 Uhr, Saal Nr. 10. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. April 1981.

6208 Bad Schwalbach, 17. 3. 1981

Amtsgericht

1031

N 7/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Majer's Schloßhotel GmbH in Biedenkopf/Lahn ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Ein Restüberschuß aus dem Gerichtskostenvorschuß ist auf die weitere Tätigkeit des Konkursverwalters vergütet worden.

3560 Biedenkopf, 19. 3. 1981

Amtsgericht, Konkursgericht

1032

61 N 52/78 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Brigitte Becker geb. Hofer, Inhaberin der nichteingetragenen Einzelfirma Schuhhof Darmstadt, Bessunger Straße 55, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 2 818,63 DM, seine Auslagen werden auf 267,35 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 30. April 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 612, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 18. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

1033

61 N 15/81 — Beschluß: Konkursantrags-sache über das Vermögen des Gemeinnützigen Schulvereins Darmstadt e. V., Saalbaustraße 13/15, 6100 Darmstadt, gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Otto Eugen Häuser, 6100 Darmstadt, Saalbaustraße 13/15, und den stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Karl Obermayr, Rosenstraße 6, 6200 Wiesbaden. Die durch Beschluß vom 18. Februar 1981 angeordnete Sequestration des Vermögens des Gemeinschuldners wird aufgehoben.

6100 Darmstadt, 17. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

1034

3 N 5/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Meta Jost geb. Ende, Inhaberin der im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege (6 HRA 1069) eingetragenen Firma Bernhard Jost, Schillerstraße 2–4, 3440 Eschwege, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Mittwoch, 6. Mai 1981, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.

2. Anhörung und Beschlußfassung über a) die Freigabe des im Grundbuch von Obersuhl, Band 69, Blatt 1697, eingetragenen Grundbesitzes einschl. der daselbst eingetragenen Eigentümergrundschuld von 100 000,— DM, b) Weiterverfolgung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.

3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

3440 Eschwege, 20. 3. 1981 **Amtsgericht**

1035

81 N 22/76 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Ludwig Stark, Griesheimer Stadtweg 89, 6230 Frankfurt am Main-Griesheim, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 17. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

1036

81 N 457/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aero-Lloyd Luftverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Gebäude 182, Flughafen, 6000 Frankfurt am Main 75, werden für den Konkursverwalter festgesetzt: Vergütung auf 23 020,— DM zuzüglich Ausgleich von 6,5 Prozent für Mehrwertsteuer, Auslagen auf 248,60 DM.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

1037

5 N 14/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Kleine Modetrühe Elke Hillenbrand und Ursula Dannenberg oHG“ in Fulda, Karlstraße Nr. 10, ist Schlußtermin auf den 7. Mai 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 650,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 3 257,65 DM festgesetzt.

6400 Fulda, 20. 3. 1981

Amtsgericht

1038

24 N 15/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Helmuth Poth, gestorben am 15. Dezember 1979, wohnhaft gewesen in 6082 Mörfelden-Walldorf, An den Sportplätzen 2a, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 12. Mai 1981, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Es werden festgesetzt: die Vergütung des Konkursverwalters auf 5 820,— DM, seine Auslagen auf 1 421,09 DM.

6080 Groß-Gerau, 16. 3. 1981 **Amtsgericht**

1039

42 N 24/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sporthaus Adria oHG Ott u. Marcus, Hanau, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 23. April 1981, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer 159 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 28 000,— DM festgesetzt.

6450 Hanau, 12. 3. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

1040

65 N 26/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. Dezember 1978 verstorbenen Kaufmanns Otto Kraus, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Heinrich-Pierson-Str. 8 (65 N 26/80, Amtsgericht Kassel), soll die Schlußverteilung durchgeführt werden.

Einem Massebestand von 828,59 DM stehen zu berücksichtigende Forderungen in der Rangklasse VI in Höhe von 25 919,06 D-Mark gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht bereit. Einwendungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen seit dieser Veröffentlichung gem. § 152 KO geltend zu machen.

3500 Kassel, 19. 3. 1981

Der Konkursverwalter
Erhard Vellmer
Rechtsanwalt

1041

65 N 45/81: Der Antrag der Firma BACOR Schwimmbäder- und Freizeitgeräte Vertrieb E. Melchior Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Obere Königsstraße Nr. 20, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Axel Melchior, HRB 3724 AG Kassel, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung am 20. März 1981, 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Koehler, Obere Königsstraße 20, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1981 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die

Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf 28. April 1981, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf 9. Juni 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Sockelgeschoß, Zimmer Nr. 023, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. April 1981 Anzeige zu machen.

3500 Kassel, 20. 3. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65**

1042

1 N 5/81: Über das Vermögen der Firma **Buhl Baurüchergesellschaft mbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Techniker Kurt Karl Buhl, in 3540 Korbach, Soester Straße 9, ist am 16. März 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Geschäftsführer der Schuldnerin den Antrag auf Eröffnung des Konkurses gestellt und hinreichend dargetan hat, daß die Firma überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bienfait in Korbach, Bahnhofstraße 10a. Konkursforderungen sind bis zum 3. Juni 1981 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 11. Mai 1981, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 12. Juni 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Erdgeschoß, Zimmer 12. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Mai 1981 anzeigen.

3540 Korbach, 17. 3. 1981 **Amtsgericht**

1043

7 N 3/76: Im Konkurs der Firma **Industrie- und Werbedruck GmbH** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, 28. April 1981, 11.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses der Stadt Lampertheim, Römerstraße, anberaumt.

6840 Lampertheim, 19. 3. 1981 **Amtsgericht**

1044

N 6/81 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Espe Edelstahl — Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer Paul Ziegler, 6120 Erbach, Am Treppenweg 4, wird heute, am 20. März 1981, 11.40 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilh.-Liebknecht-Straße 28.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläu-

biger Ausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. April 1981, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Mai 1981, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. April 1981 anzeigen.

6120 Michelstadt, 20. 3. 1981 **Amtsgericht**

1045

7 N 27/81: In der Konkursantragssache der Firma **AGRO Warenhandels-gesellschaft mbH**, Berliner Straße 2, 6056 Heusenstamm, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Hans-Wilhelm Kaspers, Wiesenweg 16, 6056 Heusenstamm, ist über deren Konkursantrag vom 17. Februar 1981 noch nicht entschieden.

Bis zur Entscheidung wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

a) Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin wird angeordnet.

b) Zum Sequester wird Herr Karl Polkin, Frankfurter Straße 62, 6050 Offenbach am Main, bestellt, mit der Maßgabe, alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine alsbaldige Entscheidung über den Konkursantrag möglich machen und kann zu diesem Zweck auch Forderungen eintreiben.

c) Es wird heute, um 11.15 Uhr, der Schuldnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6050 Offenbach am Main, 19. 3. 1981

Amtsgericht

1046

7 N 40/81: Konkursöffnungstrag der Firma **Stahl-Schanz GmbH u. Co. KG** mit Sitz **Lämmerspieler Straße 6, 6052 Mühlheim am Main**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Dr. Bernhard Schanz GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl. rer. pol. technikum Dr. Bernhard Schanz, Kaiserstraße 105, 6050 Offenbach am Main.

1. Über den heute bei Gericht eingegangenen Konkursöffnungsantrag ist noch nicht entschieden.

2. Zur Sicherung der Masse wird gem. § 106 KO bestimmt:

2.1 Gegen die Antragstellerin wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

2.2 Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin wird angeordnet, mit der Maßgabe, daß der Sequester — auch wegen der Kostensicherung nach § 107 KO — zur Verwertung der Masse befugt ist.

2.3 Der Sequester soll gutachtlich berichten, ob — insbesondere auf Grund des Verwertungsergebnisses — eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

2.4 Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Kaiserstraße 73, 6050 Offenbach am Main (Tel.: 88 16 46), bestellt.

6050 Offenbach am Main, 18. 3. 1981

Amtsgericht

1047

62 N 116/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hortus Sportstätten- und Landschaftsbau GmbH**, Mainz-Kastel, Ogelweg 11, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 12 983,26 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 55 296,70 DM. Gläubiger mit Forderungen der Rangklasse II bis VI fallen aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht —, 6200 Wiesbaden, Az.: 62 N 116/76, niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 20. 3. 1981

Der Konkursverwalter
H. J. Klein
Rechtsanwalt und Notar

1048

62 N 12/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ernst Bentele GmbH u. Co. Automarkt Schierstein KG**, 6200 Wiesbaden-Schierstein, Rheingaustraße 61/63, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 29. April 1981, 9.45 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 34 350,— DM (vierunddreißigttausenddreihundertundfünfzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 300,— DM festgesetzt (plus 6,5 Prozent Mehrwertsteuerausgleich).

6200 Wiesbaden, 16. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

1049

62 N 12/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Ernst Bentele GmbH Automarkt Schierstein, Rheingaustr. 61—63, 6200 Wiesbaden-Schierstein**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 39 605,40 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in den Rangklassen I und II von zusammen 49 371,31 Deutsche Mark. Gläubiger der Rangklassen III bis VI fallen mit ihrer Forderung aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden, Az.: 62 N 12/77, zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 24. 3. 1981

Der Konkursverwalter
Hans J. Klein
Rechtsanwalt und Notar

1050

62 N 32/81: Über den Nachlaß des Fliesenlegers **Johann Schmuck**, geboren am 21. 3. 1910 in Wiesbaden, daselbst, Franz-Abt-Straße 4, zuletzt wohnhaft gewesen und am 24. 11. 1980 in Wiesbaden gestorben, wird heute, am 20. März 1981, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Freiherr Grote, Rheinstraße 59, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 30. April 1981. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. Mai 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 20. 3. 1981 **Amtsgericht**

1051

62 N 49/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Sekretärin Klothilde Feil, Wiesbaden, Niederwaldstraße 57, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 6. Mai 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM (fünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 10,20 D-Mark festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 18. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsvollesteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1052

K 11/80: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 335, Blatt 11177, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 52, Flurstück 12/46, Bauland, Wacholderweg, Größe 52,02 Ar,

soll am 13. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma INDU Gewerbe- und Industriebeteiligung GmbH in Frankfurt am Main.

Wert nach § 74 a Abs. 5 ZVG: 208 080,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 19. 3. 1981 Amtsgericht

1053

6 K 28/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 64, Blatt 2693,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 13, Flurstück 228/5, Hof- und Gebäudefläche, In den Gärten 7 b, Größe 2,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1981, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Joachim Vetter, Buchhalter, geb. am 26. 2. 1942,

b) Christa Jung geb. Hart, kaufmännische Angestellte, geb. 18. 3. 1945, beide wohnhaft in Bad Homburg v. d. Höhe 6, In den Gärten 7 b, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 3. 1981
Amtsgericht

1054

K 10/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Laufenselden, Band 49, Blatt 1449, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 39, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Arndt-Straße 31, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufenselden, Flur 39, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Arndt-Straße 31, Größe 2,80 Ar,

sollen am 24. Juli 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Schreiner Gerd Binz, Heidenrod 2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt
für lfd. Nr. 1 auf 85 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 5 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 3. 1981

Amtsgericht

1055

K 6/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 123, Blatt 3644, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 229, Lieg.-B. 1636, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 20, Größe 5,13 Ar,

soll am 12. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Laustraße Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Versicherungskaufmann Konrad Hahn in Edertal-Wellen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 23. 3. 1981

Amtsgericht

1056

61 K 122/80: Die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 75, Blatt 3052, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 3, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 4,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 3, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 13,28 Ar, sollen am 25. Mai 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Beau-Site Immobilien Aktiengesellschaft Lutry in Zug/Schweiz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

1057

8 K 44/79: Die im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 54, Blatt 1780, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 12, Flurstück 177/1, Hof- und Gebäudefläche, Faulkohl, Größe 16,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 12, Flurstück 178/1, Ackerland, Faulkohl, Größe 13,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 12, Flurstück 176/2, Hof- und Gebäudefläche, Kalteiche, Größe 22,57 Ar,

sollen am Montag, dem 29. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

M'Sallem, Abd El Ghaffar, Kaufmann, geb. am 14. 7. 1949, Am Weiher, 5909 Neunkirchen-Zeppenfeld.

In dem Versteigerungstermin vom 9. März 1981 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG dem Meistbietenden versagt worden. Auf die Rechtsfolgen des § 85 a Abs. 2 Satz 2 ZVG wird verwiesen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	50 490,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	27 720,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	1 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 3. 1981 Amtsgericht

1058

8 K 50, 52/80: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 49, Blatt 1665, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 12, Flurstück 45/1, Hof- und Gebäudefläche, Rehgasse 66, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 12, Flurstück 431/48, Hof- und Gebäudefläche, Rehgasse, Größe 2,55 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Rolf Nickel in Hirzenhain/Dillkreis, Rehgasse 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	6 390,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	49 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 3. 1981 Amtsgericht

1059

8 K 56/80: Das im Grundbuch von Weidelbach, Band 34, Blatt 1073, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidelbach, Flur Nr. 9, Flurstück 357/142, Grünland, Ortsbering, Größe 10,06 Ar, soll am Montag, dem 22. Juni 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Göbel, Rolf Dieter, Betriebsschlosser, geb. am 13. 1. 1950, und dessen Ehefrau Göbel, geb. Krenzer, Christel, geb. am 14. 5. 1949, beide in Haiger-Weidelbach, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 120,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 3. 1981 Amtsgericht

1060

3 K 26/80: Das im Grundbuch von Oberhonne, Band 33, Blatt 1229, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhonne, Flur Nr. 10, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Im Wahl 7, Größe 15,73 Ar, soll am Mittwoch, dem 20. Mai 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Günter Franze,
b) Inge Franze geb. Sangmeister,
beide in Eschwege, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 3. 1981 Amtsgericht

1061

84 K 182/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3525, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 102 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 10. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1062

84 K 186/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3529, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 202 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 10. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1063

84 K 213/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3558, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 901 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 14. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1064

84 K 219/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3562, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 007 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 14. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1065

84 K 243/79 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 107, Blatt 3586, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 1175/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro 12 001 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 15. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1066

84 K 247 80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 127, Blatt 4224, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 8, Flurstück 181/43, Hof- und Gebäudefläche, Ganghoferstraße 15, und Klaus-Grothstraße, Größe 2,98 Ar,

soll am Freitag, dem 14. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Frau Regina Schröder geb. Fortlouis, in Brookline (Mass.), USA.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

1067

K 32/80: Das im Grundbuch von Wisselsheim, Band 13, Blatt 450, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wisselsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 126/5, Hof- und Gebäudefläche, Södeler Weg 23, Größe 7,42 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

KOCH/HARTMANN, AVG
CASSELMANN – FRIEDERICHs – KALTENBACH – MAIER

**Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch
unter besonderer Berücksichtigung der Angestelltenversicherung**

Sozialgesetzbuch (Viertes Buch)

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Kommentar, herausgegeben von HELMUT KALTENBACH, Direktor der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. jur. KURT MAIER, Leitender Verwaltungsdirektor und Grundsatzreferent bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. jur. KARL-HEINZ CASSELMANN, Verwaltungsdirektor und Justitiar bei der Landesversicherungsanstalt Hessen.

Die vorliegenden Erläuterungen setzen die von CASSELMANN mit dem Allgemeinen Teil begonnene Kommentierung des Sozialgesetzbuchs fort.

Die Herausgeber dieses Kommentars sind bekannte und erfahrene Sachkenner auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit ihrem Kommentar haben die Verfasser ein Werk geschaffen, das den Bedürfnissen der Praxis entspricht. Hierbei sind sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch das einschlägige Schrifttum in hohem Maße berücksichtigt worden.

Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen auch die bereits zum Vierten Buch erlassenen Rechtsverordnungen. In bewährter Weise sind dem Kommentar wiederum Auszüge aus den Materialien zum Vierten Buch als Orientierungshilfe beigelegt.

Dieser Kommentar (Loseblattausgabe) umfaßt z. Z. ca. 1200 Seiten, DIN A5, Preis 180,- DM einschließlich Ordner und Umsatzsteuer.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 – Postfach 22 29 – 6200 Wiesbaden

1a) Kosel, Alfred, geb. am 29. 9. 1929, in Bad Nauheim, Stadtteil Wisselsheim, — zur Hälfte —,

b) Kosel, geb. Jost, Maria, Ehefrau zu a), geb. am 29. 3. 1929, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 129 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 3. 1981

Amtsgericht

1068

K 17/80: Das im Grundbuch von Elnrode-Strang, Band 13, Blatt 347, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elnrode-Strang, Flur 7, Flurstück 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Triftweg 3, Größe 4,38 Ar,

soll am 3. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1980 bzw. 29. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Adolf Kilian, zuletzt Waldsolms,
b) Gabriele Kilian geb. Haas, jetzt Ederthal,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 3. 1981

Amtsgericht

1069

K 31/79: Die im Grundbuch von Mörlenbach, Band 52, Blatt 2061, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Mörlenbach

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 340/17, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 17,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 340/11, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 340/12, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 1,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 345/13, Lagerplatz, Wehrwiese, Größe 0,98 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 340/20, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 11,55 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 340/10, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 340/15, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 3/15, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 2/2, Grünland, Wehrig und Hirtenrain, Größe 70,10 Ar, Laubwald, daselbst, Größe 96,95 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 361/12, Gebäudefläche, Im Wehrich, Größe 0,61 Ar, Grünland, Im Wehrich, Größe 77,63 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 361/11, Grünland, Im Wehrich, Größe 6,62 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 1, Flurstück 338/2, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 15,10 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 337/11, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 10,60 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 1, Flurstück 336/4, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 1, Flurstück 337/10, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 2,11 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 1, Flurstück 339/3, Gartenland, Dörsams Mühle, Größe 4,29 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 339/4, Gartenland, Dörsams Mühle, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 1, Flurstück 345/8, Hofraum, Bonsweiherer Straße, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 340/29, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße Nr. 35, Größe 108,62 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 340/28, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 1, Flurstück 340/27, daselbst, Größe 4,53 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 1, Flurstück 340/24, Weg, Im Wehrich, Größe 4,46 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am a) 12. 12. 1979 für Grundstück lfd. Nr. 6; b) 4. 1. 1980 für Grundstücke lfd. Nrn. 4, 18, 19, 20, 21; c) 13. 10. 1980 für Grundstücke lfd. Nrn. 2, 3, 5, 8, 9, 12, 13, 15, 17, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Mey, Fritz, Zirkusdirektor, im Mörlenbach/Odw., Bonsweiherer Str. 35.

Auf den Grundstücken befindet sich ein Wohnhaus, ein Sägewerk mit Betriebsgebäuden und Betriebseinrichtung. Die Grundstücke und das Sägewerk werden größtenteils als Winterquartier des Zirkus Serrasani genutzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 3. 1981 Amtsgericht

1070

K 94/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kassel, Band 58, Blatt 2251, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur 16, Flurstück 57/4, Bauplatz, In der Strutt, Größe 30,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Weidner geb. Klein, Schloßplatz 1, 6465 Biebergemünd-Wirtheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 858,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 3. 1981 Amtsgericht

1071

42 K 105/79 — Beschluß: Die im Grundbuch von Laubach, Band 53, Blatt 2460, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 643, Gartenland, An der Wetter, Größe 4,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 673/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 30, Größe 1,84 Ar,

sollen am 9. Juli 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heike Benesch, geb. 9. 6. 1946, Laubach-Wetterfeld.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 643, auf 2 120,— DM,
für Flur 1, Nr. 673/1, auf 65 714,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 3. 1981

Amtsgericht

1072

42 K 20/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ostheim, Band 58, Blatt 2063, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 28, Flurstück 88 1, Bauplatz, Marköbeler Str., Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Ostheim, Flur 28, Flurstück Nr. 88 7, Hof- und Gebäudefläche, Marköbeler Str. 1, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 6, Ostheim, Flur 28, Flurstück Nr. 88/10, Hof- und Gebäudefläche, Marköbeler Str. 1, Größe 9,84 Ar,

lfd. Nr. 7, Ostheim, Flur 28, Flurstück Nr. 88 8, Hof- und Gebäudefläche, Marköbeler Str. 1, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Ostheim, Flur 28, Flurstück Nr. 88/9, Hof- und Gebäudefläche, Marköbeler Str. 1, Größe 0,16 Ar,

am 22. Mai 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willibald Dorschner, Nidderau 5,
b) Maria Dorschner geb. Kreiner, Nidderau 5,

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für BV lfd. Nr. 2 auf	15 450,70 DM
b) für BV lfd. Nr. 3 auf	5 233,30 DM
c) für BV lfd. Nr. 6 auf	412 740,— DM
d) für BV lfd. Nr. 7 auf	1 246,— DM
e) für BV lfd. Nr. 8 auf	1 330,— DM

insgesamt auf 438 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 42

1073

42 K 122/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Niederhessheim, Band 29, Blatt 1032, BV Nr. 2, Gemarkung Niederhessheim, Flur 5,

Flurstück 33 47, Hof- und Gebäudefläche, Lönnsstraße 25c, Größe 2,83 Ar,

Flurstück 206 5, Straße, Karl-Eidmann-Straße, Größe 0,15 Ar,

am Dienstag, dem 26. Mai 1981, 9.00 Uhr, Raum 161 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Robert Richard Hermann Schröder und Marlies Schroder geb. Sicker, in Bruchköbel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 241 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 42

1074

64 K 47/78: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 379, Blatt 9505, 60.5191/1000 (sechzig Komma fünftausendeinhundertneunzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstücke Nr. 36 9 und 36/10, Lieg.-B. 3382, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 97, Größe 9,98 Ar,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Vorderhauses Frankfurter Straße 97 in der I. Etage links mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 und K 3 gekennzeichnet,

soll am 13. Mai 1981, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Raum 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Seewald, Postbeamter, Marsberg.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter bzw. nach § 18 WEG erfolgt. Der Zustimmung bedarf es ferner nicht für den ersten Verkaufsfall des Wohnungseigentums.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

1075

64 K 138/79: Die im Grundbuch von Waldau, Band 20, Blatt 715, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 13, Gartenland, Auf der Stege, Größe 10,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Kasseler Straße 15, Größe 11,70 Ar,

sollen am 15. September 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Katharina Kloß geborene Dippel, in Bad Wildungen-West.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

1076

64 K 257/80: Der im Wohnungsgrundbuch von Wehlheiden, Band 145, Blatt 4053, eingetragene 88,719/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1097/123, Lieg.-B. 68, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 64, Größe 9,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, K 2; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. 9. 1978;

soll am 2. September 1981, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Eidenmüller, geb. am 29. 10. 1951, Fuldatal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

1077

64 K 276/80: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 12, Blatt 343, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 6, Flurstück 27/7, Lieg.-B. 425, Hof- und Gebäudefläche, Untere Weinbergstr. 2, Größe 6,94 Ar (das Grundstück ist Reichsheimstätte),

soll am 16. September 1981, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Iwachiv, Walter, geboren 10. April 1926, Nieste,

b) Paeth, Helene geb. Iwachiv, geboren 1. September 1932, Ahnatal,

c) Iwachiv, Johann, geboren 24. März 1940, Sontra,

d) Dippel, Sigrid, geborene Iwachiv, geboren 8. Januar 1945, Ahnatal,

— zu a) bis d) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

1078

5 K 13/79: Am 3. Juni 1981, 15.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Mardorf, Blatt 2062, auf den Namen der Hugo Rother und Anna Rother geb. Steinbrecher, 3571 Amöneburg-Mardorf, je zur Hälfte, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 68/2, Hofraum, Neue Gasse 78, — jetzt bebaut —, Größe 3,37 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargesotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 16. 3. 1981 Amtsgericht

1079

K 52/73: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 48, Blatt 2541, eingetragene Grundstück der Gemarkung Güttersbach lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 80, Grünland, Im Harrasloch, Größe 58,90 Ar, Unland, Im Harrasloch, Größe 6,00 Ar,

soll am 4. Juni 1981, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Böhm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 19 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 1. 1981 Amtsgericht

1080

K 67/80: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 48, Blatt 2541, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Güttersbach lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 76, Grünland, Im Harrasloch, Größe 15,11 Ar, Unland, Im Harrasloch, Größe 1,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 77, Grünland, Im Harrasloch, Größe 15,55 Ar, Wald, Im Harrasloch, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 78, Grünland, Im Harrasloch, Größe 14,87 Ar, Wald, Im Harrasloch, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, Im Harrasloch, Größe 31,25 Ar,

sollen am 4. Juni 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Böhm.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 3 238,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 3 324,— DM,

für lfd. Nr. 9 auf 3 174,— DM,

für lfd. Nr. 10 auf 6 250,— DM,

insgesamt auf 15 986,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 1. 1981 Amtsgericht

1081

K 68/80: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 48, Blatt 2541, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Güttersbach lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 82, Grünland, Im Harrasloch, Größe 32,30 Ar, Wald, Im Harrasloch, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 8 Flur 2, Flurstück 83, Grünland, Im Harrasloch, Größe 15,20 Ar, Unland, Im Harrasloch, Größe 2,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 84, Grünland, Im Harrasloch, Größe 17,25 Ar,

sollen am 4. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Böhm.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 7 auf 8 550,— DM,

für lfd. Nr. 8 auf 5 626,— DM,

für lfd. Nr. 6 auf 6 450,— DM,

insgesamt auf 20 626,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 1. 1981 Amtsgericht

1082

K 69/80: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 48, Blatt 2541, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Güttersbach lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 85, Grünland, Im Harrasloch, Größe 16,81 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 86, Grünland, Im Harrasloch, Größe 8,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 87, Grünland, Im Harrasloch, Größe 8,00 Ar,

sollen am 4. Juni 1981, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Böhm.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 12 auf 5 362,— DM,

für lfd. Nr. 13 auf 2 638,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 1 600,— DM,

insgesamt auf 9 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 1. 1981 Amtsgericht

1083

1 K 45/79: Das im Grundbuch von Michelbach, Bezirk Nidda, Band 24, Blatt 975, eingetragene Grundstück

Gemarkung Michelbach, Flur 1, Flurstück 210/4, Hof- und Gebäudefläche, Guldenacker, Größe 8,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Juli 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1,

Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3a) Rudolf Romankewitz,
b) Erika Romankewitz geb. Knuth, dessen Ehefrau,
beide in Schotten-Michelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 3. 1981

Amtsgericht

1084

1 K 35/80: Die im Grundbuch von Fauerbach, Bezirk Nidda, Band 9, Blatt 589, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Fauerbach, Flur 1, Flurstück Nr. 62, Gartenland, Im Ort, Größe 2,39 Ar, Gemarkung Fauerbach, Flur 1, Flurstück Nr. 63, Gartenland, Im Ort, Größe 6,13 Ar, Gemarkung Fauerbach, Flur 1, Flurstück Nr. 64, Hof- und Gebäudefläche, Blockgasse 5, Größe 8,08 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. Juli 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Stock II. in Fauerbach bei Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 62, auf 478,— DM,
für Flur 1, Nr. 63, auf 1 226,— DM,
für Flur 1, Nr. 64, auf 100 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 3. 1981

Amtsgericht

1085

1 K 29/80: Das im Grundbuch von Michelbach, Bezirk Nidda, Band 24, Blatt 973, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur Nr. 1, Flurstück 210/3, Hof- und Gebäudefläche, Guldenacker, Größe 9,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. August 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Laars, Offenbach am Main-Bieber, jetzt Zum Steinbügel 5, 6479 Schotten 22.

Der Wert des Grundstücks wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 3. 1981

Amtsgericht

1086

K 30/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lisperhausen, Band 21, Blatt 701, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lisperhausen,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 197/56, Ackerland, Am Asmushäuser Berge, Größe 19,41 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 246/88, Hofraum, Hirtgasse, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 8/10, Ackerland, Das Riedel, Größe 24,70 Ar,

sollen am 15. Mai 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hausfrau Witwe Anna Katharina Fischer geb. Rüppel, in Lisperhausen,

b) Zimmermann Heinrich Fritz Fischer, in Lisperhausen,
zu a) und b): in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 1 000,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf 150,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 13. 3. 1981

Amtsgericht

1087

3 K 3/80: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 122, Blatt 3960, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 4, Flurstück 73, Ackerland (Obstbau), Kies, Größe 8,33 Ar, Unland, Kies, Größe 12,16 Ar,

soll am 29. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Lomott, Kraftfahrer, geb. am 2. 6. 1931, Geisenheim, — zur Hälfte —,
b) Gisela Lomott geb. Söhn, geb. am 24. 5. 1932, Geisenheim, — zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert nach § 74 Abs. 5 ZVG 8 196,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 18. 3. 1981

Amtsgericht

1088

2 K 8/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Merzhausen, Band 22, Blatt 714, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merzhausen, Flur Nr. 7, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Weilstraße 64, Größe 10,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Buhlmann in Merzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM.

Der Wert des Zubehörs zum Zeitpunkt der Schätzung ist auf 80 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 17. 3. 1981

Amtsgericht

1089

3 K 72/80: Das im Grundbuch von Schwalbach, Band 42, Blatt 1365, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 13, Flurstück 88, Lieg.-B. 804, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf (jetzt: Hauptstr. Nr. 22), Größe 4,26 Ar,

soll am 3. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Willi Wolfgang Gutschwager und Ursula geb. Buerschaper, Schöffengrund-Schwalbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 065,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 17. 3. 1981

Amtsgericht

1090

2 K 34/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 54, Blatt 2200, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breuna, Flur 20, Flurstück 108/2, Hof- und Gebäudefläche, Chattenweg 5, Größe 2,94 Ar,

soll am Montag, dem 13. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Raum 13, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Schäfer, Chattenweg 5, Breuna.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 12. 3. 1981

Amtsgericht

1091

2 K 40/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 166, Blatt 5746, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 31, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Staden-Straße 46, Größe 3,14 Ar,

soll am Montag, dem 13. Juli 1981, 14.15 Uhr, im Raum 13, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rentner Willi Latotzke, Hans-Staden-Straße 46, Wolfhagen, verstorben am 27. 5. 1979.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 3. 1981

Amtsgericht

1092

2 K 44/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Isthia, Band 50, Blatt 1763, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Isthia, Flur 25, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 27a, Größe 2,62 Ar,

soll am Montag, dem 6. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Raum 13, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Scherp, jetzt Kasseler Straße 27a, Wolfhagen-Isthia.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 16. 3. 1981

Amtsgericht

Stellenausschreibungen


**Im Ordnungsamt der
STADT ESCHBORN**

(Main-Taunus-Kreis) — 18 500 Einwohner,
zwischen Taunus und der Großstadt Frank-
furt gelegen, ist zum nächstmöglichen
Zeitpunkt

eine Stelle des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

neu zu besetzen.

Es handelt sich um einen interessanten, vielgestaltigen Arbeitsplatz mit den Aufgabengebieten Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Umweltschutz und ortspolizeiliche Aufgaben wie der Fertigung polizeilicher Verfügungen nach örtlichem Satzungsrecht. Die Mitarbeit bei Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde ist ebenso notwendig wie Kenntnisse des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Bewerber sollten über entsprechende Erfahrungen im Bereich der Kommunalverwaltung und des Ordnungswesens verfügen und die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst erfolgreich abgelegt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst nach der Besoldungsgruppe A 9. Nach Einarbeitung und Bewährung ist ein Aufstieg möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) richten Sie bitte an den

Magistrat der Stadt Eschborn,
— Haupt- und Personalamt —,
Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.


**STADT SCHWALBACH
AM TAUNUS
Der Magistrat**

Beim „Jugendbildungswerk
der Stadt Schwalbach am Taunus“

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Jugendbildungs-Referenten

zu besetzen. Die Vergütung richtet sich nach BAT IV b/IV a. Voraussetzung hierfür ist die abgeschlossene Fachhochschulbildung im Bereich der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit und entsprechende praktische Erfahrungen. Sind Sie interessiert?

So rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns. Nähere Auskünfte erteilt Herr Kneis, Tel. 0 61 96/8 04-1 20.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind zu richten an den

Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus,
— Personalamt —,
Marktplatz 1-2, 6231 Schwalbach am Taunus.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

HEINEMANN-LIEBOLD:

Das Kassenarzt- Recht

Ein führender Kommentar!

Auf den Gebieten des Zulassungs- und Vertragsrechtes führend, zeichnet sich dieser Kommentar durch die Prägnanz seiner Formulierungen und den Niederschlag der Erfahrungen aus, die die Verfasser mit der Praxis verbinden.

Durch farbige Kartonblätter übersichtlich unterteilt, wird der Kommentar als Loseblattwerk auf dem laufenden gehalten.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung dargestellt, erläutert und begonnen von Dr. Dr. Gustav Heine mann, fortgeführt von Rolf Liebold, Diplom-Betriebswirt, Direktor in Stuttgart, und Dr. Peter J. Heine mann, Rechtsanwalt in Essen.

Fünfte, veränderte Auflage.

In drei Plastikordnern mit Stabmechanik 160,— DM.
Loseblatt-Ausgabe.

ENGEL-VERLAG

Dr. iur. Kurt Engel Nachfolger

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

13/81

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 80 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung (jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6 60 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 900. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 80 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 18 vom 1. September 1980. Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.